

Ergebnisbericht zum Verfahren zur Akkreditierung des Bachelorstudiengangs „Nachhaltige Immobilienwirtschaft“ der COGNOS Education GmbH (Bezeichnung: University for Sustainability – Charlotte Fresenius Privatuniversität), durchgeführt in Wien

1 Antragsgegenstand

Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) führte ein Akkreditierungsverfahren zu oben genanntem Antrag gemäß § 24 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG), BGBl I Nr. 74/2011 idgF, iVm § 2 Privathochschulgesetz (PrivHG), BGBl. I Nr. 74/2011 idgF sowie § 17 Privathochschul-Akkreditierungsverordnung 2021 (PrivH-AkkVO 2021) durch. Gemäß § 21 HS-QSG veröffentlicht die AQ Austria folgenden Ergebnisbericht:

2 Verfahrensablauf

Das Akkreditierungsverfahren umfasste folgende Verfahrensschritte:

Verfahrensschritt	Zeitpunkt
Antrag eingelangt am	26.01.2023
Mitteilung an Antragstellerin: 1. Prüfung des Antrags durch die Geschäftsstelle	14.04.2023

Überarbeiteter Antrag eingelangt am	28.04.2023
Mitteilung an Antragstellerin: 2. Prüfung des Antrags durch die Geschäftsstelle	12.05.2023
Überarbeiteter Antrag eingelangt am	26.05.2023
Mitteilung an Antragstellerin: Abschluss der Antragsprüfung	30.05.2023
Bestellung der Gutachter*innen und Beschluss über Vorgangsweise des Verfahrens	19.04.2023
Information an Antragstellerin über Gutachter*innen	21.04.2023
Virtuelle Vorbereitungsgespräche mit Gutachter*innen	22.05.2023 und 13.06.2023
Nachreichungen vor dem Vor-Ort-Besuch eingelangt am	27.06.2023
Vorbereitungstreffen mit Gutachter*innen	03.07.2023
Vor-Ort-Besuch	04.07.2023
Nachreichungen nach dem Vor-Ort-Besuch eingelangt am	12.07.2023
Vorlage des Gutachtens	24.08.2023
Übermittlung des Gutachtens an Antragstellerin zur Stellungnahme	25.08.2023
Übermittlung der Kostenaufstellung an Antragstellerin zur Stellungnahme	04.09.2023
Stellungnahme der Antragstellerin zum Gutachten eingelangt am	08.09.2023
Stellungnahme der Antragstellerin zum Gutachten an Gutachter*innen	12.09.2023
Stellungnahme der Antragstellerin zur Kostenaufstellung eingelangt am	-
Bestellung der Gutachter*innen und Beschluss über weitere Vorgangsweise des Verfahrens, 82. Boardsitzung	20.09.2023
Virtuelle Vorbereitungsgespräche mit Gutachter*innen	27.11.2023, 11.12.2023 und 09.12.2024
Gutachterliche Einschätzung zur Stellungnahme vom 08.09.2023	05.02.2024
Übermittlung der gutachterlichen Einschätzung zur Stellungnahme vom 08.09.2023 an die Antragstellerin zur Kenntnisnahme	06.02.2024
Übermittlung der Kostenaufstellung an Antragstellerin zur Stellungnahme	08.02.2024
Stellungnahme der Antragstellerin zur Kostenaufstellung eingelangt am	-
Replik und weitere Unterlagen zu der gutachterlichen Einschätzung zur Stellungnahme vom 08.09.2023 der Antragstellerin	01.03.2024

3 Akkreditierungsentscheidung

Das Board der AQ Austria hat mit Beschluss vom 03.07.2024 dem Antrag der COGNOS Education GmbH vom 26.01.2023, eingelangt am 26.01.2023, auf Akkreditierung des Bachelorstudiengangs „Nachhaltige Immobilienwirtschaft“ gemäß §§ 24, 25 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG), BGBl I Nr. 74/2011 idF BGBl I Nr. 50/2024, iVm § 2 Privathochschulgesetz (PrivHG), BGBl I Nr. 77/2020 idF BGBl I Nr. 50/2024, iVm § 56

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), BGBl Nr. 51/1991 idF BGBl I Nr. 88/2023, stattgegeben.

Bezeichnung Studiengang	Art des Studiums	OrgForm	ECTS-Punkte	Dauer in SE	Verwendete Sprache/n	Akad. Grad/abgekürzte Form	Ort der Durchführung	Studienplätze (pro Studienjahr) lt. Antrag auf Akkreditierung
Nachhaltige Immobilienwirtschaft	Bachelor	VZ	180	6	Deutsch	Bachelor of Arts/BA	Wien	60

Basierend auf den ein- und nachgereichten Unterlagen sowie dem Vor-Ort-Besuch wurden die folgenden Kriterien im Gutachten vom 24.08.2023 als nicht erfüllt eingestuft:

- § 17 Abs. 1 Z 2 PrivH-AkkVO 2021 (Entwicklung und Qualitätssicherung des Studiengangs)
- § 17 Abs. 2 Z 3 PrivH-AkkVO 2021 (Studiengang und Studiengangsmanagement)
- § 17 Abs. 3 Z 1 PrivH-AkkVO 2021 (Forschung und Entwicklung und/oder Entwicklung und Erschließung der Künste)
- § 17 Abs. 3 Z 2 PrivH-AkkVO 2021 (Forschung und Entwicklung und/oder Entwicklung und Erschließung der Künste)
- § 17 Abs. 4 Z 1 PrivH-AkkVO 2021 (Personal)
- § 17 Abs. 4 Z 2 PrivH-AkkVO 2021 (Personal)
- § 17 Abs. 4 Z 4 PrivH-AkkVO 2021 (Personal)
- § 17 Abs. 5 Z 1 bis 2 PrivH-AkkVO 2021 (Finanzierung)

Die Antragstellerin hat am 08.09.2023 eine Stellungnahme zum Gutachten vom 24.08.2023 eingereicht und im Zuge dessen neue Informationen vorgelegt. Das Board der AQ Austria hat mit Beschluss vom 20.09.2023 gemäß § 9 PrivH-AkkVO 2021 die Stellungnahme vom 08.09.2023 zum Gutachten vom 24.08.2023 als Änderung des Antrags auf Akkreditierung des Bachelorstudiengangs „Nachhaltige Immobilienwirtschaft“ vom 26.01.2023 in der Version vom 26.05.2023 qualifiziert. Im Zuge dessen wurden weitere Verfahrensschritte und eine erneute gutachterliche Einschätzung beschlossen, welche gemäß § 3 Abs. 11 PrivH-AkkVO 2021 auf die Kriterien § 17 Abs. 1 Z 1 bis 2, § 17 Abs. 2 Z 3 bis 4, § 17 Abs. 3 Z 1 bis 2, § 17 Abs. 4 Z 1 bis 2 und Z 4 sowie § 17 Abs. 5 PrivH-AkkVO 2021 einzuschränken sei.

Die in unveränderter Konstellation wiederbestellte Gutachter*innengruppe hat in der gutachterlichen Einschätzung vom 05.02.2024 folgende Kriterien erneut als nicht erfüllt eingestuft:

- § 17 Abs. 1 Z 2 PrivH-AkkVO 2021 (Entwicklung und Qualitätssicherung des Studiengangs)
- § 17 Abs. 2 Z 3 PrivH-AkkVO 2021 (Studiengang und Studiengangsmanagement)
- § 17 Abs. 3 Z 1 PrivH-AkkVO 2021 (Forschung und Entwicklung und/oder Entwicklung und Erschließung der Künste)
- § 17 Abs. 3 Z 2 PrivH-AkkVO 2021 (Forschung und Entwicklung und/oder Entwicklung und Erschließung der Künste)
- § 17 Abs. 4 Z 1 PrivH-AkkVO 2021 (Personal)
- § 17 Abs. 4 Z 2 PrivH-AkkVO 2021 (Personal)



AQ Austria, 1190 Wien, Franz-Klein-Gasse 5

Die gutachterliche Einschätzung wurde der Antragstellerin zur Kenntnisnahme zugesendet und diese hat am 01.03.2024 eine Replik übermittelt. Das Board der AQ Austria qualifizierte diese Replik gemäß § 8 PrivH-AkkVO 2021 als Änderung des Antrags und beschloss am 17.04.2024 gemäß § 3 Abs. 11 PrivH-AkkVO 2021 die weitere Vorgangsweise dahingehend, gemäß § 5 PrivH-AkkVO 2021 für eine erneute gutachterliche Einschätzung den Vorsitzenden der Gutachter*innengruppe zu bestellen. Das Board der AQ Austria beschloss hierzu, gemäß § 3 Abs. 11 PrivH-AkkVO 2021, die gutachterliche Einschätzung auf die Kriterien § 17 Abs. 1 Z 2, § 17 Abs. 3 Z 1 bis 2, § 17 Abs. 4 Z 1 bis 2 und § 17 Abs. 2 Z 3 PrivH-AkkVO 2021 einzuschränken. Auf Basis der Replik vom 01.03.2024 kommt die gutachterliche Einschätzung vom 11.06.2024 zum Ergebnis, dass die Kriterien als erfüllt eingestuft werden können.

Das Board der AQ Austria hat sich mit Beschluss vom 03.07.2024 den Bewertungen der Gutachter*innen vollumfänglich angeschlossen. Demnach sind in Summe alle Kriterien der PrivH-AkkVO 2021 als erfüllt zu betrachten.

Das Board der AQ Austria stützte seine Entscheidung auf folgende Unterlagen und Nachweise:

- Antrag vom 26.01.2023, eingelangt am 26.01.2023, in der Version vom 26.05.2023, eingelangt am 26.05.2023
- Nachreichungen vom 27.06.2023 vor dem Vor-Ort-Besuch, eingelangt am 27.06.2023
- Nachreichungen vom 12.07.2023 nach dem Vor-Ort-Besuch, eingelangt am 12.07.2023
- Gutachten vom 24.08.2023
- Stellungnahme vom 08.09.2023, eingelangt am 08.09.2023
- Gutachterliche Einschätzung vom 05.02.2024
- Replik vom 01.03.2024, eingelangt am 01.03.2024
- Gutachterliche Einschätzung vom 11.06.2024

Die Entscheidung wurde am 03.08.2024 von der*vom zuständigen Bundesminister*in genehmigt. Der Bescheid wurde mit Datum vom 12.08.2024 zugestellt.

4 Anlagen

- Gutachten vom 24.08.2023
- Stellungnahme vom 08.09.2023 (ohne Anlagen)
- Gutachterliche Einschätzung zur Stellungnahme vom 05.02.2024
- Replik der Privatuniversität vom 01.03.2024 (ohne Anlagen)
- Gutachterliche Einschätzung vom 11.06.2024 zur Replik vom 01.03.2024

Gutachten zum Verfahren zur Akkreditierung des Bachelorstudiengangs Nachhaltige Immobilienwirtschaft der Charlotte Fresenius Privatuniversität, durchgeführt in Wien

gemäß § 7 der Privathochschul-Akkreditierungsverordnung 2021 (PrivH-AkkVO 2021)

Wien, 24.08.2023

Inhaltsverzeichnis

1 Kurzinformationen zum Akkreditierungsverfahren.....	3
2 Vorbemerkungen	4
3 Begutachtung und Beurteilung anhand der Beurteilungskriterien der PrivH-AkkVO2021	5
3.1 § 17 Abs. 1 Z 1-2: Entwicklung und Qualitätssicherung des Studiengangs	5
3.2 § 17 Abs. 2 Z 1-9: Studiengang und Studiengangsmanagement	7
3.3 § 17 Abs. 3 Z 1-2: Forschung und Entwicklung	17
3.4 § 17 Abs. 4 Z 1-2, 4-7: Personal	18
3.5 § 17 Abs. 5: Finanzierung	25
3.6 § 17 Abs. 6: Infrastruktur	26
3.7 § 17 Abs. 7: Kooperationen	27
4 Zusammenfassung und abschließende Bewertung	29
5 Eingesehene Dokumente	32

1 Kurzinformationen zum Akkreditierungsverfahren

Information zur antragstellenden Einrichtung	
Antragstellende Einrichtung	Charlotte Fresenius Privatuniversität
Standort/e	Wien
Rechtsform	GmbH
Institutionelle Erstakkreditierung	2022
Letzte Verlängerung der institutionellen Akkreditierung	
Anzahl der Studierenden	7
Akkreditierte Studiengänge	3

Information zum Antrag auf Akkreditierung	
Studiengangsbezeichnung	Nachhaltige Immobilienwirtschaft
Studiengangsart	Bachelorstudiengang
ECTS-Anrechnungspunkte	180
Regelstudiendauer	6 Semester
Geplante Anzahl der Studienplätze je Studienjahr	60 (30 pro Semester)
Akademischer Grad	Bachelor of Science, abgekürzt BSc
Organisationsform	Vollzeit
Verwendete Sprache/n	Deutsch, vereinzelt Englisch
Ort/e der Durchführung des Studiengangs	Wien
Studiengebühr	975 Euro pro Monat

Die antragstellende Einrichtung reichte am 26.01.2023 den Akkreditierungsantrag ein. Mit Beschluss vom 19.04.2023 bestellte das Board der AQ Austria folgende Gutachter*innen:

Name	Funktion Institution	und Kompetenzfeld
Prof. Dr.-Ing. Stefan Linsel	Hochschule Karlsruhe	Wissenschaftliche Qualifikation im Fachbereich erweiterte Betontechnologie, Baubetrieb und Baumanagement und Vorsitz
Asc. Prof. (FH) Mag. (FH) Emanuel Stocker	FH Kufstein	Wissenschaftliche Qualifikation im Bereich Immobilienwirtschaft & Facility Management
DI Sabine Huger MSc MBP	Österreichische Gesellschaft für Nachhaltige Immobilienwirtschaft	Facheinschlägige Berufstätigkeit im Bereich Nachhaltige Immobilienwirtschaft
Florens Förster	RWTH Aachen	studentische Erfahrung im Fachbereich Angewandte Geographie, Stadt- und Raumplanung

Am 04.07.2023 fand ein Vor-Ort-Besuch in den Räumlichkeiten der antragstellenden Einrichtung in Wien statt.

2 Vorbemerkungen

Die Charlotte Fresenius Privatuniversität (CFPU) in Wien hat einen Antrag zur Akkreditierung des Studiengangs Nachhaltige Immobilienwirtschaft (B.Sc.) als Präsenzstudiengang in Vollzeit vorgelegt. Die Antragsunterlagen, bestehend u.a. aus dem Modulhandbuch, Evaluationsfragebögen und Angaben zu Lehrpersonal, beinhalten ausführliche Angaben zu den Beurteilungskriterien, die bei dem hier erarbeiteten Gutachten zu betrachten sind. Die Charlotte Fresenius Privatuniversität in Wien gehört zur COGNOS Education GmbH, welche die Trägergesellschaft der CFPU ist. Der Mutterkonzern ist die COGNOS AG, welche in die Carl Remigius Fresenius Education Group (CRFEG) umbenannte wurde. Es sei hier festgehalten, dass die Antragstellerin, die Charlotte Fresenius Privatuniversität in Wien, die Richtlinienkompetenz eigenständig ausübt. Der neu zu etablierende Studiengang, dessen Start für das Wintersemester 2023/24 vorgesehen ist, soll an der CFPU in Wien eingeführt und umgesetzt werden.

Dieses Gutachten bezieht sich auf die Antragsunterlagen, den Fragenkatalog der Gutachter*innen, der in Vorbereitung auf den Vor-Ort Besuch an die Privatuniversität übermittelt und von dieser in Form der Nachreichungen vor dem Vor-Ort-Besuch vom

27.06.2023 (Teil 1), beantwortet wurde sowie die Gespräche beim Vor-Ort Besuch und die Nachreichungen nach dem Vor-Ort-Besuch vom 12.07.2023 (Teil 2).

3 Begutachtung und Beurteilung anhand der Beurteilungskriterien der PrivH-AkkVO2021

3.1 § 17 Abs. 1 Z 1-2: Entwicklung und Qualitätssicherung des Studiengangs

1. Der Studiengang wurde mit einem definierten Prozess zur systematischen Entwicklung und Einrichtung von Studiengängen unter Einbindung der relevanten Interessengruppen entwickelt.

Mit Studium der Antragsunterlagen zur Programmakkreditierung ist festzustellen, dass ein definierter Prozess zur Entwicklung des Studiengangs etabliert wurde. In den Antragsunterlagen zur Programmakkreditierung der Charlotte Fresenius Privatuniversität in Wien werden die Entwicklungsvorgänge ausreichend und detailliert beschrieben. Ein Kernelement stellt dabei das etablierte Qualitätsmanagementsystem dar, welches ausführlich in den Antragsunterlagen beschrieben wird. Die Vorgänge zur Entwicklung und Einrichtung des Studiengangs sind ausführlich beschrieben, insbesondere die Qualitätssicherung von Studium und Lehre und die Evaluation der Lehre. So sind hier beispielsweise Evaluationsfragebögen etabliert, mit Anwendung dieser die Sicherstellung der Qualität der Lehre überprüfbar und dokumentierbar wird. Damit sind wesentliche Kernelemente zur Einrichtung des Studiengangs bedacht. Durch die Gespräche beim Vor-Ort-Besuch konnte sich die Gutachter*innengruppe von der aktiven Umsetzung der Elemente überzeugen.

Das Qualitätsmanagementsystem wurde den Gutachter*innen zur Einsicht im Vorfeld übermittelt. Es ist festzustellen, dass hier Prozesse definiert sind, welche die systematische Entwicklung unter Beachtung der vorgegebenen Qualitätsstandards sehr gut ermöglicht. Dies wurde umgesetzt. Die Gesprächspartner*innen der Gutachter*innen beim Vor-Ort-Besuch wurden bezüglich der Entwicklung und Einrichtung des Studiengangs entsprechend befragt. Es ist festzustellen, dass die den Studiengang betreffenden relevanten Interessengruppen entsprechend im Entwicklungsteam mit involviert waren und aktiv an der Einrichtung des Studiengangs mitwirkten. Dies zeigte sich insbesondere durch die Gesprächspartner beim Vor-Ort-Besuch. Diese waren interdisziplinär zusammengesetzt, gesellschaftlich und wirtschaftlich relevante Personengruppen waren vertreten.

Damit ist zusammenfassend festzustellen, dass der Studiengang mit einem definierten Prozess zur systematischen Entwicklung und Einrichtung unter Einbindung der relevanten Interessensgruppen entwickelt wurde.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Als Beispiel guter Praxis ist festzustellen, dass die Grundidee zur Etablierung des Studiengangs, nämlich nachhaltige Immobilien unter Beachtung wirtschaftlicher Aspekte im Markt zu etablieren und zu betreiben, durch das interdisziplinär zusammengesetzte Entwicklungsteam ausreichend sicher verfolgt werden konnte und wird.

2. Der Studiengang ist nach erfolgter Akkreditierung in das Qualitätsmanagementsystem der Privathochschule eingebunden. Die Privathochschule gewährleistet durch einen etablierten Prozess zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung unter Einbindung der relevanten Interessengruppen die fortlaufende Einhaltung der Kriterien für die Akkreditierung.

Diese Prüfkriterien gelten nicht für Privathochschulen deren institutionelle Akkreditierung, bereits zweimal verlängert wurde.

Die Gutachter*innen konnten sich beim Vor-Ort-Besuch davon überzeugen, dass der Studiengang nach erfolgter Akkreditierung in das an der Privatuniversität vorhandene und etablierte Qualitätsmanagementsystem eingebunden ist. Auf Nachfragen konnte insbesondere der designierte Studiengangsleiter den Gutachter*innen die Prozesse schildern, die zur Einbindung des vorhandenen Qualitätsmanagementsystems umgesetzt werden. Hierbei ist besonders hervorzuheben, dass die Charlotte Fresenius Privatuniversität in Wien, welche den hier zu betrachtenden Studiengang entwickelt und etabliert, auch mit Bezug zum Qualitätsmanagementsystem vom Mutterkonzern (Carl Remigius Fresenius Education Group) Unterstützung erfährt. Dennoch verbleibt die Richtlinienkompetenz beim Rektor der Privatuniversität in Wien. Durch diese Konstellation ist gewährleistet, dass für den hier zu betrachtenden Studiengang die Kriterien der Akkreditierung stets unmittelbar und fortlaufend eingehalten werden können. Hierzu wurden den Gutachter*innen beim Vor-Ort-Besuch Maßnahmen beschrieben, wie beispielsweise Evaluationsverfahren, aber auch die Aufnahme kritischer Rückmeldungen von Studierenden und ebenso Bewertungsgespräche von Mitarbeitenden, die Berücksichtigung finden. Das Qualitätsmanagementsystem der Privatuniversität ist ausführlich und detailgenau in den Antragsunterlagen beschrieben, siehe auch die Bewertung unter §17, Abs. 1 Z1.

Die Unterlagen des Qualitätsmanagementsystems (QM-System) sind als differenziert zu betrachten: Einerseits ist das vorliegende QM-System sehr umfänglich, viele verschiedene Aspekte werden dort berücksichtigt und die Workflows sind sehr ausführlich beschrieben. Jedoch ist es für die Gutachter*innen nicht ausreichend erkennbar, welche Statusgruppen innerhalb des Prozesses eingebunden sind. In der Beschreibung des QM-Systems wird es zwar beschrieben, jedoch wird dort nicht auf die Einbindung der entsprechenden Statusgruppen eingegangen.

Auch wird für den Workflow ein Input definiert, dort findet aber keine Einbindung der relevanten Statusgruppen statt; stattdessen werden Dokumente (z.B. bei Punkt 1.6 „1.6 Studierendenservice / Schüler:innenservice / Servicelounge“: Anfragen von Studierenden und weitergeleitete Anfragen vom PA und vom Bewerber:innenservice) beschreiben und verwendet. Innerhalb des QM-Handbuchs werden entsprechende Verantwortlichkeiten der Prozesse geregelt, jedoch stellt es sich so dar, dass ausschließlich das Rektorat, die QM-Abteilung oder die Verwaltung innerhalb der Privatuniversität diese Aufgaben übernehmen und dabei aktiv beteiligt sind. Aktive Beteiligung der Professor*innen, deren Mitarbeiter*innen oder der Studierenden ist für die Gutachter*innen innerhalb dieses Prozesses nicht erkennbar. Das QM-System der Privatuniversität hat eine ausgeprägte Ausrichtung auf die Verwaltung von unternehmerischen Aspekten. Für die Bewertung des Kriteriums ist festzustellen, dass das QM-System die entsprechenden Statusgruppen nicht ausreichend berücksichtigt und innerhalb der Prozesse des QM-Systems einbindet.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **nicht erfüllt**.

Empfehlung:

Die Gutachter*innen empfehlen der Privatuniversität deutlich zu machen, an welchen Stellen die entsprechenden Statusgruppen erkennbar in die Prozesse des QM-Systems eingebunden sind und wie die Überprüfung der Kriterien der Akkreditierung gewährleistet wird. Sollte dies nicht gegeben oder erkennbar sein, sollte das QM-System noch einmal evaluiert werden. Das QM-System wird von den Gutachter*innen als ein sehr geschlossenes System der Verwaltung wahrgenommen, wie jedoch Statusgruppen eingebunden sind, ist nicht erkennbar.

3.2 § 17 Abs. 2 Z 1–9: Studiengang und Studiengangsmanagement

Die nachfolgenden Kriterien sind unter Berücksichtigung einer heterogenen Studierendenschaft anzuwenden. Im Falle von Studiengängen mit besonderen Profilelementen ist in den Darlegungen auf diese profilbestimmenden Besonderheiten einzugehen. Besondere Profilelemente sind z. B. Zugang zu einem reglementierten Beruf, verpflichtende berufspraktische Anteile, berufsbegleitende Organisationsformen, duale Studiengänge, Studiengänge mit Fernlehre, gemeinsame Studienprogramme oder gemeinsam eingerichtete Studien.

1. Der Studiengang orientiert sich am Profil und an den strategischen Zielen der Privathochschule.

Nach den Antragsunterlagen mit Stand vom 26.05.2023 versteht sich die Charlotte Fresenius Privatuniversität (CFPU) als Nachhaltige Universität, die einen wichtigen Beitrag innerhalb der Handlungsfelder der Nachhaltigkeit im Rahmen der Forschung und Lehre leisten will. Die Berücksichtigung von Wechselbeziehungen mit psychologischen und wirtschaftswissenschaftlichen Erkenntnissen in Hinblick auf eine Beseitigung von Diffusionsbarrieren gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Entwicklung stellt einen Schwerpunkt der CFPU dar. Im Mittelpunkt der Forschung und Lehre stehen Zusammenhänge im Kontext der Sustainable Development Goals (SDG).

Im Leitbild der CFPU ist verankert, die Forschung und deren Übertragung in Gesellschaft und Wirtschaft als zentrale Säulen zu etablieren. Die CFPU strebt danach, Forschung im Kontext der Nachhaltigkeit auf universitärem Niveau mit internationaler Sichtbarkeit zu betreiben, indem sie auf internationale Forschungskooperationen aufbaut. Diese Kooperationen umfassen u.a. Institutionen wie die Westminster Universität in London, die Universität Bremen, die Universität Tübingen, die OSZE Akademie und die Universität Bischkek. Dadurch, dass die Branche der Immobilienwirtschaft einen wesentlichen Beitrag zur Nachhaltigkeit liefern kann, besteht ein strategischer Zusammenhang des Studienganges mit dem Profil und auch den strategischen Zielen der CFPU.

Den Gutachter*innen wurden im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs erörtert, dass sich der Studiengang in der Struktur und auch den Grundlagen am bestehenden Studiengang Betriebswirtschaftslehre (B.A.) orientiert. Weiterhin orientiert sich dieser inhaltlich am Studiengang Immobilienwirtschaft (B.A.), welcher von der Hochschule Fresenius (Carl Remigius Fresenius Education Group) an verschiedenen Standorten in Deutschland angeboten wird. Aus diesen Querverbindungen zu anderen Studiengängen strebt die CFPU die Nutzung

entsprechender Synergien an. Diese Synergien betreffen jedoch vermehrt den Personaleinsatz in der Umsetzung.

Das Kriterium wird seitens der Gutachter*innen als **erfüllt** eingestuft.

2. Das Profil und die intendierten Lernergebnisse des Studiengangs

- a. sind klar formuliert;
- b. umfassen sowohl fachlich-wissenschaftliche und/oder wissenschaftlich-künstlerische als auch personale und soziale Kompetenzen;
- c. entsprechen den Anforderungen der angestrebten beruflichen Tätigkeitsfelder und
- d. entsprechen dem jeweiligen Qualifikationsniveau des Nationalen Qualifikationsrahmens.

Gemäß den Antragsunterlagen ist das Ziel des Studiengangs der Erwerb von fachlichen, sowie sozialen und kommunikativen Kompetenzen, welche die Absolvent*innen für die Bearbeitung von facheinschlägigen Aufgaben qualifizieren. Dabei soll betriebswirtschaftliches Denken mit Prinzipien der Nachhaltigkeit verknüpft werden. Die Studierenden lernen, unternehmerische Prozesse zu erkennen, zu analysieren und zu optimieren, wobei sowohl Kostenoptimierung als auch die Schaffung nachhaltiger Wertschöpfung unter Berücksichtigung von Umwelt- und Sozialressourcen im Fokus stehen. Zusätzlich erwerben die Studierenden Basiswissen in Bauphysik und Immobilienrecht. Der Studiengang umfasst gemäß Antrag auch Aspekte der Persönlichkeitsentwicklung, die sie zur verantwortungsbewussten Mitgestaltung von Umwelt, Wirtschaft und gesellschaftlichen Prozessen im Sinne von demokratischem und nachhaltigkeitsorientiertem Gemeinsinn befähigen soll.

Das Profil und die Lernergebnisse sind klar formuliert und entsprechen dem Niveau eines Bachelorstudiengangs. Die angestrebten beruflichen Tätigkeitsfelder sind jedoch generalistisch definiert, da konkrete Tätigkeiten von typischen Berufsbildern der Branche wie Makler*innen, Verwalter*innen, Projektentwicklung - Bauträger*innen und Assetmanager*innen nicht ausreichend detailliert erwähnt werden. Stattdessen wurde der Fokus beim Vor-Ort-Besuch eher auf die Rolle von weiteren Projektbeteiligten wie Transformationsmanager*innen gelegt. In den studiengangsspezifischen Modulen werden jedoch typische Lehrinhalte für die üblichen Berufsbilder berücksichtigt.

Die nachgereichte Bedarfsanalyse beschreibt die aktuelle Situation der Immobilienwirtschaft im Allgemeinen, enthält jedoch keine relevanten Fakten, bezugnehmend auf die wirtschaftliche Entwicklung der Branche (statistische Daten), oder der Akzeptanz bzw. Nachfrage der Berufsbilder bzw. Absolvent*innen. Der Wettbewerb wird zwar benannt, aber nicht konkret (z.B. Bezug auf Masterstudiengänge) und korrekt abgebildet (z.B. Studiengänge, die es in der Realität nicht gibt). Dazu wurde beim Vor-Ort-Besuch angegeben, dass die Untersuchung neben einem Status-Quo auch mögliche zukünftige Entwicklungen des Marktes berücksichtigt, was aus Sicht der Gutachter*innen nicht nachvollziehbar dargestellt wurde. Die Nachvollziehbarkeit der Bedarfsanalyse wird von Seiten der Gutachter*innen demnach aufgrund wesentlicher Lücken in Frage gestellt.

Bezugnehmend auf den nationalen Qualifikationsrahmen (gem. NQR-Handbuch, 2019) erfüllt der Studiengang die Kriterien des für Bachelorstudien relevanten Niveaus 6 hinsichtlich Kenntnisse, Fertigkeiten und angestrebter Kompetenzen. Absolvent*innen mit Qualifikationen auf Niveau 6 verfügen über ein vertieftes theoretisches Verständnis in ihrem jeweiligen Arbeits- oder Lernbereich. Dies ermöglicht es ihnen, eigenständig anspruchsvolle Aufgaben auf professionellem Niveau auszuführen. Sie sind ebenso in der Lage, komplexe Herausforderungen in sich wandelnden Umfeldern zu meistern und innovative Lösungsansätze zu generieren. Darüber hinaus sind sie befähigt, Führungs- und Entscheidungsverantwortung zu übernehmen.

Aus Sicht der Gutachter*innen sind demnach das Profil und die intendierten Lernergebnisse des Studiengangs klar formuliert, umfassen sowohl fachlich-wissenschaftliche als auch personale und soziale Kompetenzen, entsprechen den Anforderungen der angestrebten beruflichen Tätigkeitsfelder - auch wenn die konkreten Tätigkeiten der typischen Berufsfelder nicht ausreichend erwähnt werden - und entsprechen dem Qualifikationsniveau des Nationalen Qualifikationsrahmens.

Die Gutachter*innen sehen dieses Kriterium als **erfüllt** an.

Empfehlung:

Die Gutachter*innen empfehlen einen Abgleich mit den Anforderungen der Branche und daraus eine Schärfung der Kompetenzen vorzunehmen. In der Immobilienbranche gibt es bereits vielfältige Berufsbilder, die sich im Studiengang teils auch wiederfinden. Inwieweit es ein neu generiertes Berufsbild von Transformationsmanager*innen erfordert, geht aus den Antragsunterlagen nicht hervor. Weiterhin sollte ein Abgleich zum Wettbewerb erhoben werden, zumal sich daraus auch mögliche Synergieeffekte ergeben können, speziell im Hinblick auf mögliche Kooperationen in der Lehre und Forschung.

3. Die Studiengangsbezeichnung und der akademische Grad entsprechen dem Profil und den intendierten Lernergebnissen des Studiengangs.

Wie in den Antragsunterlagen beschrieben, orientiert sich der Studiengang an der strategischen Positionierung der CFPU, speziell im Hinblick auf nachhaltigkeitsbasierten Themen. Der inhaltliche Schwerpunkt des Studienganges behandelt betriebs- und immobilienwirtschaftliche Grundinhalte. Die Studiengangsbezeichnung entspricht aus Sicht der Gutachter*innen dem Profil und den intendierten Lernergebnissen des Studiengangs.

Seitens der CFPU wird für Absolvent*innen der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt B.Sc.) angestrebt. Nach Einschätzung der Gutachter*innen ist es gängige Praxis, dass bei dem benannten Titel B.Sc. von einem entsprechenden Anteil naturwissenschaftlicher und technischer Modulinhalte auszugehen ist. Als Module mit sogenannter technischer Ausrichtung lassen sich „Bauphysik und Materialkunde“, „Nachhaltiges Planen und Bauen“, sowie „Digitalisierung im Baugewerbe“ festlegen. Gemessen am Anteil der ECTS machen diese Module mit 15 ECTS einen geringen Anteil (unter 10%) aus.

Das Kriterium ist seitens der Gutachter*innen **nicht erfüllt**.

Empfehlung:

Aus Sicht der Gutachter*innen ist der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (kurz B.A.) anzustreben, da das allgemeine Ziel des Studiengangs und auch dessen Studieninhalte eine starke Ausprägung hinsichtlich Sozial- und Wirtschaftswissenschaften haben.

4. Der Studiengang

- a. entspricht den wissenschaftlichen und/oder wissenschaftlich-künstlerischen und didaktischen Anforderungen des jeweiligen Fachgebiets oder der jeweiligen Fachgebiete;
- b. umfasst definierte fachliche Kernbereiche, welche die wesentlichen Fächer des Studiengangs und damit die zentralen im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen abbilden;
- c. stellt durch Inhalt und Aufbau das Erreichen der intendierten Lernergebnisse sicher;
- d. umfasst Module und/oder Lehrveranstaltungen mit geeigneten Lern-/Lehrmethoden sowie Prüfungsmethoden zur Erreichung der intendierten Lernergebnisse, die an das Gesamtkonzept des Studiengangs anknüpfen;
- e. berücksichtigt die Verbindung von Forschung und Lehre und/oder Forschung und Erschließung der Künste und
- f. fördert die aktive Beteiligung der Studierenden am Lernprozess.

Gemäß den Antragsunterlagen werden den Studierenden grundlegende ökonomische und nachhaltigkeitsorientierte Kompetenzen vermittelt. Die Absolvent*innen sind in der Lage, unternehmerische Prozesse und Entscheidungen in der Immobilienwirtschaft mithilfe betriebswirtschaftlicher und nachhaltigkeitsorientierter Methoden zu planen und umzusetzen. Neben der Evaluierung des Markt- und Wettbewerbsumfeldes, sind die Absolvent*innen auch in der Lage, rechtliche Rahmenbedingungen zu bewerten und digitale Neuerungen im Bereich der Kommunikation als wichtige Treiber der Branche zu erkennen. Die Studierenden entwickeln Kompetenzen in der Entwicklung, Umsetzung und Implementierung von Innovationen und digitalen Lösungen in diesem Bereich. In Anbetracht der zu erwerbenden Kompetenzen entspricht der Studiengang aus Sicht der Gutachter*innen den wissenschaftlichen und didaktischen Anforderungen des Fachgebietes.

Die Inhalte des Studiengangs "Nachhaltige Immobilienwirtschaft" gliedern sich entsprechend der Antragsunterlagen in folgende Modulgruppen:

- Nachhaltiges Management (25 ECTS)
- Quantitative Methoden (10 ECTS)
- Recht (10 ECTS)
- Berufliche Professionalisierung (15 ECTS)
- Englisch & Interkulturelle Kompetenzen (10 ECTS)
- Überfachliche Qualifikation (30 ECTS)
- Studiengangsspezifische Module (50 ECTS)
- Impactorientierung (15 ECTS)

Die Bachelorarbeit (15 ECTS), besteht aus der Bachelorarbeit mit 12 ECTS und dem Bachelorkolloquium mit 3 ECTS. Für die Bearbeitung der Bachelorarbeit ist entsprechend dem Curriculum eine Frist von 8 Wochen vorgesehen.

Die fachlichen Kernbereiche werden in den Modulgruppen "berufliche Professionalisierung" und "studiengangsspezifische Module" definiert. Diese bilden maßgeblich auch die zentralen zu erwerbenden Fachkompetenzen ab. Anhand des Modulhandbuchs lassen sich folgende fachliche Kernbereiche ableiten:

- Nachhaltiges Immobilienmanagement (bestehend aus den Modulen Immobilienbewertung und Finanzanalyse in der Immobilienwirtschaft, Digitales Immobilienmanagement, Nachhaltiges Gebäude-, Asset- und Real Estate Management)
- Immobilienmarketing (bestehend aus den Modulen Immobilienvertrieb und -marketing)
- Nachhaltige Immobilienprojektentwicklung (bestehend aus den Modulen Nachhaltiges Planen und Bauen, Reallabor Nachhaltige Projektentwicklung)

Die studiengangsspezifischen Module sind gemäß dem Curriculum auf die Semester 2 bis 5 verteilt, wobei der Großteil (7 von 10 Modulen) im 3. und 4. Semester stattfindet. Das Curriculum enthält auch die Empfehlung, ein Auslandsemester im vierten oder fünften Semester zu absolvieren. Im Rahmen des Vor-Ort-Besuches wurde jedoch klargestellt, dass das Auslandssemester im fünften Semester stattfinden soll. Dies liegt daran, dass im vierten Semester der größte Anteil der studiengangsspezifischen Module (Kernbereiche) geplant ist. Auch nach Einschätzung der Gutachter*innen erweist es sich als weniger geeignet, die Inhalte der studiengangsspezifischen Module bzw. Kernbereiche größtenteils im Rahmen eines Auslandssemesters zu erwerben.

Im Modulhandbuch mit Stand Juli 2023 sind teilweise Inhalte der Module weiterhin auf die nationalen Anforderungen von Deutschland ausgelegt. (Bsp. Gesetzliche Grundlagen der Immobilienbewertung: Immobilienwertverordnung in Deutschland vs. Liegenschaftsbewertungsgesetz in Österreich) Gleichermaßen trifft auf die Normierungen zu, diese unterscheiden sich von Deutschland zu Österreich. (Bsp. Nicht-Normierte und normierte Verfahren, vergleiche dazu ÖNORM B 1802)

Im Curriculum werden 3 Wahlpflichtfächer (WP) der Modulgruppe "Impactorientierung" angeführt. Die 3 WP haben jeweils 5 ECTS und es sind in Summe 15 ECTS erforderlich, um die Summe von 180 ECTS im Studium zu erreichen. Die Anmerkung, dass bei den Wahlpflichtfächern 3 aus 6 Modulen zu wählen sind, kann so nicht nachvollzogen werden. Von daher ergibt sich keine Wahlmöglichkeit und es sind die 3 benannten WP als Pflichtmodule abzuschließen, um die gesamten 180 ECTS zu erzielen.

Das Curriculum bzw. der Aufbau der Module gewährleistet insgesamt durch Inhalt und Aufbau das Erreichen der intendierten Lernergebnisse. Es werden verschiedene Lehrveranstaltungstypen eingesetzt, um einerseits die Lernziele zu erreichen und andererseits die aktive Beteiligung der Studierenden zu fördern. Die Module enthalten verschiedene Lehrveranstaltungstypen wie klassische Vorlesungen, die einen Überblick und theoretische Ansätze vermitteln, sowie Vorlesungen mit Übungen zur Verknüpfung von Theorie und Praxis und Übungen, die dem Erwerb praktischer Fähigkeiten und Kenntnisse dienen. Didaktisch werden ebenfalls integrierte Ansätze wie Blended Learning verfolgt, die eine Verknüpfung mit E-Learning Elementen vorsieht. Die Modulbeschreibungen enthalten die Lern- Lehrmethoden, Prüfungsmethoden, intendierte Lernergebnisse, Workload in Form von ECTS-Anrechnungspunkten und die Teilnahmevoraussetzungen.

Eine Verbindung von Forschung und Lehre geht nach dem Antrag aus dem Ansatz des „Reallabors“ hervor. Laut Antrag soll mittels diesem Forschungsansatz eine Schnittstelle zwischen Wissenschaft und gesellschaftlichen Herausforderungen erzeugt werden. Nach der Definition der Lehrinhalte des „Reallabors“ laut Modulhandbuch versteht sich dieses Konzept

jedoch vermehrt in der Berücksichtigung von praktischen Anwendungen bezugnehmend auf typische Anwendungsbereiche des Immobilienprojektentwicklungsprozesses.

Eine aktive Beteiligung der Studierenden wird durch die Verwendung von Lehrveranstaltungen mit Berücksichtigung von Übungen sichergestellt. Zusätzlich sind Module wie beispielsweise das "Reallabor" im Curriculum enthalten, die eine integrative Bearbeitung von Business Cases ermöglichen.

Das Kriterium ist seitens der Gutachter*innen **erfüllt**.

Empfehlungen:

Die Gutachter*innen empfehlen, die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit angemessen zu gestalten, um eine qualitativ hochwertige wissenschaftliche und empirische Arbeit zu ermöglichen. Anstelle der derzeitigen Frist von 8 Wochen wird empfohlen, eine Frist von mindestens 12 Wochen anzustreben, um den Studierenden ausreichend Zeit für eine gründliche Bearbeitung zu geben.

Die Gutachter*innen empfehlen, die Inhalte der Module auf die Bedürfnisse des Studiengangs und die internationale Ausrichtung abzustimmen. Dabei sind nationale Anforderungen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen (siehe Anmerkungen vorher zu den gesetzlichen Grundlagen und Standards am Beispiel Immobilienbewertung).

Integration von Forschung in die Lehre: Außerdem empfehlen die Gutachter*innen neben der Berücksichtigung des aktuellen Forschungsstands in den jeweiligen Modulen auch spezifische Module zur Motivation und Einführung in Forschungsthemen zu nutzen. Das Modul "Studium Stustineri" würde sich gemäß dem Curriculum für diese Zwecke anbieten, damit sich die Studierenden schon in Mitte des Studiums mit Forschungsthemen auseinandersetzen können. Allerdings setzt dies voraus, dass das Institut über eigene Forschungstätigkeiten im Fachgebiet verfügt oder durch Kooperationen mit anderen Universitäten/Fachhochschulen Forschungserkenntnisse einbringen kann.

Die Gutachter*innen empfehlen zudem einen regelmäßigen Austausch mit nebenberuflich Lehrenden zur Sicherstellung, dass neben dem Stand der Technik auch der Stand der Wissenschaft in der Lehre Berücksichtigung findet.

5. Das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) wird im Studiengang korrekt angewendet. Die mit den einzelnen Modulen und/oder Lehrveranstaltungen verbundene Arbeitsbelastung (Workload), ausgedrückt in ECTS-Anrechnungspunkten, ermöglicht das Erreichen der intendierten Lernergebnisse in der festgelegten Studiendauer. Bei berufsbegleitenden Studiengängen wird dabei die Berufstätigkeit berücksichtigt.

Der Studiengang hat gemäß der von der Privatuniversität bereitgestellten Prüfungsordnung und dem Curriculum des Studiengangs einen Definierten Umfang von 180 ECTS-Anrechnungspunkten für den erfolgreichen Abschluss. Ein ECTS-Anrechnungspunkt wird mit 25 Arbeitsstunden pro ECTS-Anrechnungspunkt, entsprechend dem österreichischen Standard, angewendet. Alle Module haben eine Größe von 5 ECTS-Anrechnungspunkten und damit einen Workload von 125 Stunden. Weitere Dokumente (z.B. „E_Lehraufstellung“, Nachrechnungen vor

dem Vor-Ort-Besuch vom 27.06.2023) belegen den Sachstand, dass die Privatuniversität ECTS-Anrechnungspunkte korrekt angewendet hat.

Die Mehrheit der Module innerhalb des Studiums bzw. des Modulhandbuchs haben einen Rahmen von 5 ECTS-Anrechnungspunkten und einen entsprechenden Workload von 4 Semesterwochenstunden (SWS) und 125 Stunden Workload. Acht Module („Wissenschaftliches Arbeiten“, „Wirtschaftsethik und Nachhaltigkeit“, „Digitale Transformation“, „Studium sustineri“, „Digital Entrepreneurship und nachhaltige Innovation“, „Immobilienbewertung und Finanzanalyse in der Immobilienwirtschaft“, „Nachhaltiges Wirtschaften: Business-Planspiel“ und „Nachhaltiges Wirtschaften: Praxisprojekt“) weichen in dem angewendeten Umfang ab. Die 5 ECTS-Anrechnungspunkte und ein Workload von 125 Arbeitsstunden werden in dem Modulhandbuch angeführt, die Semesterwochenstunden sind aber nicht kohärent und variieren stark. Fünf Module haben dabei einen Umfang von 2 Semesterwochenstunden, die Module „Wirtschaftsethik und Nachhaltigkeit“ und „Nachhaltiges Wirtschaften: Business-Planspiel“ haben einen Umfang von 3 Semesterwochenstunden und das Modul „Nachhaltiges Wirtschaften: Praxisprojekt“ hat den Umfang von nur einer Semesterwochenstunde. Dies hängt mit den damit gewählten Lehrveranstaltungstypen und dem verbundenen Betreuungsaufwand zusammen. Beim Modul „Travel & Work“ ist jedoch anzumerken, dass es auch nach den Aussagen im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs hinsichtlich des Workload schwer einzuschätzen ist, welchen Umfang das Modul in der Umsetzung einnehmen wird.

Es ist ein Workload von 30 ECTS-Anrechnungspunkten pro Semester geplant, welcher dafür sorgen soll, dass die Arbeitsbelastung innerhalb des Studiengangs gleich verteilt ist. Der Arbeitsaufwand wird seitens der Gutachter*innen als angemessen eingeschätzt.

Das Kriterium wird seitens der Gutachter*innen als **erfüllt** eingestuft.

Empfehlung:

Die Gutachter*innen empfehlen, den Workload der Studierenden regelmäßig zu evaluieren, um sicher zu stellen, dass die Arbeitsbelastung im entsprechenden Rahmen bleibt. Dies betrifft speziell Module mit integrativen Methoden und vertiefenden Inhalten (bspw. Reallabor, Travel & Work, Studium Sustineri).

6. Das studiengangsspezifische Diploma Supplement ist zur Unterstützung der internationalen Mobilität der Studierenden sowie der Absolventinnen und Absolventen geeignet und erleichtert die akademische und berufliche Anerkennung der erworbenen Qualifikationen.

Das in der zweiten Nachreichung vorgelegte Diploma Supplement entspricht den Anforderungen eines Diploma Supplement.

Den Absolvent*innen des Bachelorstudiengangs „Nachhaltige Immobilienwirtschaft“ wird ein Diploma Supplement ausgestellt. Es beinhaltet Angaben zur Person des*r Qualifikationsinhaber*in, zur Qualifikation, zum Niveau der Qualifikationen, über den Inhalt und die erzielten Ergebnisse, zur Funktion der Qualifikation, zusätzliche Angaben (außerhalb des Programms erworbenen Lernleistungen und/oder zusätzliche Informationen, die vorher nicht aufgeführt sind und von der Einrichtung bescheinigt wurden) und Angaben zum Hochschulsystem. Das Muster wird in deutscher und englischer Sprache vorgelegt.

In der vorliegenden Form ist es erkennbar, dass das Diploma Supplement dafür geeignet ist, die Studierendenmobilität und die akademische und berufliche Anerkennung der erworbenen Qualifikationen zu unterstützen.

Das Kriterium wird seitens der Gutachter*innen als **erfüllt** eingestuft.

7. Die Zugangsvoraussetzungen zum Studium

- a. sind klar definiert und
- b. tragen zur Erreichung der Qualifikationsziele bei.

Die Zulassungsvoraussetzungen zu dem Bachelorstudiengang "Nachhaltige Immobilienwirtschaft" an der Charlotte Fresenius Privatuniversität Wien sind klar formuliert, in dem Antrag entsprechend ausgeführt und in den Zulassungsbestimmungen (A07_Allgemeine Zulassungsbestimmungen, Stand 31.12.2020) geregelt.

Als Zulassungsvoraussetzung gilt nach den allgemeinen Zulassungsbestimmungen:

- die allgemeine Universitätsreife,
- die besondere Universitätsreife für das gewählte Studium,
- ein Nachweis einer erfolgreich bestandenen Berufsreifeprüfung oder Studienberechtigungsprüfung bei Personen ohne allgemeine Universitätsreife, mit erfolgreicher beruflicher oder außerberuflicher Vorbildung für das angestrebte Studium,
- eine gleichwertige österreichische, ausländische oder internationale Hochschulzugangsberechtigung sowie
- die für den Studienerfolg notwendigen Sprachkenntnisse

Die Unterlagen, welche im Rahmen der Bewerbung notwendig sind (Bewerbungsformular, eine Einverständniserklärung, eine Abschrift der Universitätsreife und Lichtbild), sind klar in dem Dokument der Zulassungsbestimmungen (A07_Allgemeine Zulassungsbestimmungen) definiert. Auch ist es vorgesehen, dass die Bewerber*innen an einem persönlichen Informations- und Beratungsgespräch teilnehmen, welches in der Regel an einem Aufnahmetag stattfindet.

Als Zulassungsvoraussetzung gilt nach den allgemeinen Zulassungsbestimmungen auch der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse. Sofern ausländische Bewerber*innen nicht in Österreich oder dem deutschen Sprachraum aufgewachsen sind, sind die Sprachkenntnisse des Deutschen nachzuweisen. Dies kann erfolgen durch:

- Deutsche Sprachprüfung für Hochschulzugang (DSH) Niveaustufe 2 oder
- dem Nachweis Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) Niveaustufe TDN 4 oder
- gleichwertige Nachweise.

Zudem behält sich die CFPU vor, Bewerber*innen zu einem separaten Test der jeweiligen Sprachkenntnisse einzuladen.

Außerdem können weitere studiengangspezifische Voraussetzungen bestimmt werden, die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen erfolgt durch eine entsprechende Kommission. Die Aufgabe der Zulassungskommission übernimmt die Privatuniversität selbst oder Personen, welche durch die Kommission beauftragt werden. In dem Dokument zu den

Zulassungsbestimmungen (A07_Allgemeine Zulassungsbestimmungen) ist nicht definiert oder geregelt, aus welchen Personen diese Kommission besteht.

Insgesamt sind die Zugangsvoraussetzungen klar definiert, werden transparent dargestellt und tragen zur Erreichung der Qualifikationsziele bei.

Das Kriterium wird seitens der Gutachter*innen als **erfüllt** eingestuft.

Empfehlung:

Die Gutachter*innen legen der Privatuniversität nahe, dass die Besetzung der Zulassungskommission dargestellt werden soll, um die Zugangsvoraussetzungen transparenter zu kommunizieren.

8. Das Aufnahmeverfahren für den Studiengang
 - a. ist klar definiert;
 - b. für alle Beteiligten transparent und
 - c. gewährleistet eine faire Auswahl der sich bewerbenden Personen.

Das Aufnahmeverfahren für den Studiengang „Nachhaltige Immobilienwirtschaft“ an der Charlotte Fresenius Privatuniversität ist grundsätzlich klar definiert. Das Aufnahmeverfahren wird auf der Website der CFPU transparent dargestellt und die entsprechenden Ordnungen werden dort zur Verfügung gestellt.

In der Unterlage Anlage A7 Allgemeine Zulassungsbestimmungen werden die Bewerbungsunterlagen festgelegt. Diese bestehen aus

- vollständig ausgefüllte und online versendete Bewerbungsformular sowie
- die hochgeladene, unterschriebene „Verpflichtende Einverständniserklärung“,
- eine amtlich beglaubigte Abschrift der allgemeinen Universitätsreife und
- ein aktuelles Lichtbild.

Laut Antrag und den allgemeinen Zulassungsbestimmungen werden die Bewerber*innen zu einem persönlichen Informations- und Beratungsgespräch eingeladen, welches in der Regel im Rahmen des Aufnahmetages stattfindet. Wie im Antrag der Programmakkreditierung beschrieben ist, orientiert sich die CFPU bei dem Aufnahmeverfahren daran, zu welchem Zeitpunkt die Bewerbungen eingegangen sind. Sollten mehr Bewerbungen als Studienplätze vorliegen, wird nach der Prüfung der Zulassungsbedingungen die chronologische Reihenfolge dieser berücksichtigt, das Verfahren entspricht also einem „First-Come-First-Serve“ Prinzip.

Inwieweit das Prinzip „First-Come-First-Serve“ eine faire Auswahl gewährleistet, wird aus Sicht der Gutachter*innen kritisch gesehen (siehe dazu Empfehlung). Innerhalb des Antrags zur Programmakkreditierung des vorliegenden Studiengangs wird beschrieben, wie dies in der Praxis gewährleistet werden soll: Sollte die chronologische Reihung der Bewerber*innen zu einem Missverhältnis von männlichen und weiblichen Studierenden führen oder eine Nicht-Berücksichtigung von Personen mit Beeinträchtigungen eintreten, kann die Reihung der Bewerber*innen entsprechend angepasst werden. Dies muss wohl begründet werden und ist dem Senat zur Bestätigung vorzulegen. Dadurch soll für ein ausgeglicheneres Verhältnis von unterschiedlichen Personengruppen gesorgt werden. Im Zuge des Vor-Ort-Besuchs konnte die CFPU glaubhaft darlegen, dass durch dieses Verfahren niemand diskriminiert werden soll.

Aufgrund der Bestimmungen im Antrag und den Aussagen beim Vor-Ort-Besuch ist für die Gutachter*innen erkennbar nachzuvollziehen, dass aktiv gegen potenzielle Diskriminierung vorgegangen wird.

Das Kriterium wird seitens der Gutachter*innen als **erfüllt** eingestuft.

Empfehlung:

Die Gutachter*innen empfehlen, das Informationsgespräch auch dazu zu verwenden, die Motivation und Studierfähigkeit von Bewerber*innen zu erheben. Damit soll eine faire Auswahl ermöglicht werden, sollte die Zahl der Bewerber*innen die Zahl der Studienplätze übersteigen.

9. Verfahren zur Anerkennung von formal, non-formal und informell erworbenen Kompetenzen, im Sinne der Anrechnung auf Prüfungen oder Teile des Studiums, sind
 - a. klar definiert
 - b. und für alle Beteiligten transparent.

Das Verfahren zur Anerkennung von erworbenen Kompetenzen ist in der vorliegenden Prüfungsordnung klar definiert.

Die Privatuniversität prüft auf Antrag des*der Studierenden, ob und inwieweit außerhochschulisch erworbene Kompetenzen angerechnet werden können. Im Verfahren zur Anrechnung der Kenntnisse, welche formal, non-formal und informell erworben wurden, soll überprüft werden, in welchem Rahmen (z. B. Module) diese angerechnet werden können. Dabei soll überprüft werden, ob der Umfang der Qualifikationen gleichwertig mit den Inhalten innerhalb des Curriculums ist. Der*die Studierende hat dafür die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Entscheidung soll innerhalb eines Monats erfolgen. Die Anrechnung und Anerkennung erfolgt dabei auf der Modulebene, soweit möglich wird die entsprechende Note auch übernommen.

Das Verfahren ist für alle Beteiligen transparent in der Prüfungsordnung dargestellt und beschrieben. Sofern die Prüfungsordnung an der entsprechenden Stelle für alle Beteiligen verfügbar ist, beispielweise auf der Website der Privatuniversität, ist dies für alle Beteiligen transparent.

Das Verfahren und die Bestimmungen zur Anrechnung von Kompetenzen ist aus Sicht der Gutachter*innen transparent und nachvollziehbar beschrieben.

Das Kriterium wird seitens der Gutachter*innen als **erfüllt** eingestuft.

3.3 § 17 Abs. 3 Z 1-2: Forschung und Entwicklung

1. Für den Studiengang sind fachlich relevante Forschungs- bzw. Entwicklungstätigkeiten geplant, die den wissenschaftlichen Standards des jeweiligen Fachgebiets bzw. der jeweiligen Fachgebiete entsprechen.

Mit Betrachtung der Antragsunterlagen sowie der Information, welche die Gutachter*innen beim Vor-Ort-Besuch durch ausführliche Gespräche erhalten haben, ist festzustellen, dass die Privatuniversität definierte Leitbilder für Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten etabliert hat. Die Privatuniversität hat grundsätzliche Forschungskonzepte definiert, welche einer Strategie zur Vermittlung von "nachhaltigkeitsorientierten Botschaften" verfolgen. Dies ist in den Antragsunterlagen ausführlich und detailliert beschrieben. Dabei sind Forschungskonzepte und Forschungsvisionen ausführlich allgemein beschrieben. Wesentlich thematische Kernelemente, auch für den hier zu betrachtenden Studiengang, sind aufgenommen, so wird bspw. eine Strategie zur Vermittlung von nachhaltigkeitsorientierten Themenfeldern aufgeführt. Dies wird mit visionären Zügen und zukunftsorientierten Zielen allgemein gehalten.

Es ist festzustellen, dass für den hier zu betrachtenden Studiengang bisher aber noch keine Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten mit konkreten und definierten Themenstellungen vorhanden sind. Definierte Forschungsziele fehlen, aufbauend auf diesen Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten gezielt entwickelt werden könnten. Auf Nachfragen beim Vor-Ort-Besuch wurde den Gutachter*innen unter anderem erläutert, dass definierte Forschungsthemenstellungen mit Etablierung und Einstellung weiterer notwendiger Professor*innenstellen erfolgen. Dabei ist angedacht, dass das künftige Personal in diesem Studiengang zu 50% Forschungsthemen bearbeiten soll. Unter Beachtung des geplanten Studienstarts im Wintersemester 2023/24 ist festzustellen, dass hier fachlich relevante Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten zwar visionär angedacht, aber bisher nicht geplant sind.

Den Gutachter*innen konnten auch beim Vor-Ort-Besuch keine fachlich relevanten Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten aufgezeigt werden, die künftig entsprechend wissenschaftlichen Standards des jeweiligen Fachgebietes umgesetzt werden sollen. Es fehlt die Definition eines die Themenfelder des Studiengangs betreffenden Forschungskonzeptes.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **nicht erfüllt**.

2. Das dem Studiengang zugeordnete hauptberufliche Lehr- und Forschungspersonal ist in diese Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten eingebunden.

Für diesen Studiengang sind bisher keine konkreten Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten in den Themengebieten, die dieser Studiengang vertritt, definiert, siehe Anmerkungen §17, Abs. 3, Z.1. Zwar ist festzustellen, dass grundsätzlich Forschungsstrategien an der Privatuniversität definiert sind, die auch ein klares Forschungsumfeld aufzeigen, welche insbesondere beim Vor-Ort-Besuch durch den Forschungsrektor erläutert und vorgestellt wurden. Jedoch konnten die Gutachter*innen auch auf Nachfragen keine für diesen Studiengang und die dort zu behandelnden Themenfelder definierten Forschungskonzepte erkennen. Hauptberufliches Lehr- und Forschungspersonal ist also bisher nicht in für diesen Studiengang zu etablierende Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten gezielt eingebunden,

zumal zwei den Kernbereichen des Studiengangs zugeordnete Professuren ("Nachhaltige Immobilienprojektentwicklung & Immobilienmanagement" und "Nachhaltiges Immobilienmarketing & Vertrieb") aktuell noch nicht besetzt sind und für diese Bereiche auch noch keine definierte Forschungsthemenstellungen vorliegen. Daraus ergibt sich, dass keine entsprechende Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten durch die Gutachter*innen erkannt werden konnten, die mit Beachtung des vorgesehenen Studienstarts im Wintersemester 2023/24 zumindest beginnen könnten.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **nicht erfüllt**.

3.4 § 17 Abs. 4 Z 1-2, 4-7: Personal

1. Für den Studiengang ist entsprechend dem Entwicklungsplan an allen Orten der Durchführung
 - a. ausreichend wissenschaftliches bzw. wissenschaftlich-künstlerisches Lehr- und Forschungspersonal vorgesehen,
 - b. welches den Anforderungen der jeweiligen Stelle entsprechend fachlich und didaktisch qualifiziert ist.

Die Privathochschule stellt sicher, dass die Abdeckung des Lehrvolumens mindestens zu 50 Prozent durch hauptberufliches wissenschaftliches bzw. wissenschaftlich-künstlerisches Lehr- und Forschungspersonal erfolgt. Unter hauptberuflichem Lehr- und Forschungspersonal werden Personen verstanden, die in einem Ausmaß von mindestens 50 Prozent (in der Regel mindestens 20 Wochenstunden) an der Privathochschule beschäftigt sind.

Gemäß Nachrechnung vor dem Vor-Ort-Besuch vom 28.06.2023 (Dokument E 'Lehraufstellung') sind von den 33 genannten Lehrveranstaltungen für den neuen Studiengang 16 mit Lehrenden hinterlegt, 17 als noch offen angegeben, wobei dies die Lehrveranstaltungen ab dem 3. Semester bis zum 6. Semester betrifft. Die Vortragenden für das 1. und 2. Semester sind festgelegt. Dabei handelt es sich um bereits fest angestellten Professoren (jeweils 100% Stellen), deren wissenschaftliche Mitarbeiter*innen (bisher in Ausschreibung) und externe Lehrende, welche diesem Studiengang zugeordnet sind. Im Zuge der Nachrechnung vom 11.07.2023 werden die beruflichen Laufbahnen der bereits genannten externen Lehrenden im Dokument 'Infos extern Lehrende' erläutert. Alle angeführten Lehrenden sind bereits jetzt an unterschiedlichen Hochschulen oder in der Privatwirtschaft in jenen Fachgebieten tätig, welche sie zukünftig im neuen Studiengang unterrichten sollen. Daher werden die genannten Personen seitens der Gutachter*innen als fachlich und didaktisch qualifiziert angesehen.

Für die Kernfächer, welche ab dem 3. Semester gelehrt werden, sind Stellenausschreibungen in den Antragsunterlagen angeführt (Dokument 'Stellenausschreibung_NIW'). Dabei handelt es sich um eine Professur für nachhaltige Immobilienwirtschaft im Bereich "Nachhaltige Immobilienprojektentwicklung & Immobilienmanagement" mit einem Lehrdeputat von 9 Semesterwochenstunden (Vollzeit) ab dem Sommersemester 2024, und eine Professur ab Sommersemester 2025. Zu jeder ausgeschriebenen Professur ist zusätzlich jeweils eine Stelle für wissenschaftliches Personal ausgeschrieben. Laut Auskunft beim Vor-Ort-Besuch wurden hierzu bereits Vorgespräche geführt. Dabei wird darauf geachtet, nach Möglichkeit die Frauenquote unter den Lehrenden zu erhöhen. Außerdem wurde im Netzwerk der Privatuniversität nach möglichen Kandidat*innen gesucht. Die Ausschreibung für die Professur

(inkl. zugeordnetem wissenschaftlichem Personal) für "Nachhaltige Immobilienprojektentwicklung & Immobilienmanagement" beginnend mit Sommersemester 2024 soll in Kürze starten. Die Ausschreibung für die Professur "Nachhaltiges Immobilienmarketing & Vertrieb" ab Sommersemester 2025 ist für Herbst 2024 geplant. Das zukünftige Personal soll von den an der CFPU bereits angestellten Professoren unterstützt werden.

In der Nachreichung nach dem Vor-Ort-Besuch vom 11.07.2023 Dokument 'Lehrende mit Heimathochschulen' sind 17 Lehrveranstaltungen mit Lehrenden hinterlegt. Diese Abweichung gegenüber dem Dokument 'Nachreichung E' der Nachreichung vor dem Vor-Ort-Besuch wird als Aktualisierung aufgrund des zeitlichen Abstands angesehen. Aus dem genannten Dokument ist ersichtlich, dass für 4 Lehrveranstaltungen insgesamt 3 Lehrende am Standort der CFPU in Wien als Heimathochschule genannt werden, die bereits namentlich bekannt und an der CFPU angestellt sind. Diese sind für Lehrveranstaltungen im 1. und 2. Semester hinterlegt, es handelt sich dabei um zwei hauptberuflich angestellte Professor*innen und einen Mitarbeiter der CFPU. Bei den übrigen Lehrveranstaltungen, die bereits mit Dozierenden hinterlegt sind, ist angegeben, an welcher Universität oder Hochschule bzw. bei welchem Unternehmen diese derzeit lehren bzw. bei den Praxis-Lehrenden die Firmenstandorte. Dazu gehören u.a. die Universität Bremen, Süddänische Universität, Universität Salzburg und die CRFE Group. Diese Gruppe von Lehrenden ist nicht hauptberuflich an der Privatuniversität in Wien tätig. Die restlichen 16 Lehrveranstaltungen sind als noch offen angegeben und betreffen das 2. - 6. Semester.

Sollten die offenen Stellen nicht zeitgerecht besetzt werden können, sieht die Antragstellerin laut Auskunft des Vor-Ort-Besuchs, vorübergehend Lehrpersonal von der Hochschule Fresenius Heidelberg zur Verfügung zu stellen. Konkrete Schritte für die Organisation und den Ablauf dieser Übergangslösung wurden nicht genannt. In der Aufbauphase wird seitens der Antragstellerin angedacht, das Lehrdeputat auf bis zu max. 13 Semesterwochenstunden der vorhandenen Professoren auszuweiten (auf Kosten der Forschungstätigkeit). Im Durchrechnungszeitraum von 3 Jahren soll sich das Lehrdeputat jedoch wieder auf die 9 Semesterwochenstunden ausgleichen. Hier ist anzumerken, dass das Zurückgreifen auf bereits Lehrendes Personal von anderen Universitäten und Hochschulen von den Gutachter*innen als kritisch angesehen wird, da es zu einer Doppelbelastung der Vortragenden kommen kann.

Diese ist einerseits durch die bereits bestehenden Lehr- und Forschungsverpflichtungen an der Heimatuniversität, eventuellen Nebentätigkeiten und andererseits durch die räumlichen Distanz zwischen den Standorten begründet. Diese Doppelbelastung kann sich negativ auf die Qualität der Lehre in dem geplanten Studiengang auswirken. Es ist davon auszugehen, dass vermehrt Onlinekurse oder geblockte Lehrveranstaltungen durch das betroffene Lehrpersonal angeboten werden. Das würde über das Semester gesehen dazu führen, dass die Student*innen sehr intensive Phasen mit viel Lehrinhalt bewältigen müssen. Auch viele Online-Veranstaltungen werden für diesen Studiengang von den Gutachter*innen kritisch gesehen, da die Studentenanzahl besonders bei Start des Studiengangs ohnedies gering ist und somit umso mehr der persönliche Kontakt mit Studienkolleg*innen und Vortragenden wichtig ist.

Die Gutachter*innen sehen es als Vorteil, Lehrinhalte über das Semester verteilt zu vermitteln, um sich die Inhalte kontinuierlich aneignen zu können. Aus Sicht der Vortragenden ist diese Doppelbelastung ebenfalls zu vermeiden, da durch die dadurch entstehenden Reisetätigkeiten, geblockten Vorträge, Onlinekurse eine zusätzliche Belastung zu den bereits bestehenden Verpflichtungen entsteht. Die Auswirkungen auf den Studiengang an der CFPU sind daher sowohl für die Studierenden als auch für die Vortragenden als negativ anzusehen.

Gemäß der Beschreibung zur Tabelle im Antrag bzw. Beschreibung in 'A11_Personal- und Studienplatzplanung' liegt die Quote der hauptberuflich beschäftigten Professor*innen unter Einbeziehung der noch zu besetzenden Stellen über 50%. Laut Dokument der Nachrechnung vom 11.07.2023 'Lehrende mit Heimathochschulen' sind die Module wie folgt angegeben: aktuell an der CFPU angestellte Personen: 4 Lehrveranstaltungen bzw. 14 Semesterwochenstunden; noch offene aber geplante Stellen an der CFPU 8 Lehrveranstaltungen bzw. 28 Semesterwochenstunden; externe Lehrende 13 Lehrveranstaltungen bzw. 43 Semesterwochenstunden und Nomen nominandum (nicht genannte) 8 Lehrveranstaltungen bzw. 25 Semesterwochenstunden. Aufgrund der hohen Anzahl an derzeit noch nicht bekannten Professor*innen und wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen, kann die Aussage, dass die Quote der hauptberuflich beschäftigten Professor*innen über 50% liegt, nicht sichergestellt werden.

Da das Lehrpersonal ein wesentlicher Faktor für den erfolgreichen Start und die kontinuierliche qualitätsvolle Fortsetzung des Studiengangs darstellt, ist es notwendig, das vorgesehene Personal zeitnah vertraglich zu binden. Die Möglichkeit, vorübergehend Personal aus anderen Universitäten einzusetzen, wird kritisch betrachtet und es gilt aus Sicht der Gutachter*innen, diese Situation zu vermeiden. Besonders in der Entwicklungsphase eines Studiengangs ist das persönliche und fachliche Engagement der Lehrende wesentlich. Daher ist eine von Beginn an durchgängige und konstante Personalbesetzung wesentlich.

Es ist daher festzustellen, dass die Anforderung des Kriteriums, ausreichend wissenschaftliches Lehr- und Forschungspersonal vorzusehen, in Hinblick auf den geplanten Studienstart im Wintersemester 2023/24 nicht erfüllt ist. Die Privatuniversität befindet sich in der Phase des Personalaufbaus, in der es offene Stellen für wissenschaftliches Personal gibt. Es kann daher auch nicht belegt werden, dass die Quote des Lehrvolumens, welches durch hauptberufliches wissenschaftliches Personal (beschäftigt an der CFPU Wien) abgedeckt wird, bis zum regulären Studienende über 50% liegt. Das bereits angestellte wissenschaftliche Personal wird als fachlich und didaktisch qualifiziert angesehen und erfüllt die Teilanforderung des Kriteriums.

In Hinblick auf den geplanten Studienstart im Wintersemester 2023/24 ist das Kriterium aus Sicht der Gutachter*innen als **nicht erfüllt** zu bewerten.

2. Die fachlichen Kernbereiche, welche die wesentlichen Fächer des Studiengangs und damit die zentralen im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen abbilden, sind durch

- a. hauptberufliche Professorinnen oder Professoren im Umfang von mindestens einem Vollzeitäquivalent sowie
- b. weiteres hauptberufliches wissenschaftliches bzw. wissenschaftlich-künstlerisches Lehr- und Forschungspersonal im Umfang von mindestens einem Vollzeitäquivalent abgedeckt.

Die Privathochschule oder Privatuniversität legt dem Antrag auf Programmakkreditierung Lebensläufe für bereits vorhandenes hauptberuflich beschäftigtes Lehr- und Forschungspersonal bei. Für dieses Personal ist das jeweilige Beschäftigungsausmaß und das Lehrdeputat nachzuweisen.

Für hauptberufliches Lehr- und Forschungspersonal, welches noch zu rekrutieren ist, sind dem Antrag auf Programmakkreditierung Stellenbeschreibungen beizulegen, aus denen jedenfalls die jeweilige Stelle, das geplante Beschäftigungsausmaß, das Lehrdeputat und der Zeitpunkt der Besetzung hervorgehen.

Laut Dokument A11 „Personal- und Studienplatzplanung“ werden die folgenden Module als Kerndisziplinen des Studiengangs genannt:

- Nachhaltige Immobilienprojektentwicklung & Immobilienmanagement
- Nachhaltiges Immobilienmarketing & Vertrieb

Beim Vor-Ort-Besuch wird erläutert, dass die Kerndisziplinen vor allem jene Fächer des 3. und 4. Semesters betreffen. Dazu gehören die Lehrveranstaltungen der Modulgruppe "Studiengangsspezifische Module", laut Dokument der Nachreichung vom 28.06.2023 'E_Lehraufstellung'. Dies betrifft die Lehrveranstaltungen der noch offenen Professor*innenstellen inkl. zugeordneter wissenschaftlicher Mitarbeiter*innen.

Laut dem Dokument 'Antrag Nachhaltige Immobilienwirtschaft B.Sc' sind beim geplanten Studienstart im Wintersemester 2023/2024 bereits zwei an der CFPU hauptberuflich angestellte Professoren als Lehrende für den Studiengang vorgesehen, wobei gemäß der Nachreichung nach dem Vor-Ort-Besuch vom 11.07.2023 (Dokument 'Lehrende mit Heimathochschulen') einer der Professoren für zwei, der andere Professor für eine Lehrveranstaltung bzw. ein Modul als Lehrender vorgesehen ist. Außerdem ist ein weiterer bereits an der CFPU angestellter Mitarbeiter für den Studiengang als Lehrender vorgesehen. Die Lebensläufe der genannten Professoren inkl. Publikationslisten liegen vor. Die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen sind als 100% Stellen in Ausschreibung. Die beiden genannten Professoren sind in einem Kernbereich des Studiengangs, "nachhaltige Betriebswirtschaftslehre und Circular Economy" tätig.

Für das Sommersemester 2024 ist die Einrichtung einer Vollzeitprofessur im Fachgebiet 'Nachhaltige Immobilienprojektentwicklung & Immobilienmanagement' geplant. Eine entsprechende Stellenausschreibung inkl. Angabe des geplanten Beschäftigungsausmaß (Vollzeit), des Lehrdeputats (9 Semesterwochenstunden) und der Zeitpunkt der Besetzung (Sommersemester 2024) - laut Dokument 'A08_Stellenausschreibung_NIW' ist beigefügt. Für das Sommersemester 2025 ist die Einrichtung einer weiteren Vollzeitprofessur im Fachgebiet 'Nachhaltiges Immobilienmarketing & Vertrieb' geplant - ebenfalls inkl. einer wissenschaftlichen Mitarbeitendenstelle im Vollzeitausmaß. Die entsprechende Stellenausschreibung inkl. Angabe des geplanten Beschäftigungsausmaß (Vollzeit), des Lehrdeputats (9 Semesterwochenstunden) und der Zeitpunkt der Besetzung (Sommersemester 2024) - laut Dokument 'A08_Stellenausschreibung_NIW' liegt vor. Laut Auskunft beim Vor-Ort-Besuch wird die Stellenausschreibung für die Vollzeitprofessur Sommersemester 2024 in Kürze veröffentlicht, jene für das Sommersemester 2025 im Herbst 2024.

Gemäß §19 - Berufungskommission - der Satzung der Charlotte Fresenius Privatuniversität Stand 13.02.2023, welche öffentlich auf der Homepage der Privatuniversität einsehbar ist, setzt der Rektor/die Rektorin eine Berufungskommission für Berufungsangelegenheiten von Professor*innen ein. Der Rektor/die Rektorin holt zu diesem Zweck ein externes Gutachten zu den Berufungskandidat*innen ein. Dieser Vorgang setzt neben einer angemessenen Bewerbungsfrist eine gewisse Zeitspanne voraus, in der neues Personal eingestellt werden kann.

Seitens der Gutachter*innen wird es kritisch gesehen, dass die beiden Vollzeitprofessuren in Hinblick auf den geplanten Studienstart Wintersemester 2023/24 für das 3. und 4. Semester weder ausgeschrieben noch besetzt sind. Der in der Satzung festgelegte Berufungsweg benötigt eine ausreichende Vorlaufzeit. Die dzt. nicht ausgeschriebenen Stellen bedeuten für zukünftige Studierende ein hohes Risiko, da seitens der CFPU nicht sichergestellt werden kann, passendes hauptberuflich an der Privatuniversität angestelltes Personal, welches die fachlichen

Kernbereiche und damit die wesentlichen Fächer des Studiengangs abdecken kann, an die Privatuniversität zeitgerecht binden zu können.

Es ist daher festzustellen, dass die Anforderung des Kriteriums, die fachlichen Kernbereiche durch hauptberufliche Professor*innen im Umfang von mindestens einem Vollzeitäquivalent und weiteres hauptberufliches wissenschaftliches Lehr- und Forschungspersonal im Umfang von mindestens einem Vollzeitäquivalent dzt. in Vorbereitung, aber noch nicht abgedeckt und in Hinblick auf den geplanten Studienstart Wintersemester 2023/24 nicht erfüllt ist. Lebensläufe für das bereits vorhandene hauptberuflich beschäftigte Lehr- und Forschungspersonal sind vorhanden, betreffen jedoch nicht jene Professuren für die Kernbereiche. Für das noch zu rekrutierende hauptberufliche Lehr- und Forschungspersonal liegen dem Antrag Stellenbeschreibungen, in Form von Ausschreibungstexten, bei.

In Hinblick auf den geplanten Studienstart im Wintersemester 2023/24 ist das Kriterium aus Sicht der Gutachter*innen als **nicht erfüllt** zu bewerten.

4. Die Zusammensetzung des haupt- und nebenberuflischen Lehr- und Forschungspersonals stellt eine dem Profil des Studiengangs angemessene Betreuung der Studierenden sicher.

Mit Betrachtung der vorliegenden Dokumente, hier insbesondere dem Dokument Lehraufstellung, sowie den Informationen, die die Gutachter*innen beim Vor-Ort-Besuch erhalten haben, ist festzustellen, dass das bisher vorhandene und künftig geplante haupt- und nebenberuflische Lehr- und Forschungspersonal eine dem Profil des Studiengangs angemessene Betreuung der Studierenden sicherstellt. So sind im Dokument Lehraufstellung namentlich Modulverantwortliche benannt. Bei 15 Modulen sind aktuell noch keine Verantwortlichen benannt (als N.N. oder in Form von neu zu besetzenden Stellen angeführt). Eine Liste der vorgesehenen Lehrenden und deren anzusetzenden Deputats ist ebenso beigelegt. Daraus ist erkennbar, dass die geplante Zusammensetzung des Personals eine angemessene Betreuung der Studierenden sicherstellt. Anzumerken bleibt jedoch, dass dabei ca. 50 % des vorgesehenen und definierten Fachpersonals noch zu besetzen ist. Dies ist mit Berücksichtigung des Studienstarts im Wintersemester 23/24 als sehr kritisch zu bewerten. Es bleibt unklar, ob die Stellenbesetzungen entsprechend den Planungen besetzt werden können.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **nicht erfüllt**.

Als Beispiel guter Praxis sei hier hervorgehoben, dass die geplante Interdisziplinarität des Personals den grundsätzlichen Zielen des Studiengangs und damit auch der Ausbildung und Betreuung der Studierenden ausreichend gerecht wird.

5. Geeignete Maßnahmen für die Einbindung der nebenberuflich tätigen Lehrenden in Lehr- und Studienorganisation des Studiengangs sind vorgesehen.

Beim Vor-Ort-Besuch wurde den Gutachter*innen erläutert, dass das nebenberuflich tätige Lehrpersonal zum Beispiel durch regelmäßig stattfindende Dozierendenkonferenzen eingebunden wird. Diese dienen dem Kennenlernen und ermöglichen Workshops zu Didaktik, sowie Möglichkeiten für Rückfragen zum Modulhandbuch. Zudem werden nebenberuflich tätig Lehrende in das universitäre Leben eingebunden, indem sie für die Erfüllung ihres Lehrauftrags

notwendige Zugänge in die Literatur- und Forschungsdatenbanken erhalten. Des Weiteren informiert ein regelmäßiger Newsletter über wesentliche die Privatuniversitätsaktivitäten betreffende Informationen.

Vorgänge zur Einbindung der nebenberuflich tätigen Lehrenden in die Organisation des Studiengangs sind in den Antragsunterlagen ausführlich beschrieben. Dabei kommen Aspekte der Kompetenzsicherung, Lehrerfahrung und der wissenschaftliche Hintergrund zu tragen. Diese Vorgänge sind geeignete Maßnahmen zur Einbindung der Lehrenden entsprechend des hier zu betrachtenden Kriteriums. Auch werden die nebenberuflich Lehrenden in Evaluierungsverfahren eingebunden, um an der Weiterentwicklung von Studiengängen bzw. -inhalten beizutragen.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

6. Die Privathochschule sieht eine angemessene Gewichtung von Lehr-, Forschungs- und administrativen Tätigkeiten des hauptberuflichen wissenschaftlichen bzw. wissenschaftlich-künstlerischen Personals vor, welche sowohl eine angemessene Beteiligung an der Lehre als auch hinreichende zeitliche Freiräume für Forschung und Entwicklung und/oder Entwicklung und Erschließung der Künste gewährleistet.

Die Antragstellerin sieht sich laut Aussage beim Vor-Ort-Besuch als Privatuniversität mit einem besonderen Anspruch an die Forschung. Dies soll als Alleinstellungsmerkmal gegenüber dem Mitbewerb dienen.

Laut dem Dokument 'Antrag Nachhaltige Immobilienwirtschaft' sieht die Privatuniversität eine Aufteilung der Arbeitszeit für hauptberufliche Professor*innen mit einer Lehrverpflichtung von 9 Semesterwochenstunden über das Jahr betrachtet folgenden Schlüssel vor: Durchschnittlich 30% Lehre (inkl. Betreuung von Studien-/Abschlussarbeiten), 50% Forschung (inkl. laufende Forschungsprojekte, Drittmittelakquisition, Tagungsbesuche, Vorträge, Kooperation im In- und Ausland, Einladung von wissenschaftlichen Gästen und Kooperationen etc.) und 20% akademische Selbstverwaltung. Die Aufteilung der Arbeitszeit für hauptberufliche wissenschaftliche Mitarbeiter*innen mit einer Lehrverpflichtung von bis zu 6 Semesterwochenstunden pro Vollzeitäquivalent sind mit 25% ihrer Arbeitszeit freigestellt, ihre eigenen wissenschaftlichen Qualifikationen voranzubringen.

Beim Vor-Ort-Besuch wurde erläutert, dass in der Aufbauphase des Studiengangs die Angabe der Lehrverpflichtung mit 9 Semesterwochenstunden schwanken kann und bei Bedarf bis maximal 13 Semesterwochenstunden beträgt. Hier ist es der Antragstellerin wichtig, einen flexiblen Rahmen zur Verfügung zu stellen. Die Lehre soll in der Anfangsphase Vorrang auf Kosten der Forschung (durch Zurückstellung der Forschungstätigkeit) erhalten. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das Deputat über drei Jahre gerechnet wird, und hier eine Ausgewogenheit angestrebt ist.

Die angegebenen Quoten stellen eine angemessene Gewichtung von Lehr-, Forschungs- und administrativen Tätigkeiten dar und bieten hinreichende zeitliche Freiräume für Forschung und Entwicklung. Die Quote von 50% für die Forschung unterstützt das Ziel des Alleinstellungsmerkmals der Privatuniversität. Die Abweichungen bei der Gewichtung in der Entwicklungsphase des Studiengangs werden nachvollziehbar dargestellt.

Das Kriterium ist aus der Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Empfehlung:

Um das gewünschte Alleinstellungsmerkmal durch den besonderen Anspruch an die Lehre noch weiter zu unterstützen kann angedacht werden (wie bereits im Ergebnisbericht zum Verfahren zur institutionellen Erstakkreditierung als Privatuniversität mit der Bezeichnung "Charlotte Fresenius Privatuniversität" der COGNOS Education GmbH von den Gutachter*innen empfohlen), in der Entwicklung des Studiengangs Qualifikationsstellen mit höheren Arbeitsanteilen in der Forschung und einer geringeren Lehrverpflichtung bereitzustellen.

7. Für den Studiengang ist ausreichend nichtwissenschaftliches Personal vorgesehen.

Laut Antrag (Dokument 'Antrag Nachhaltige Immobilienwirtschaft B.Sc') wird nichtwissenschaftliches Personal an der CFPU aufgebaut, aber auch auf bereits bestehendes Personal der Zentralabteilung COGNOS AG bzw. Carl Remigius Fresenius Education Group zurückgegriffen, welches nicht am Studienort physisch anwesend ist. Es werden 3 Personen, welche durch die CFPU, 17 Personen, welche durch die COGNOS angestellt sind, genannt.

Folgende Stellen sind angeführt (teilweise werden dieselben Personen für mehrere Funktionen genannt):

Allgemeine Hochschuladministration (2 Personen CFPU), Studierendenservice (1 Person CFPU, 1 Person Cognos), Qualitätsmanagement (1 Person CFPU, 1 Person Cognos), Prüfungsamt (1 Person CFPU, 1 Person Cognos), Bibliothek (1 Person CFPU, 1 Person Cognos), Studienorganisation (1 Person CFPU, 2 Personen Cognos), IT (3 Personen Cognos), Studienberatung (2 Personen Cognos), Controlling (2 Personen Cognos), Marketing (1 Person CFPU, 2 Personen Cognos), Standortmanagement (1 Person Cognos), Geschäftsführung (2 Personen Cognos). Bei der Angabe 'Cognos' wird in den Antragsunterlagen nicht unter Cognos Education GmbH und Cognos AG differenziert.

Laut Nachrechnung vom 11.07.2023 Dokument 'Organigramm' gibt es Abweichungen bei der Anführung von nichtwissenschaftlichem Personal und deren Zuordnung zur CFPU bzw. der angeführten Carl Remigius Fresenius Education Group (CRFEG). Es werden 4 Personen, welche durch die CFPU, 11 Personen, welche durch die COGNOS angestellt sind, genannt. 3 Personen sind jeweils mit 50% der CFPU bzw. CRFEG zugeordnet. Die Abweichungen gegenüber dem Antrag sind wie folgt: Dem Qualitätsmanagement ist hier nur 1 Person mit 50% CFPU und 50% CRFEG zugeordnet. Bei der Studienberatung und -organisation wird eine Person mit 50% der CFPU zugeordnet, 50% der CRFEG, eine weitere Person zu 100% der CRFEG. Die allgemeine Hochschuladministration wird nicht angeführt. Dem Projektmanagement ist eine Projektassistenz mit 50% an der CFPU und 50% an der CRFEG zugeordnet.

Die Angaben laut Antragsunterlagen zeigen, dass für die zentralen nichtwissenschaftlichen Aufgaben Personal vorhanden ist. Die Kombination aus nichtwissenschaftlichem Personal am Studienort und nichtwissenschaftlichem Personal aus Zentralabteilungen wird positiv bewertet, da es dadurch zu einem effizienten und erprobten Ablauf kommen kann. Die für die Studierenden wichtige nichtwissenschaftliche Mitarbeiterin ist am Studienort persönlich anzutreffen (Studierendenservice, Prüfungsamt und Bibliothek).

Im Antrag wird außerdem erläutert, dass je nach Bedarf und Studierendenaufwuchs die entsprechenden Stellen geschaffen werden.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

3.5 § 17 Abs. 5: Finanzierung

Die Finanzierung des Studiengangs

1. ist für einen Zeitraum von sechs Jahren sichergestellt und
2. ermöglicht Studierenden den Abschluss des Studiengangs, für den Fall, dass dieser auslaufen sollte.

Die Finanzplanung für den Studiengang enthält eine realistische und plausible Gegenüberstellung aller zu erwartenden Erträge und Aufwände im Zusammenhang mit dem geplanten Studiengang.

Von allen in der Finanzplanung ausgewiesenen Fördergeberinnen und Fördergebern sind dem Antrag Finanzierungszusagen beizulegen.

Für die Beurteilung einer tragfähigen und nachhaltigen Finanzierung des Studienganges wurde dem Antrag eine Aufstellung zur Entwicklung von Umsätzen und Kosten für die kommenden Jahre vorgelegt. Die im Antrag angeführten Kosten betreffen im Wesentlichen die Personalkosten auf Grundlage der geplanten SWS (Semesterwochenstunden). Es ist zu beachten, dass keine jährlichen Kostensteigerungen (Inflation) berücksichtigt wurden. Die Kalkulation der externen Lehre mit einem Satz von ██████████ wird von den Gutachter*innen als unterdurchschnittlich bewertet. Zur Beurteilung der weiteren Kosten wurde eine Finanz- und Ergebnisplanung der CFPU als Basisplan mit den Nachrechnungen nach dem Vor-Ort-Besuch nachgereicht. Die Daten vom Basisplan sind vom dort angeführten Studiengang "Nachhaltige Immobilienwirtschaft B.A." entnommen.

Die Umsätze basieren jeweils auf der Anzahl von Studierenden. Für die Entwicklung der Studierendenzahlen wird von einem enormen Wachstum ausgegangen. Aus der Bedarfsanalyse kann nicht entnommen werden, welche Anzahl an Studierenden bzw. Absolvent*innen in der Branche nachgefragt werden. Laut Antrag wird mit ██████████ im Wintersemester 2023/24 bis hin zu ██████████ geplant. Der Basisplan geht hierbei von anderen Planzahlen aus, nämlich ███ Studierenden im Wintersemester 2023/24 bis zu ███ im Studienjahr 2027. Laut Antrag wird im Normalbetrieb mit ███ Studierenden pro Semester gerechnet, während der Basisplan ███ Studierende pro Studienjahr vorsieht. Daraus ergibt sich eine große Abweichung in der finanziellen Planrechnung.

Im Rahmen des Vor-Ort Besuches wurde erläutert, dass ein Studienbeginn ab einer Studierendenanzahl von ███ vorgesehen ist, bzw. sich daraus ein positiver Deckungsbeitrag, gemessen an den Personalaufwendungen ergibt. Zum Zeitpunkt des Vor-Ort Besuches gab es einen Interessenten für den Start mit Wintersemester 2023/24. Vor diesem Hintergrund ist ein Studienbeginn zum vorgesehenen Zeitpunkt wirtschaftlich nicht vorteilhaft.

Die Lehrinheiten werden laut Modulbeschreibung und auf Nachfrage beim Vor-Ort-Besuch sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester angeboten. Nach der Unterlage "Personal- und Studienplatzplanung" mit Stand vom 26.04.2023 kann entnommen werden, dass die SWS Aufwendungen je Semester angeführt sind und auch für jedes Semester ein

Studienbeginn geplant ist. Daraus ergibt sich, dass die Lehreinheiten im Winter- und auch im Sommersemester vorgesehen sind. Um SWS Aufwendungen zu reduzieren, werden Lehreinheiten mit selbigen Inhalten mit anderen Studiengängen (vorrangig "Betriebswirtschaftslehre" B.A.) zusammengelegt.

Für den Fall, dass die vorgesehenen Wachstumserwartungen nicht eintreffen, liegt von der COGNOS AG (bzw. CRFEG) als Gesellschafterin eine Patronatserklärung vor. Mit der Patronatserklärung verpflichtet sich die COGNOS AG, die COGNOS Education GmbH (Trägerin der CFPU) zum einen so auszustatten, dass die CFPU deren Verpflichtungen nachkommen kann und zum anderen, dass im Falle der Einstellung des Studienbetriebes der CFPU den Studierenden ein Studienabschluss ermöglicht wird.

Die Gutachter*innen zweifeln an der Realisierbarkeit der geplanten Entwicklung der Studierendenanzahl, jedoch versichert die COGNOS AG, dass sie in der Lage ist, ihre Zusagen gemäß der Patronatserklärung einzuhalten und den Studiengang wirtschaftlich tragfähig zu finanzieren.

Insgesamt kann bei der Untersuchung der Finanzierung des Studienganges festgestellt werden, dass sich in der Berechnung der Erträge und Kosten einerseits erhebliche Abweichungen zum institutionellen Basisplan ergeben und andererseits die Prognosen zu den erwartenden Erträgen aus Sicht der Gutachter*innen nicht umsetzbar sind. Aus diesem Grunde ist das Kriterium aus Sicht der Gutachter*innen als **nicht erfüllt** einzustufen.

Empfehlungen:

Von den Gutachter*innen wird empfohlen, eine wirklichkeitsgetreue Finanzplanung zu erstellen, die sich auch mit dem Basisplan auf institutioneller Ebene deckt, bzw. nachvollziehbare Erläuterungen für etwaige Abweichungen enthält. Die Annahmen zu den geplanten Erträgen, die auf der Anzahl von Studierenden basiert, sollte authentisch sein und auch die laufenden Kosten sollten mit üblichen Steigerungsraten versehen werden, um daraus eine realitätsnahe Kalkulation zu erhalten.

Von den Gutachter*innen wird zudem empfohlen, die Stundensätze für externe Dozent*innen von deren Qualifikation (akademische und praktische Erfahrungen) abhängig zu machen.

3.6 § 17 Abs. 6: Infrastruktur

Für den Studiengang steht an allen Orten der Durchführung der Lehre eine quantitativ und qualitativ adäquate Raum- und Sachausstattung zur Verfügung. Falls für den Studiengang externe Ressourcen benötigt werden, sind die entsprechenden Verfügungsberichtigungen sichergestellt und die zentralen Punkte der Verfügungsberichtigungen sind im Antrag auf Programmakkreditierung dargestellt.

Für den Studiengang stehen die Räumlichkeiten im Technologiezentrum Seestadt sowie im „Impact Hub Vienna“ bereit, welche aktiv seitens der Privatuniversität verwendet werden. Weitere, flexible Kapazitäten, sind im Technologiezentrum Seestadt für die Privatuniversität nutzbar. Die Regelung für die flexible Nutzung ist innerhalb des Mietvertrages geregelt, welcher den Gutachter*innen im Rahmen der Nachrechnungen nach dem Vor-Ort-Besuch bereitgestellt wurde.

Für den Umfang des Studiengangs sind die verfügbaren Räumlichkeiten angemessen. Die Räumlichkeiten sind modern eingerichtet, entsprechen auch technisch dem neuesten Stand und sind, für den studentischen Bedarf, mit Wireless-LAN und genügend Steckdosen ausgestattet. Sowohl quantitativ als auch qualitativ ist die räumliche Infrastruktur gegeben. Die Räumlichkeiten sind den Studierenden für Gruppenarbeiten und als Lernräume verfügbar. Die Sachausstattung ist für den Studiengang gegeben. Vor Ort ist eine Bibliothek, damit die Studierenden eine Grundausstattung an Lehrbüchern haben. In Hinblick auf den Studiengang ist fachspezifische Literatur aktuell nicht vorhanden, diesbezügliche Anschaffungen sind jedoch nach Aussagen beim Vor-Ort Besuch zum Studienbeginn geplant.

Auch wird seitens der Privatuniversität dafür gesorgt, dass die Studierenden Zugriff auf eine Online-Bibliothek mit Fachliteratur und eBooks haben, welche jederzeit abrufbar ist. Für Zugriff auf entsprechende Programme wird auch gesorgt: Office-Programme und fachspezifische Software wird den Studierenden bereitgestellt.

Aus Sicht der Gutachter*innen ist die Infrastruktur für den Studiengang „Nachhaltige Immobilienwirtschaft“ gegeben. Die Räumlichkeiten für die Durchführung der Lehre sind genügend vorhanden, diese sind modern und passend für das Studium eingerichtet: Moderne Technik für die Lehre (Interaktive Whiteboards) sowie Wireless-LAN und Steckdosen für die Studierenden sind vor Ort vorhanden. Entsprechende Software (MS Office, SPSS) für das Studium sind für die Studierenden auch umfänglich erhältlich.

Das Kriterium wird seitens der Gutachter*innen als **erfüllt** eingestuft.

Empfehlung:

Es ist wichtig, den Studierenden Zugang zu den Literaturempfehlungen zu gewährleisten, sei es durch eine analoge Bibliothek oder in elektronischer Form. Die Gutachter*innen empfehlen daher, die Fachliteratur vor Ort in der Bibliothek zur Verfügung zu stellen, um den Studierenden eine umfassende Quellenbasis zu bieten, die für den Studiengang relevant ist.

3.7 § 17 Abs. 7: Kooperationen

Für den Studiengang sind Kooperationen mit weiteren Hochschulen und gegebenenfalls mit nicht-hochschulischen Partnereinrichtungen im In- und Ausland entsprechend seinem Profil vorgesehen. Die Mobilität von Studierenden und Personal wird gefördert.

Laut dem Dokument 'Antrag Nachhaltige Immobilienwirtschaft' werden innerhalb des Bildungsverbundes der COGNOS AG, dem die Privatuniversität angehört, Kooperationsbedingungen zu Unternehmen im europäischen Kontext geschaffen, von denen die Privatuniversität infrastrukturell und personell profitieren soll. Beim Vor-Ort-Besuch wurde darüber hinaus erläutert, dass auch außereuropäische Kooperationen angestrebt werden. Externe Kooperationspartner*innen sollen zur gemeinsamen Diskussion und Weiterentwicklung aktueller Leitfragen dienen und wissenschaftliche Forschungsprojekte gemeinschaftlich entwickeln und durchführen. Zur Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten können externe Partner*innen dienen. Bestehende Kooperationen zu wissenschaftlichen Einrichtungen sollen vertieft werden. Eine Integration in bestehende Netzwerke, insbesondere "Principles for Responsible Management Education Dach" (PRME DACH) und "Allianz Nachhaltige Universitäten" (ANU) in Österreich werden angestrebt.

Im Antrag werden, bezogen auf den Bildungsverbund der COGNOS AG, langjährig etablierte bzw. angestrebte, neu aufzubauende Kooperationspartnerschaften angeführt. Diese beinhalten wissenschaftliche Kooperationen (beispielhaft Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen, DGNB oder Westminster University). Ergänzend werden Kontakte zu Verbänden, Organisationen und wissenschaftlichen Netzwerken beschrieben (beispielhaft PRME-Initiative Dach, Allianz Nachhaltige Universitäten in Österreich, Österreichische Gesellschaft für Nachhaltige Immobilienwirtschaft ÖGNI, Topstar GmbH).

Laut Informationen beim Vor-Ort Besuch gibt es bereits positive Zusagen einiger Kooperationspartner*innen. Andere sind in Planung und sollen finalisiert werden, wenn die Akkreditierung für den geplanten Studiengang erfolgt ist (unterschriftenreife Verträge liegen laut Auskunft teilweise vor). Eine enge Zusammenarbeit mit der Westminster University in strategischer Ausrichtung und gemeinsamer Entwicklung wird als wichtiger Punkt betont. Aus dem Dokument der Nachreichungen nach dem Vor-Ort-Besuch vom 11.07.2023 'Kooperation Westminster' geht die Vereinbarung der University of Westminster mit der CFPU zur Kooperation hervor. Laut Nachreichung vom 11.07.2023 Dokument 'Kooperation Cintana_CFPU' bestätigt die Carl Remigius Fresenius Education AG der COGNOS Education GmbH, welche die Trägergesellschaft der CFPU ist, die Kooperationsgespräche mit Vertreter*innen der ASU Arizona State University. Diese wird als "hochgerankte, staatliche Voll-Universität mit exzellentem Forschungsrenommée in den USA" angeführt. Im Zuge der Kooperation sollen internationale Partnerschaften aus dem angelsächsischen Sprachraum ausgebaut werden, um die Bildungsangebote für international orientierte Studierende zu attraktiveren. Außerdem erhofft man sich zahlreiche Anknüpfungspunkte für transnationale Forschungsprojekte. Die genannten Kooperationen werden seitens der Gutachter*innen als relevant eingeschätzt, da an den genannten Universitäten ebenfalls Studien mit Inhalten, welche auch an der CFPU gelehrt werden sollen, aufweisen. Dies betrifft auch den vorliegenden Studiengang.

Diese Kooperationen sollen auch die Mobilität der Studierenden in Form von Austausch der Studierenden fördern, da bspw. an der Westminster University ebenfalls ein Bachelor Studiengang im Bereich Nachhaltige Immobilienwirtschaft angeboten wird. Das Modul 'travel & work', welches laut dem Dokument 'E_Lehraufstellung' im 5. Semester vorgegeben ist, soll die Studierenden dazu animieren, an realen Projekten (vor allem im Ausland) teilzunehmen. Die Mobilität des Personals wird durch den 50%-Anteil der über das Jahr gesehenen Arbeitszeit der hauptberuflichen Professor*innen für Forschungsarbeit gefördert, in der Zeit für Tagungsbesuche, Vorträge und die Pflege von Kooperationen im In- und Ausland vorgesehen ist. Insbesondere für den wissenschaftlichen Nachwuchs ist ein spezielles Anreizsystem vorgesehen, das die Übernahme von Reise- und Kongresskosten durch die Universität vorsieht (laut Dokument 'Antrag Nachhaltige Immobilienwirtschaft'). Aufgrund der international genannten Kooperationspartner*innen bzw. zukünftig angestrebter Kooperationspartner*innen ist davon auszugehen, dass die Förderung der Mobilität seitens Studierender bzw. des Personals gut ermöglicht wird.

Für den Aufbau und die künftige positive Entwicklung eines Studiengangs ist es für die Privatuniversität selbst, aber auch für das Personal und die Studierende von großer Bedeutung, national und international gut vernetzt zu sein. Insbesondere durch die Themenstellungen des Studiengangs im Bereich der Nachhaltigkeit ist es unumgänglich, sich mit den unterschiedlichen Marktteilnehmern auszutauschen und gegenseitig zu befruchten.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Empfehlung:

Die Gutachter*innen empfehlen bei der Vernetzung und der positiven Auswirkung dieser für alle Beteiligten neben den wichtigen internationalen Partner auch auf nationale Kooperationen zu setzen. Der Informationsfluss auf kurzem Weg, die örtlich gut mögliche Einbindung von Studierenden in Praxisprojekte bzw. die Besonderheiten von Wirtschaftsräumen, Lehrumgebung etc. in nationalen Gegebenheiten ist nicht zu unterschätzen. Aus dem Verständnis der nationalen Erfahrungen können internationale Gegebenheiten differenziert betrachtet werden.

Beispiel guter Praxis:

Die Förderung eines Auslandsaufenthaltes und der Mitarbeit an vor allem sozialen Projekten durch das Modul 'travel & work' sehen die Gutachter*innen positiv, da sich Themen der Nachhaltigkeit oftmals auf internationaler Ebene bewegen und Kontakte und Berührungs punkte mit anderen Ländern als wichtig angesehen werden. Für Studierende wirkt sich diese Erfahrung positiv auf die berufliche Weiterentwicklung aus.

4 Zusammenfassung und abschließende Bewertung

(1) Entwicklung und Qualitätssicherung des Studiengangs

Mit Betrachtung der Entwicklung und Qualitätssicherung des Studiengangs ist festzustellen, dass ein definierter Prozess hierfür etabliert wurde. Dabei wurden die relevanten Interessengruppen in die Entwicklung eingebunden. Zudem besteht ein etabliertes Qualitätsmanagementsystem der Privatuniversität, in welches der Studiengang nach erfolgter Akkreditierung eingebunden wird. Von den Vorgängen und deren Umsetzung konnten sich die Gutachter*innen beim Vor-Ort-Besuch ausreichend informieren und überzeugen, so dass das Kriterium §17 Abs. 1 Z1 **erfüllt** ist.

Für die Bewertung des Kriteriums §17 Abs. 1 Z2 festzuhalten, dass das Qualitätsmanagementsystem die entsprechenden Statusgruppen nicht entsprechend berücksichtigt und innerhalb der Prozesse des QM-Systems einbindet. Von daher ist das Kriterium als **nicht erfüllt** bewertet.

(2) Studiengang und Studiengangsmanagement

Der Studiengang soll betriebswirtschaftliches Denken mit Nachhaltigkeitsprinzipien verknüpfen und Absolvent*innen für facheinschlägige Aufgaben qualifizieren. Das Profil und die Lernergebnisse des Studiengangs sind dabei klar formuliert und entsprechen dem Niveau eines Bachelorstudiengangs. Die angestrebten beruflichen Tätigkeitsfelder sind nach Einschätzung der Gutachter*innen jedoch eher generalistisch und könnten die konkreten Berufsbilder der Branche detaillierter beschreiben. Die nachgereichte Bedarfsanalyse zur Immobilienwirtschaft enthält allgemeine Informationen, aber keine relevanten Fakten und keinen korrekt abgebildeten Wettbewerb. Die Nachvollziehbarkeit der Analyse wird in Frage gestellt, da mögliche Marktentwicklungen nicht ausreichend berücksichtigt wurden. In Bezug auf Zieldefinition, Fertigkeiten und angestrebte Kompetenzen erfüllt der Studiengang die Kriterien des nationalen Qualitätsrahmens für Bachelorstudien. Die Kriterien nach §17 Abs. 2 Z1 und Z2 sind aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Das Kriterium hinsichtlich des akademischen Grades ist aus Sicht der Gutachter*innen **nicht erfüllt**. (Kriterien § 17 Abs. 2 Z3). Von den Gutachterinnen wird vorgeschlagen, den akademischen Grad "Bachelor of Arts" (B.A.) zu vergeben.

Inhaltlich vermittelt der Studiengang grundlegende ökonomische und nachhaltigkeitsorientierte Kompetenzen. Absolvent*innen sollen in der Lage sein, betriebswirtschaftliche und nachhaltige Methoden in der Immobilienwirtschaft anzuwenden, Marktbedingungen zu evaluieren, rechtliche Rahmenbedingungen zu bewerten und digitale Innovationen zu erkennen. Die Studieninhalte sind in verschiedene Modulgruppen gegliedert, einschließlich nachhaltigem Management, quantitativen Methoden, Recht, beruflicher Professionalisierung, Englisch und interkultureller Kompetenzen sowie überfachliche Qualifikation. Die Gutachter*innen halten das Kriterium (§17 Abs. 2 Z4) für **erfüllt**, nennen im Gutachten dazu einige Empfehlungen.

Die ECTS (§ 17 Abs. 2 Z5) werden innerhalb des Studienganges korrekt angewendet, daher wird dieses Kriterium als **erfüllt** eingestuft. Die Arbeitsbelastungen sollten jedoch regelmäßig evaluiert werden.

Das studiengangsspezifische Diploma Supplement (§ 17 Abs. 2 Z6) des Studiengangs führt transparent die erworbenen Inhalte und Qualifikationen in Deutsch und Englisch auf. Die Zugangsvoraussetzungen (§ 17 Abs. 2 Z7) des Studiengangs sind klar definiert und tragen erkennbar dazu bei, dass die Erreichung der Qualifikationsziele gegeben ist. Das Anmeldeverfahren (§ 17 Abs. 2 Z8) für die Studierenden ist klar strukturiert und wird deutlich kommuniziert. Das Verfahren zur Anerkennung von erworbenen Kompetenzen (§ 17 Abs. 2 Z9) sind in der Prüfungsordnung ausführlich beschrieben. Zusammenfassend werden die Kriterien nach § 17 Abs. 2 Z1, Z2, Z4 bis Z9 als **erfüllt** eingestuft, § 17 Abs. 2 Z3 wird als **nicht erfüllt** angesehen.

(3) Forschung und Entwicklung und/oder Entwicklung und Erschließung der Künste
Mit Betrachtung der Themengebiete Forschung und Entwicklung ist festzustellen, dass für den hier zu behandelnden Studiengang bisher, insbesondere mit Betrachtung des geplanten Starts des Studiengangs im Wintersemester 2023/24, keine fachlich relevanten Forschungs- bzw. Entwicklungstätigkeiten zielführend geplant sind. Sowohl die vorliegenden Antragsunterlagen sowie die Erkenntnisse beim Vor-Ort-Besuch zeigen kein entsprechendes Forschungskonzept für den Studiengang auf. Insofern ist im Weiteren festzustellen, dass auch das bisher vorhandene und dem Studiengang zugeordnete hauptberufliche Lehr- und Forschungspersonal in die Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten bisher nicht entsprechend ausreichend eingebunden ist.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass damit beide Kriterien (§17 Abs. 3 Z1 und Z2) **nicht erfüllt** sind.

(4) Personal

Die bereits gebundenen bzw. offenen Stellen werden im Antragsprozess dargelegt. Ab dem 3. Semester ist die überwiegende Mehrheit der Stellen noch nicht besetzt. Die bereits genannten Personen werden als geeignet angesehen. Die dem Studiengang zugeordneten Professoren für das Sommersemester 24 bzw. Sommersemester 2025 sind noch nicht besetzt. Als Backup soll Personal aus bereits bestehenden Verträgen der COGNOS AG herangezogen werden. Da das Lehrpersonal ein wesentlicher Faktor für den erfolgreichen Start und die kontinuierliche qualitätsvolle Fortsetzung des Studiengangs darstellt, wird empfohlen, das vorgesehene Personal zeitnah vertraglich zu binden.

Die Möglichkeit, vorübergehend Personal aus anderen Universitäten und Hochschulen einzusetzen, wird aus Sicht der Gutachter*innen kritisch betrachtet, zumal dies zu Doppelbelastungen führen und die Qualität der Lehre negativ beeinflussen kann. Besonders in der Entwicklungsphase eines Studiengangs ist das persönliche und fachliche Engagement der Lehrenden wesentlich. Daher ist eine von Beginn an durchgängige und konstante Personalbesetzung wesentlich. Seitens der Gutachter*innen wird es kritisch gesehen, dass die Vollzeitprofessuren in Hinblick auf den geplanten Studienstart Wintersemester 2023/24 für das 3. und 4. Semester weder ausgeschrieben noch besetzt sind. Dies bedeutet für die zukünftigen Studierenden ein hohes Risiko, da eventuell kein passendes Personal an die Privatuniversität gebunden werden kann und somit kein kontinuierlicher Ablauf für den Studiengang garantiert ist. Im Hinblick auf den geplanten Studienstart Wintersemester 2023/24 werden die Kriterien (§17 Abs 4 Z1 und 2) aus Sicht der Gutachter*innen als **nicht erfüllt** bewertet.

Die Gutachter*innen konnten sich davon überzeugen, dass die Zusammensetzung des haupt- und nebenberuflichen Lehr- und Forschungspersonals eine dem Profil des Studiengangs angemessene Betreuung der Studierenden sicherstellt. Insbesondere die geplante Interdisziplinarität des Personals verfolgt die grundsätzlichen Ziele des Studiengangs und damit auch der Ausbildung und Betreuung der Studierenden. Auch sind geeignete Maßnahmen für die Einbindung der Nebenberuflich tätigen Lehrenden in die Lehr- und Studienorganisation des Studiengangs entsprechend vorgesehen. Vorgänge zur Einbindung des nebenberuflich tätigen Lehrpersonals sind in den Antragsunterlagen ausführlich beschrieben, zudem konnten die Gutachter*innen beim Vor-Ort-Besuch hierzu ausreichend sicher Erkenntnisse gewinnen. Jedoch ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung des geplanten Studienstarts im Wintersemester 2023/24 nicht sichergestellt werden kann, das geplante Personal zu finden und zu binden. Daraus folgt, dass das Kriterium §17 Abs. 4 Z4 **nicht erfüllt** ist.

Die Einbindung der nebenberuflich tätigen Lehrenden nach Kriterium §17 Abs. 4 Z5 ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Die angegebenen Quoten beim wissenschaftlichen Personal stellen eine angemessene Gewichtung von Lehr-, Forschungs- und administrativen Tätigkeiten dar und bieten hinreichende zeitliche Freiräume für Forschung und Entwicklung. Die Quote von 50% für die Forschung unterstützt das Ziel des Alleinstellungsmerkmals der Privatuniversität. Die Abweichungen bei der Gewichtung in der Entwicklungsphase des Studiengangs werden nachvollziehbar dargestellt. In der Aufbauphase kann das Verhältnis abweichen, über einen Durchrechnungszeitraum von 3 Jahren soll es jedoch entsprechend den Vorgaben ausgeführt sein. Das Kriterium (§ 17 Abs. 4 Z6) wird als **erfüllt** bewertet. Das Kriterium zum nichtwissenschaftlichen Personal (§ 17 Abs. 4 Z7) wird ebenfalls als **erfüllt** bewertet.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Kriterium Personal insgesamt **nicht erfüllt** wird, da Einzelkriterien hier als unzureichend bewertet wurden.

(5) Finanzierung

Mit Betrachtung einer tragfähigen und nachhaltigen Finanzierung des Studiengangs (§ 17 Abs. 5) ist festzustellen, dass die Unterlagen (Antrag und Basisplan) erhebliche Differenzen in der Kalkulation, speziell in der Umsatz- und Kostenentwicklung aufweisen. Die Umsätze hängen von der Anzahl der Studierenden ab. Der Antrag prognostiziert ein erhebliches Wachstum der Studierendenzahlen, mit Studierenden je Semester im Normalbetrieb, der Basisplan geht von geringeren Zahlen aus, nämlich Studierenden je Jahr. Die COGNOS Education GmbH versichert zwar, dass sie die Verpflichtungen gemäß der Patronatserklärung der COGNOS AG bzw. CRFEG erfüllen kann, um den Studiengang wirtschaftlich tragfähig zu finanzieren,

trotzdem zweifeln die Gutachter*innen an der Umsetzbarkeit, gemessen an den Ertragsaussichten bzw. Studierendenzahlen. Von daher wird das Kriterium aus Sicht der Gutachter*innen als **nicht erfüllt** bewertet.

(6) Infrastruktur

Die räumliche Infrastruktur im Technologiezentrum Seestadt und im Impact Hub ist angemessen und modern ausgestattet. Zusätzliche flexible Kapazitäten in der Nähe sind ebenfalls nutzbar. Die Sachausstattung, einschließlich einer vor Ort befindlichen Bibliothek und Zugriff auf eine Online-Bibliothek mit Fachliteratur und eBooks, ist vorhanden, jedoch für fachspezifische Literatur auszubauen. Die Verfügbarkeit der Räumlichkeiten für Gruppenarbeiten und als Lernräume für die Studierenden ist jedoch nicht eindeutig beurteilbar, da entsprechende Informationen und Dokumente seitens der Privatuniversität fehlen. Das Kriterium (§ 17 Abs. 6) wird von den Gutachter*innen als **erfüllt** eingestuft.

(7) Kooperationen

In den Antragsunterlagen, den Ergänzungen zum Antrag und dem Vor-Ort-Besuch konnte dargelegt werden, dass es ein Netzwerk aus bestehenden und zukünftigen Kooperationen gibt bzw. geben wird. Dies ist von großer Bedeutung für Studierende und Personal. Die Kooperationen bestehen aus nationalen und internationalen Partnern. Besonders durch internationale Kooperationspartner wird die Mobilität der zukünftigen Studierenden gefördert. Das Kriterium (§17 Abs. 7) ist **erfüllt**.

Zusammenfassend **empfehlen die Gutachter*innen dem Board der AQ Austria keine Akkreditierung** des Bachelorstudiengangs Nachhaltige Immobilienwirtschaft der Charlotte Fresenius Privatuniversität, durchgeführt in Wien.

5 Eingeschene Dokumente

- Antrag auf Akkreditierung des Bachelorstudiengangs Nachhaltige Immobilienwirtschaft, der Charlotte Fresenius Privatuniversität, durchgeführt in Wien, vom 26.01.2023 in der Version vom 26.05.2023
- Nachreichungen vor dem Vor-Ort-Besuch vom 27.06.2023
- Nachreichungen nach dem Vor-Ort-Besuch vom 11.07.2023

CHARLOTTE FRESENIUS PRIVATUNIVERSITÄT

Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria
Franz-Klein-Gasse 5
1190 Wien

per e-mail

UNIV.-PROF. DR. MARTIN KREEB,
GRÜNDUNGSREKTOR

Mobil: 0043 676 3696682
martin.kreeb@charlotte-fresenius-uni.at

CHARLOTTE FRESENIUS
PRIVATUNIVERSITÄT

COGNOS Education GmbH
Zelinkagasse 10/15
1010 Wien
Österreich
www.charlotte-fresenius-uni.at

Wien, am 08.09.2028

Antrag auf Akkreditierung des Bachelorstudiengangs „Nachhaltige Immobilienwirtschaft“

der COGNOS Education GmbH

(Bezeichnung: Charlotte Fresenius Privatuniversität), durchgeführt in Wien

Gutachten zur Stellungnahme

Hier: Replik auf das Gutachten

20230825_GAzStellungn._PU017_CFP_U_Ba_NIW.docx

Sehr geehrter Damen und Herren,

Im Namen der Charlotte Fresenius Privatuniversität möchten wir uns bei den Gutachterinnen und Gutachtern und der Akkreditierungsabteilung der AQ Austria für ihren Einsatz, die Organisation und das konstruktive, offene, dialogorientierte Gesprächsklima während des gesamten Auditverfahrens bedanken.

Unser Dank gilt auch allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die mit ihrem großen Engagement und ihren umfassenden Kenntnissen in der Nachhaltigen Immobilienwirtschaft wesentlich zum Vor-Ort-Besuch der Gutachtergruppe am 11.07.2023 beigetragen haben. Angesichts der Tatsache, dass wir mit dem Studienbeginn erst im Sommersemester 2023 an der Charlotte Fresenius Privatuniversität begonnen haben, eine sehr beachtliche Leistung.

Das Rektorat und die Geschäftsführung nimmt gerne zu den einzelnen Bereichen der detaillierten Einschätzung unseres Studiengangs „Nachhaltige Immobilienwirtschaft“ Stellung. Die im Gutachten dargestellten Empfehlungen betrachten wir als wertvollen Input – sie korrespondieren zum Teil mit bereits eingeleiteten Maßnahmen. Für die konstruktiven Hinweise unser herzlicher Dank.

Leider haben sich einige sachliche Fehler in ihrem ansonsten sehr hilfreichen Gutachten eingeschlichen, auf die wir in diesem Schreiben hinweisen möchten.

Anbei unsere Replik zu allen im Gutachten erwähnten Empfehlungen und Kommentaren:

Übersicht über die Anmerkungen im Gutachten und wie wir mit diesen umgegangen sind

<u>Anmerkung</u>	<u>Antwort</u>	<u>Anlage Nr.</u>
<p>§ 17 Abs. 1 Z 1-2: Entwicklung und Qualitätssicherung des Studiengangs, - Kriterium nicht erfüllt, S. 6</p> <p>Die Unterlagen des Qualitätsmanagementsystems (QM-System) sind als differenziert zu betrachten: Einerseits ist das vorliegende QM-System sehr umfänglich, viele verschiedene Aspekte werden dort berücksichtigt und die Workflows sind sehr ausführlich beschrieben. Jedoch ist es für die Gutachter*innen nicht ausreichend erkennbar, welche Statusgruppen innerhalb des Prozesses eingebunden sind. In der Beschreibung des QM-Systems wird es zwar beschrieben, jedoch wird dort nicht auf die Einbindung der entsprechenden Statusgruppen eingegangen.</p> <p>Auch wird für den Workflow ein Input definiert, dort findet aber keine Einbindung der relevanten Statusgruppen statt; stattdessen werden Dokumente (z.B. bei Punkt 1.6 „1.6 Studierendenservice / Schuler:innen-service / Servicelounge“: Anfragen von Studierenden und weitergeleitete Anfragen vom PA und vom Bewerber:innen-service) beschreiben und verwendet. Innerhalb des QM-Handbuches werden entsprechende Verantwortlichkeiten der Prozesse geregelt, jedoch stellt es sich so dar, dass ausschließlich das Rektorat, die QM-Abteilung oder die Verwaltung innerhalb der Privatuniversität diese Aufgaben übernehmen und dabei aktiv beteiligt sind. Aktive Beteiligung der Professor*innen, deren Mitarbeiter*innen oder der Studierenden ist für die Gutach-</p>	<p>Die im Jahr 2022 bereits an der CFPU tätigen internen wie auch externen Dozenten, akademischen Mitarbeiter und Professoren sind auch integraler Bestandteil des QM-Systems.</p> <p>Wie aus Anlage A1a ersichtlich, sind tatsächlich die Verantwortlichkeiten innerhalb des QM Systems formal stark bei den Führungsorganen der Universität verankert. Dies bedeutet jedoch nicht, dass andere Statusgruppen nicht aktiv beteiligt wären. Die Funktionsweise des QM-Systems wurde bei der institutionellen Akkreditierung genauer beschreiben (vgl. Anhang 4).</p> <p>Dort wird dargelegt, dass alle Mitarbeitenden im koordinierten Zusammenspiel zur Qualität von Studienangeboten beitragen. Damit sind alle Universitätsmitglieder dafür verantwortlich, die für ihren Verantwortungsbereich relevanten Qualitätsanforderungen umzusetzen und fortlaufend weiterzuentwickeln. Qualität ist niemals abstrakt oder statisch. Dementsprechend müssen Qualitätsanforderungen täglich gelebt und im Sinne einer fortlaufenden Verbesserung permanent überprüft und weiterentwickelt werden. Ein wichtiger Bestandteil des QMS sind daher die Qualitätssicherungsinstrumente. Dazu gehören Kennzahlenmonitoring zur Steuerung der Zielerreichung, jährlich stattfindende interne Prozess- bzw. Systemaudits sowie Evaluationen in Studium und Lehre. Dabei werden einzelne Bereiche des QMS auf ihre Wirksamkeit und Angemessenheit geprüft und entsprechend angepasst.</p> <p>Für die Umsetzung des QMS bedient sich die CFPU des bewährten Qualitätsmanagementstruktur. Das QMS der Carl Remigius Fresenius Education-Gruppe ist seit 2005 nach der DIN ISO 9001 in allen Gesellschaften zertifiziert und bietet allen Tochtergesellschaften einen Rahmen, innerhalb dessen sie ihre Ziele, Prozesse und Spezifika eigenständig definieren können. Zudem stellt sie interne Auditor*innen zur Verfügung, um die Unabhängigkeit der internen Audits zu gewährleisten sowie die identifizierten Good Practices und potenzielle Risiken für alle Gesellschaften nutzbar zu machen.</p> <p>Das QMS der CFPU ist in das strategische Hochschulmanagement eingebunden. Dies äußert sich in den QMS-Zuständigkeiten. So übernimmt die Universitätsleitung die Rechenschaftspflicht für die Wirksamkeit des QMS, legt die Qualitätspolitik fest, leitet die Qualitätsziele gemäß Univer-</p>	A1a, A1b

<p>ter*innen innerhalb dieses Prozesses nicht erkennbar. Das QM- System der Privatuniversität hat eine ausgeprägte Ausrichtung auf die Verwaltung von unternehmerischen Aspekten. Für die Bewertung des Kriteriums ist festzustellen, dass das QM- System die entsprechenden Statusgruppen nicht ausreichend berücksichtigt und innerhalb der Prozesse des QM-Systems einbindet.</p> <p>Empfehlung:</p> <p>Die Gutachter*innen empfehlen der Privatuniversität deutlich zu machen, an welchen Stellen die entsprechenden Statusgruppen erkennbar in die Prozesse des QM-Systems eingebunden sind und wie die Überprüfung der Kriterien der Akkreditierung gewährleistet wird. Sollte dies nicht gegeben oder erkennbar sein, sollte das QM-System noch einmal evaluiert werden. Das QM-System wird von den Gutachter*innen als ein sehr geschlossenes System der Verwaltung wahrgenommen, wie jedoch Statusgruppen eingebunden sind, ist nicht erkennbar.</p>	<p>sitätsentwicklungsplanung ab, berücksichtigt die Anforderungen der relevanten Stakeholder, fördert den prozessorientierten Ansatz und risikobasiertes Denken, sorgt dafür, dass die Anforderungen des QMS in die Prozesse integriert werden, stellt die für das QMS erforderlichen Ressourcen zur Verfügung, vermittelt die Bedeutung des QMS und der Erfüllung seiner Anforderungen, stellt sicher, dass das QMS seine beabsichtigten Ergebnisse erzielt, fördert Verbesserungen und stellt sicher, dass Verantwortlichkeiten und Befugnisse zugewiesen, bekannt gemacht und verstanden werden.</p> <p>Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird die Universitätsleitung von der Stabstelle QM unterstützt. Sie bewacht die Umsetzung der Qualitätsziele, fördert das Qualitätsbewusstsein, berät die Prozessverantwortlichen und die Leitungen in Fragen des Qualitätsmanagements koordiniert das jährliche Auditprogramm in Abstimmung mit der QM-Leitung der Carl Remigius Fresenius Education AG sowie die Überwachung von Korrektur- und Vorbeugemaßnahmen aus den internen Audits. Die Stabstelle verantwortet zudem die ständige Überprüfung und Bewertung der Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements, das Dokumentenmanagement und das Evaluationswesen. Die QM-Ergebnisse berichtet sie an die Universitätsleitung, den Senat und den Universitätsrat.</p> <p>Weitere Zuständigkeiten sind auf der Prozessebene angeordnet. Jedem Prozess werden hierfür verantwortliche Rollen zugeordnet (Prozessverantwortung). Dabei wird unterschieden nach führenden, ausführenden und beratenden Prozessrollen.</p> <p>Die führenden Prozessrollen sind für die Entwicklung, die Steuerung, die Aktualität, die Effizienz und die Wirtschaftlichkeit (Bewertung) der Prozesse zuständig. Zudem berücksichtigen sie die Umsetzung der jeweils aktuell geltenden Anforderungen der relevanten internen und externen Stakeholder (z.B. Gesetzgeber, Kund*innen, Vorstand, Geschäftsführung, Mitarbeitende etc.). Hierbei werden sie von der QM-Leitstelle unterstützt. Sie beziehen die ausführenden und nach Bedarf die beratenden Prozessrollen in die Entwicklung und Optimierung der Prozesse ein. Abschließend informieren sie alle ausführenden Prozessrollen über die Änderungen und ihre Hintergründe. Die führende Prozessrolle legt Kompetenzen, Rechte und Pflichten für die ausführenden Prozessrollen fest, so dass diese die Prozessaufgaben eigenverantwortlich durchführen können.</p> <p>Die ausführenden Prozessrollen beinhalten die operative Umsetzung der Prozesse gemäß der Prozessbeschreibungen inkl. dazugehöriger mitgeltender Dokumente. Bei Bedarf bringen sie sich proaktiv in die Entwicklung und Optimierung ihrer Prozesse ein bzw. stoßen diese bei den führenden Prozessrollen an.</p>	
--	---	--

	<p>Die beratenden Prozessrollen unterstützen die führenden Prozessrollen bei der Entwicklung und Optimierung der jeweiligen Prozesse. Dabei handelt es sich um interne und externe Experten*innen in ihrem jeweiligen Gebiet (z.B. Jurist*innen, Sonderbeauftragte etc.).</p> <p>Die Qualitätssicherung von Studium und Lehre erfolgt anhand folgender Prozesse:</p> <p>(Weiter-)Entwicklung eines Studienganges</p> <p>P1: Idee für einen neuen Studiengang</p> <p>P2: Projektplan</p> <p>P3: Konzeption/Weiterentwicklung eines Studienganges</p> <p>P4: Antrag auf Akkreditierung</p> <p>P5: Auflagenerfüllung</p> <p>Follow-Up</p> <p>P6: Qualitätssteuerung (anhand der qualitativen und quantitativen Daten wie Statistiken und Evaluationen)</p> <p>P7: Follow-up-Workshop (systematischer Umgang mit wesentlichen Änderungen, die durch P6 oder externe Vorgaben/Empfehlungen ausgelöst wurden)</p> <p>P8: Anlassbezogene Checks (Auffälligkeiten aus Kennzahlen/Evaluationen oder Beschwerden)</p> <p>P9: Antrag auf Änderungs- oder Re-Akkreditierung</p> <p>Abschluss</p> <p>P10: Einstellung eines Studiengangs (in den Studiengang wird nicht mehr immatrikuliert)</p> <p>P11: Aufhebung eines Studiengangs (es sind keine Studierende mehr eingeschrieben)</p> <p>Ausgehend von dieser Systematik findet die Überprüfung der Aktualität des Curriculums, der didaktischen Methoden, des Prüfungssystems, der Studienorganisation und der Ressourcen im Prozessblock „Follow-up“ statt. Ausgelöst werden sie in der Regel durch den Prozess 6, in dem die statistischen Daten und die Evaluationsergebnisse den Studiendekan*innen vorliegen. Genehmigungsrelevante Änderungen der akkreditierten Studiengänge, die sich aus den Prozessen P7 und/oder P8 ergeben, werden der Akkreditierungsagentur angezeigt (P9). Wichtige Elemente im Rahmen der Qualitätssicherung von Studium und Lehre sind somit Studiengangsdaten und Evaluationen, die regelmäßig durchgeführt werden. Für die Datenerhebung wie z.B. durchschnittliche Regelstudienzeiten, Abbruchquoten und -gründe, Erfolgsquoten, Profil der</p>	
--	---	--

	<p>Studierendenschaft, bedient sich die CFPU der vorhandenen Datenbanken bzw. der geeigneten Hochschulverwaltungssysteme aus dem Carl Remigius Fresenius Education-Verbund.</p> <p>Prüfungsstellungen und Abschlussarbeiten werden hinsichtlich ihrer Eignung zur Überprüfung der Lernergebnisse und Qualität stichprobenartig auf regelmäßiger Basis durch den*die Studiengangsdekan*in oder durch beauftragte Personen begutachtet. Ergebnisse aus diesen Erhebungen werden mit den jeweiligen Professor*innen, Dozierenden bzw. Lehrbeauftragten und ggfs. externen Partnern im Rahmen von gelenkten Feedbackgesprächen diskutiert und Optimierungsmaßnahmen festgelegt.</p> <p>Wir sind uns bewusst, dass die im QM-Handbuch (Anhang A1a) abgebildeten Prozesse recht abstrakt sind; aber hinter diesen befinden sich vielfältige Interaktionen zwischen verschiedenen Stakeholdergruppen. Diese dahinterliegenden Prozesse sind nicht alle im QM-Handbuch als pdf-Format darstellbar; es gibt im pdf-Format daher vielfältige Verlinkungen, die auf unser internes QM-System verweisen. Dort sind die Workflows abgebildet samt vorgesehener Statusgruppen. Im Anhang A1b finden Sie die Workflows für die weiter oben angesprochenen Prozesse P1-P11. Beim Vor-Ort Besuch der Gutachter:innen haben wir die Funktionsweise des QM-Systems eingehend erläutert. Fragen zur Einbindung von Statusgruppen hätten wir hier einfach (mit einem online Zugriff auf unser internes System) aufklären können.</p> <p>Somit bleibt festzuhalten, dass die im Gutachten behauptete Aussage, dass „ausschließlich das Rektorat, die QM-Abteilung oder die Verwaltung innerhalb der Privatuniversität diese Aufgaben übernehmen und dabei aktiv beteiligt sind“ sachlich nicht richtig ist. Richtig ist, dass alle relevanten Statusgruppen systematisch in das QM-System miteinbezogen werden.</p>	
--	---	--

§ 17 Abs. 2 Z 2: Studiengang und Studiengangsmanagement, S. 9

<p>Empfehlung: Die Gutachter*innen empfehlen einen Abgleich mit den Anforderungen der Branche und daraus eine Schärfung der Kompetenzen vorzunehmen. In der Immobilienbranche gibt es bereits vielfältige Berufsbilder, die sich im Studiengang teils auch wiederfinden. Inwieweit es ein neu generiertes Berufsbild von Transformationsmanager*innen erfordert, geht aus den Antragsunterlagen nicht</p>	<p>Wie sind der Meinung, dass auch die Immobilienwirtschaft „Transformationsmanager:innen“ in Zukunft vermehrt nachfragen wird. Dies wurde uns auch bei der Studiengangsentwicklung von Kollegen aus der Unternehmenspraxis bestätigt, die stark in das DGNB-Umfeld eingebunden sind. Zudem sind wir mit dieser Einschätzung nicht allein, wie bspw. der erfolgreich angebotene Zertifikatskurs „Real Estate Transformation Manager“ der Technischen Hochschule Aschaffenburg zeigt (vgl. https://www.transferformkmu.eu/weiterbildungen/zertifikat-real-estate-transformation-manager/). Auch die aktuelle Studie aus 2022 von EY „Warum sich die Immobilienwirtschaft auf die grüne Transformation vorbereiten muss“ zeigt ebenfalls</p>	
--	--	--

<p>hervor. Weiterhin sollte ein Abgleich zum Wettbewerb erhöhen werden, zumal sich daraus auch mögliche Synergieeffekte ergeben können, speziell im Hinblick auf mögliche Kooperationen in der Lehre und Forschung.</p>	<p>die Bedeutung und den Bedarf von Transformationsmanager: innen in der Immobilienwirtschaft (vgl. https://www.ey.com/de_de/tax-law-magazine/warum-sich-die-immobilienwirtschaft-auf-die-gruene-transformation-vorbereiten-muss).</p> <p>Zudem vielen Dank für den Hinweis zur Wettbewerbsanalyse. Im unmittelbaren Umkreis gibt es einige Anbieter mit denen, wie sie schreiben, mögliche „Synergieeffekte“ zu erzielen wären (wobei zu spezifizieren wäre, wie diese genau aussehen sollen). Zu nennen wären zumindest diese:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Studiengangsname</th><th>Abschluss</th><th>Hochschule</th><th>Schwerpunkt N/Module N</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1. Facility Management und Immobilienwirtschaft</td><td>BA</td><td>FH Kufstein Tirol</td><td>Ja</td></tr> <tr> <td>2. Immobilienwirtschaft</td><td>BA</td><td>FH Wien</td><td>Nein</td></tr> <tr> <td>3. Immobilienwirtschaft</td><td>BSc.</td><td>Universität Regensburg</td><td>Nein</td></tr> <tr> <td>4. Nachhaltiges Immobilienmanagement</td><td>BSc.</td><td>FH Kärnten</td><td>Ja</td></tr> <tr> <td>5. BWL Fokus IW</td><td>BSc.</td><td>PU Seeburg</td><td>Nein</td></tr> </tbody> </table> <p>(1)https://www.fh-kufstein.ac.at/studieren/bachelor/facility-management-immobilienwirtschaft-vz/curriculum (2)https://www.fh-wien.ac.at/wp-content/uploads/2019/08/Infofol-de-BA-Immobilienwirtschaft-1.pdf (3)https://www.uni-regensburg.de/studium/studienangebot/immobilienwirtschaft-bsc/index.html#oben (Methoden- und Fachkenntnisse zur Analyse immobilienwirtschaftlicher Fragestellungen (48 ECTS)) (4)https://www.fh-kaernten.at/studium/bauingenieurwesen-architektur-berufsfreundlich/bachelor/nachhaltiges-immobilienmanagement (5)https://www.uni-seeburg.at/studiengang/bachelor/betriebswirtschaftslehre/immobilienwirtschaft/</p> <p>Insbesondere der Studiengang „Immobilienwirtschaft und Facilitymanagement“ der FH Kufstein scheint hier ein interessanter Anbieter zu sein. Folgende Module werden im Bereich Nachhaltigkeitsmanagement gelistet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Technische Gebäudeausrüstung I Gebäudetechnische Lösungen (Wärme, Kälte und Lüftung) • Technische Gebäudeausrüstung II Bauphysikalische Grundlagen • Bautechnik I • Bautechnik II • Grundlagen Facility Management (Dozent: Asc. Prof. (FH) Mag. (FH) Emanuel Stocker Fachbereich Facility Management & Immobilienwirtschaft) Lebenszyklusbetrachtung, Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten <p>https://www.fh-kufstein.ac.at/content/download/3555553/file/StO_FMI_vz_bb_Start%202023_24.pdf S. 7</p> <p>An der FH Kufstein wird bereits besonders Wert auf das Thema „Nachhaltigkeit“ in Studiengang Facility Management & Immobilienwirtschaft gelegt. Die FH Kärnten hat einen nachhaltigkeitsorientierten Studiengang im Bereich</p>	Studiengangsname	Abschluss	Hochschule	Schwerpunkt N/Module N	1. Facility Management und Immobilienwirtschaft	BA	FH Kufstein Tirol	Ja	2. Immobilienwirtschaft	BA	FH Wien	Nein	3. Immobilienwirtschaft	BSc.	Universität Regensburg	Nein	4. Nachhaltiges Immobilienmanagement	BSc.	FH Kärnten	Ja	5. BWL Fokus IW	BSc.	PU Seeburg	Nein	
Studiengangsname	Abschluss	Hochschule	Schwerpunkt N/Module N																							
1. Facility Management und Immobilienwirtschaft	BA	FH Kufstein Tirol	Ja																							
2. Immobilienwirtschaft	BA	FH Wien	Nein																							
3. Immobilienwirtschaft	BSc.	Universität Regensburg	Nein																							
4. Nachhaltiges Immobilienmanagement	BSc.	FH Kärnten	Ja																							
5. BWL Fokus IW	BSc.	PU Seeburg	Nein																							

	Immobilienmanagement, der einen technischen Schwerpunkt hat. Auch hier könnten sich „Synergieeffekte“ ergeben.	
§ 17 Abs. 2 Z 1–9: Z 3 (Studiengangsbezeichnung und akademischer Grad) - Kriterium nicht erfüllt, S. 9		
Nach Einschätzung der Gutachter*innen ist es gängige Praxis, dass bei dem benannten Titel B.Sc. von einem entsprechenden Anteil naturwissenschaftlicher und technischer Modulinhalte auszugehen ist. Als Module mit sogenannter technischer Ausrichtung lassen sich „Bauphysik und Materialkunde“, „Nachhaltiges Planen und Bauen“, sowie „Digitalisierung im Baugewerbe“ festlegen. Gemessen am Anteil der ECTS machen diese Module mit 15 ECTS einen geringen Anteil (unter 10%) aus. Aus Sicht der Gutachter*innen ist der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (kurz B.A.) anzustreben, da das allgemeine Ziel des Studiengangs und auch dessen Studieninhalte eine starke Ausprägung hinsichtlich Sozial- und Wirtschaftswissenschaften haben.	<p>Die Einschätzung der Gutachter, dass es gängige Praxis sei, „dass bei dem benannten Titel B.Sc. von einem entsprechenden Anteil naturwissenschaftlicher und technischer Modulinhalte auszugehen ist“, ist im Bereich von immobilienwirtschaftlichen Studiengänge nicht feststellbar und somit sachlich falsch.</p> <p>Es gibt zahlreiche immobilienwirtschaftliche Studiengänge im Bereich mit einem ökonomischen Schwerpunkt, die mit einem akademischen Grad Bachelor of Science abschließen. So sind die immobilienwirtschaftlichen Studien [REDACTED] und der [REDACTED] hier exemplarisch zu nennen. Diese integrieren drei bzw. vier technische Veranstaltungen. Die [REDACTED] hat eine noch stärkere sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Ausprägung und vergibt den akademischen Grad B.Sc. mit einer einzigen technischen Veranstaltung [REDACTED]. Die Aussage der Gutachter, dass „das allgemeine Ziel des Studiengangs und auch dessen Studieninhalte eine starke Ausprägung hinsichtlich Sozial- und Wirtschaftswissenschaften haben“, ist richtig. Die Conclusio, dass der akademische Grad B.A. deshalb anzustreben ist, ist sachlich falsch. Zu den genannten Studiengängen vgl.</p> <p>[REDACTED]</p> <p>[REDACTED]</p> <p>[REDACTED]</p>	
Empfehlung:	<p>Aus Sicht der Gutachter*innen ist der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (kurz B.A.) anzustreben, da das allgemeine Ziel des Studiengangs und auch dessen Studieninhalte eine starke Ausprägung hinsichtlich Sozial- und Wirtschaftswissenschaften haben.</p> <p>Der von uns vorgelegte interdisziplinäre Studiengang hat auch im Bereich rein wirtschaftswissenschaftlich anmutender Modulnamen (z.B. Immobilienbewertung, Immobilienfinanzierung, Facility Management, usw.) Anteile ökologisch-naturwissenschaftliche Inhalte im Sinne der SDG-Systematik. Damit ist auch die Berechnung „Gemessen am Anteil der ECTS machen diese [technisch-naturwissenschaftliche] Module mit 15 ECTS einen geringen Anteil (unter 10%) aus“ sachlich falsch.</p> <p>Exemplarisch sei für die nachhaltige Immobilienbewertung die PWC Studie „Positionspapier ESG in der Immobilienbewertung“ (vgl. https://www.pwc.at/de/publikationen/klimawandel-nachhaltigkeit/esg-immobilienbewertung.pdf) genannt sowie die Themen „Nachhaltiges Facility Management“ und „Lebenszykluskosten einer Immobilie“ (vgl. Littau, O., 2015, Nachhaltiges Facility Management im Wohnungsbau. Springer Vieweg, Wiesbaden, https://doi.org/10.1007/978-3-658-11352-0_5).</p>	

	<p>Unabhängig von der vorhergehenden Argumentation ist der Bachelor of Science (B.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender quantitativer Ausrichtung üblich. Konkret werden im vorliegenden interdisziplinären Studiengang der nachhaltigen Immobilienwirtschaft quantitative betriebs- und volkswirtschaftliche Methoden/Fragestellungen in signifikanter Weise zum Einsatz gebracht z.B. im Bereich Mikroökonomie, Wirtschaftsmathematik, Marktfor- schung, Finanzanalyse und Bewertungsanalysen. Ebenso werden die Fächergruppen Informatik und quantitative Da- tenanalyse (M485 Digitalisierung im Baugewerbe, B-GV-14 Digitale Transformation im Kontext der Nachhaltigkeit, M495 Digitales Immobilienmanagement. B-BW 10 Digitales Entrepreneurship und nachhaltige Innovationen) neben natur- und ingenieurwissenschaftlichen Fächern (M486 Bauphysik und Materialkunde, M488 Nachhaltiges Bauen und Planen) unterrichtet. Somit sind für ca. 50 % des Stu- diums quantitative Inhalte vorgesehen (inkl. Bachelorthe- sis).</p>	
§ 17 Abs. 2 Z 4: Studiengangseigenschaften, S. 10		
<p>Empfehlungen:</p> <p>a) Die Gutachter*innen empfehlen, die Frist zur Bearbei- tung der Bachelorarbeit ange- messen zu gestalten, um eine qualitativ hochwertige wissen- schaftliche und empirische Ar- beit zu ermöglichen. Anstelle der derzeitigen Frist von 8 Wo- chen wird empfohlen, eine Frist von mindestens 12 Wochen anzustreben, um den Studie- renden ausreichend Zeit für eine gründliche Bearbeitung zu geben.</p> <p>b) Die Gutachter*innen emp- fehlen, die Inhalte der Module auf die Bedürfnisse des Studi- engangs und die internationale Ausrichtung abzustimmen. Da- bei sind nationale Anforderun- gen zu überprüfen und gege- benenfalls anzupassen (siehe An- merkungen vorher zu den ge- setzlichen Grundlagen und Standards am Beispiel Immobi- lienbewertung).</p>	<p>a) Vielen Dank für die Empfehlung, die wir berücksichtigen werden.</p> <p>b) Wir haben das Curriculum bereits dementsprechend überarbeitet. Vielen Dank für den Hinweis.</p>	

<p>c) Integration von Forschung in die Lehre: Außerdem empfehlen die Gutachter*innen neben der Berücksichtigung des aktuellen Forschungsstands in den jeweiligen Modulen auch spezifische Module zur Motivation und Einführung in Forschungsthemen zu nutzen. Das Modul "Studium Sustineri" würde sich gemäß dem Curriculum für diese Zwecke anbieten, damit sich die Studierenden schon in Mitte des Studiums mit Forschungsthemen auseinander setzen können. Allerdings setzt dies voraus, dass das Institut über eigene Forschungstätigkeiten im Fachgebiet verfügt oder durch Kooperationen mit anderen Universitäten/Fachhochschulen Forschungserkenntnisse einbringen kann.</p> <p>d) Die Gutachter*innen empfehlen zudem einen regelmäßigen Austausch mit nebenberuflich Lehrenden zur Sicherstellung, dass neben dem Stand der Technik auch der Stand der Wissenschaft in der Lehre Berücksichtigung findet.</p>	<p>c) Den Hinweis zum Studium Sustineri nehmen wir gerne auf. Danke! Der Hinweis auf eine mangelnde eigene Forschungstätigkeit ist dagegen nicht nachvollziehbar und wird weiter hinten noch ausführlich behandelt.</p> <p>d) Dies ist bereits vorgesehen und wird mit dem Studienstart umgesetzt.</p>	
--	--	--

§ 17 Abs. 2 Z 5: ECTS Anwendung, S. 12

Empfehlung:

Die Gutachter*innen empfehlen, den Workload der Studierenden regelmäßig zu evaluieren, um sicher zu stellen, dass die Arbeitsbelastung im entsprechenden Rahmen bleibt. Dies betrifft speziell Module mit integrativen Methoden und vertiefenden Inhalten (bspw. Reallabor, Travel & Work, Studium Sustineri).

Vielen Dank für diesen Hinweis, dem wir gerne nachkommen.

§ 17 Abs. 2 Z 7: Zugangsvoraussetzungen, S. 14

Empfehlung:

Die Gutachter*innen legen der Privatuniversität nahe, dass die Besetzung der Zulassungskommission dargestellt werden soll,

Vielen Dank für diesen Hinweis. Die Zulassungskommission besteht aus dem

um die Zugangsvoraussetzungen transparenter zu kommunizieren.	Das Zulassungsverfahren wird bereits heute transparent kommuniziert: https://www.charlotte-fresenius-uni.at/wp-content/uploads/Studien-und-Zulassungsordnung.pdf	
§ 17 Abs. 2 Z 8: Aufnahmeverfahren für den Studiengang, S. 15		
Empfehlung: Die Gutachter*innen empfehlen, das Informationsgespräch auch dazu zu verwenden, die Motivation und Studierfähigkeit von Bewerber*innen zu erheben. Damit soll eine faire Auswahl ermöglicht werden, sollte die Zahl der Bewerber*innen die Zahl der Studienplätze übersteigen.	Vielen Dank für diesen Hinweis. Das Informationsgespräch erhebt bereits die Motivation und Studierfähigkeit von Bewerber*innen.	
3.3 § 17 Abs. 3 Z 1: Planung von Forschung und Entwicklung - Kriterium nicht erfüllt, S. 17		
a) Es ist festzustellen, dass für den hier zu betrachtenden Studiengang bisher aber noch keine Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten mit konkreten und definierten Themenstellungen vorhanden sind.	<p>a) Diese Aussage ist sachlich falsch. Es sind bereits nach wenigen Wochen Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten mit konkreten und definierten Themenstellungen (siehe Statusbericht 2023, Anlage A2) im Bereich Nachhaltige Stadtentwicklung und Behavioral Real Estate entwickelt worden.</p> <p>Unsere Universität hat einen Schwerpunkt in der nachhaltigen Transformationsforschung. Zentraler Forschungsbereich im Fachbereich Nachhaltige Immobilienwirtschaft ist die Nachhaltige Entwicklung der gebauten Umwelt (Stadtentwicklung / BEHAVIORAL REAL ESTATE). Führende Zeitschriften im Bereich der Nachhaltigkeit publizieren gerade in diesem Spannungsfeld Psychologie/Stadtentwicklung wie es bspw. in der aktuellen Ausgabe der Zeitschrift Sustainability (Special Issue "What Psychology for a Sustainable Community?"(ISSN 2071-1050) dokumentiert ist. Dieses Forschungsfeld ist international anerkannt (Black, Roy & Brown, M. & Diaz, Julian & Gibler, Karen & Grissom, Terry. (2003). Behavioral Research in Real Estate: A Search for the Boundaries. Journal of Real Estate Practice and Education. 6. 10.1080/10835547.2003.12091589). Ebenso ist die strategische Bedeutung in der detailliert dargestellten Barrirenforschung in der nachhaltigkeitsorientierten Immobilienwirtschaft hoch aktuell. Die seit Jahren entwickelten, evaluierten und praktikablen Lösungsansätze aus der nachhaltigkeitsorientierten Immobilienwirtschaftsforschung (z.B. Energieeffizienzoptimierungen, nachhaltige Baustoffe, etc.) werden aber nur unzureichend in der Immobilienpraxis eingesetzt. Genau hier setzt unsere Forschung im Bereich der Barrirenforschung an.</p>	A2, A3, A4, A5a, A5b, A6, A7

	<p>Konkret haben wir einen Forschungsprojekt zur Evaluierung nachhaltiger Lebensstile im Kontext der Nachhaltigen Stadtentwicklung entwickelt und bereits bei der DFG eingereicht (März 2023). Im Rahmen dieses Projekts wird ein Abgleich von „harten“ und „weichen“ Faktoren vorgenommen, indem in einem festgelegten Einzugsgebiet untersucht wird, inwiefern Befragungsdaten und ausgewählte Markersubstanzen im Abwasser miteinander korrespondieren. Dieses Projekt ist als Vorläufer für die Beantragung von (noch) größeren Drittmittelprojekten – unter anderem auch mit der Stadt Wien – gedacht.</p> <p>Dieses Projekt wurde ausführlich beim Vor-Ort-Besuch dargestellt sowie der AQ Austria im Statusbericht 2023 berichtet. Es gründet auf der Erkenntnis, dass unterschiedliche Forschungskomponenten der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften miteinander verbunden werden. Forschungsziel ist u.a. die Frage, warum die in den Naturwissenschaften hinreichenden Erkenntnisse im Kontext der Nachhaltigen Entwicklung – wie z.B. die Risiken des Klimawandels – in den letzten 50 Jahren bei den unterschiedlichen Akteuren nicht oder nur unzureichend in der Immobilienwirtschaft umgesetzt wurden. Ob ein erweiterter ökonomischer Rationalitätsbegriff benötigt wird (ein Forschungsprojekt, was Herr van Aaken gerade zusammen mit Kollegen aus Zürich erforscht) oder die verhaltenspsychologischen Erkenntnisse der letzten Jahre in eine nachhaltige Forschungsheuristik zu integrieren sind, muss hierbei zukünftiger stärker in den Forschungsfokus rücken.</p> <p>Versucht man zwischen diesen eigenständigen Wissenschaftsdisziplinen verschiedene Schnittmengen zu identifizieren, so wird deutlich, dass die nachhaltige Immobilienwirtschaft eine Schnittmenge unterschiedlicher Bereiche ist. Gerade die nachhaltigkeitsorientierte Betriebswirtschaftslehre mit ihren innovativen Ansätzen der Lebenszykluskostenrechnung in Verbindung mit BIM-Technologien kann hier ein Umdenken in der nachhaltigen Immobilienwirtschaft verursachen. Zentrales Forschungsziel des vorliegenden Studienganges muss es deshalb sein, welche Ursachen es hat, warum Immobilienentwickler bzw. Immobilieneigentümer diese Erkenntnisse bislang relativ selten in ihre Planungsentscheidungen mit einbeziehen.</p> <p>b) Definierte Forschungsziele fehlen, aufbauend auf diesen Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten gezielt entwickelt werden könnten.</p> <p>b) Diese Aussage ist ebenfalls sachlich falsch. Es sind detaillierte Forschungsziele (Überwindung der Diffusionsbarrieren in der nachhaltigen Immobilienwirtschaft) formuliert (vgl. Antwort oben und unseren Antrag, S. 22 ff. nochmals angefügt in Anlage A3).</p>	
--	---	--

<p>c) Auf Nachfragen beim Vor-Ort-Besuch wurde den Gutachter*innen unter anderem erläutert, dass definierte Forschungsthemenstellungen mit Etablierung und Einstellung weiterer notwendiger Professor*innenstellen erfolgen. Dabei ist angedacht, dass das künftige Personal in diesem Studiengang zu 50% Forschungsthemen bearbeiten soll.</p> <p>d) Unter Beachtung des geplanten Studienstarts im Wintersemester 2023/24 ist festzustellen, dass hier fachlich relevante Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten zwar visionär angedacht, aber bisher nicht geplant sind.</p> <p>e) Den Gutachter*innen konnten auch beim Vor-Ort-Besuch keine fachlich relevanten Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten aufgezeigt werden, die künftig entsprechend wissenschaftlichen Standards des jeweiligen Fachgebietes umgesetzt werden sollen.</p>	<p>c) Auch diese Aussage ist sachlich falsch. Natürlich bestimmen (wie an jeder Universität) Köpfe Forschungsprogramme (und uns würde es wundern, wenn das anders verlangt werden würde). Aber wir haben auch explizit darauf hingewiesen, dass zukünftige (mittlerweile vertraglich gebundene, Stand August 2023) ██████████ vgl. Anhänge 5a, 5b und 6) ihre Forschungsschwerpunkte nicht nur einbringen, sondern auch danach ausgesucht werden, ob diese programmatisch zur CFPU passen. Ebenfalls ist bereits ein wissenschaftlicher Mitarbeiter für den Fachbereich Immobilienwirtschaft seit 01.09.2023 zur Vorbereitung des Studienstarts Mitte Oktober 2023 fest angestellt (vgl. Anhang 7).</p> <p>d) Auch diese Behauptung ist sachlich falsch. Beim Vor-Ort-Besuch wurde detailliert der DFG-Forschungsantrag im Themenfeld Nachhaltige Stadtentwicklung, der auch detalliert im Statusbericht 2023 beschrieben ist, kommuniziert. Ebenso wurde beim Vor-Ort-Besuch der Gutachter über ein eingesplantes Forschungsprojekt mit der ██████████ berichtet. Ebenso wurde die Reallaborprojekte mit den Studierenden im Studien an BWL und Wirtschaftsökologie mit der ██████████ besprochen. Alle Projekte weisen einen eindeutigen Zusammenhang mit dem Themenfeld „nachhaltige Immobilienwirtschaft“ auf.</p> <p>e) Auch diese Aussage ist sachlich falsch. Es wurde explizit auf die Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten im Themenfeld „Überwindung von Diffusionsbarrieren der Nachhaltigen Immobilienwirtschaft“ hingewiesen. Die wissenschaftlichen Methoden zur Beforschung des Themenfeldes „Barrieren- und Diffusionsforschung“ wurden bereits bei der institutionellen Akkreditierung anerkannt (vgl. Anlage A 4, S. 61 ff.). Ebenso sachlich falsch ist, dass die bereits entwickelten Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten keinen entsprechenden wissenschaftlichen Standards des Fachgebietes Immobilienwirtschaft entsprechen.</p> <p>Dass das Thema der Barrieren- und Diffusionsforschung im Bereich der Immobilienwirtschaft relevant ist, zeigt ein kleiner Ausschnitt aus der Literatur nur aus dem Jahr 2023:</p> <p>Anders, S., Schaumann, E., & Schmidt, J. (2023). Transformation urbaner Zentren: Chancen und Herausforderungen eines offenen Forschungsansatzes. In Stadterneuerung und Spekulation: Jahrbuch Stadterneuerung 2022/23 (pp. 361-383). Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden. Anduschus, P. O., Bienzeisler, B., & Prochazka, V. (2023). Innovationsmethode Reallabor. Augenstein, K., Palzkill, A., Bachmann, B., Hermelingmeier, V., Kessler, A., & Suski, P. (2023). Reflexivitäts- und Lernräume im Reallabor Wuppertal: Transformationsanspruch der Nachwuchsgruppe UrbanUp.</p>	
---	---	--

	<p>Balmuchanow, A., Moenikes, L., Just, M., & Fink, K. (2023). Bericht über die Zusammenarbeit von Wissenschaft und Praxis in Reallaboren.</p> <p>Kropp, C. (2023). StadtNaturen: Urbane Assemblagen und ihre Transformation. In Handbuch Umweltsoziologie (pp. 1-14). Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.</p> <p>Pfnür, A., & Rau, J. (2023). Transformation deutscher Innenstädte aus Sicht der Eigentümer. State of the Art der wissenschaftlichen Diskussion. Technische Universität Darmstadt, Institut für Betriebswirtschaftslehre, Fachgebiet Immobilienwirtschaft und Bauwirtschaftslehre.</p> <p>Riedel, H. (2023). Book review of: Koch, Florian; Krellenberg, Kerstin (2021): Nachhaltige Stadtentwicklung: Die Umsetzung der Sustainable Development Goals auf kommunaler Ebene. Raumforschung und Raumordnung Spatial Research and Planning, 81(3), 319-321.</p> <p>Schmiz, A., & Caminero, L. M. (2023). Stadt ermöglichen – soziale Selektivität in Beteiligungsprozessen. In Stadtgeographie: Aktuelle Themen und Ansätze (pp. 79-112). Berlin, Heidelberg: Springer Berlin Heidelberg.</p> <p>Schmitt, G., & Schrötel-von Brandt, H. (2023). Stadt erneuern – Grundlagen. In Stadterneuerung: Eine Einführung (pp. 1-32). Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.</p> <p>Tiddens, H. C., & Isermann-Kühn, A. (2023). Städte und Stadtteile als kleinste Einheiten einer Stadtgesellschaft. Ihre fundamentale Rolle, mit Eigenverantwortung und Selbstwirksamkeit für Nachhaltigkeit und Resilienz zu sorgen. In (Re-) Konstruktion von lokaler Urbanität (pp. 177-195). Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.</p> <p>f) Es fehlt die Definition eines die Themenfelder des Studiengangs betreffenden Forschungskonzeptes.</p> <p>f) Auch diese Aussage ist sachlich falsch. Es wurde explizit das Themenfeld „Überwindung von Diffusionsbarrieren der Nachhaltigen Immobilienwirtschaft“ beim Vor-Ort-Besuch besprochen. Es liegt ein detailliertes Forschungskonzept vor, das bereits mit dem zukünftigen Professor im Bereich Immobilienwirtschaft abgestimmt ist.</p> <p>Das Themenfeld „BEHAVIORAL REAL ESTATE“ wurde im Antrag klar adressiert. D.h. neben Effizienzthemen wird der Forschungsschwerpunkt im Bereich der Suffizienz liegen. Hierzu wurden im Antrag folgende Themenfelder im Forschungskonzept definiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Forschungsfeld BEHAVIORAL REAL ESTATE • Forschungsfeld Suffizienzstrategien der Immobilienwirtschaft • Forschungsfeld Effizienzstrategien (Ansätzen der Lebenszykluskostenrechnung in Verbindung mit BIM-Technologien) • Forschungsfeld Risiken des Klimawandels für die Immobilienwirtschaft • Forschungsfeld immobilienwirtschaftliche Investitionsentscheidungen (Vermieter, Eigentümer) versus einen individuellen Nutzen (Mieter, Nutzer) (z.B. Kostenoptimierung im Gebäudebetrieb und in der Gebäudesanierung) 	
--	--	--

	<p>Anbei dazu relevante Auszüge aus dem Antrag (vgl. auch Anhang A 3):</p> <p>„Das vorliegende transdisziplinäre Forschungskonzept gründet auf der Erkenntnis, dass unterschiedliche Forschungskomponenten der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften miteinander verbunden werden. Forschungsgegenstand ist das tatsächliche Handeln der Akteure Staat, Unternehmen und Haushalte (Konsumenten). Forschungsziel ist u.a. die Frage, warum die in den Naturwissenschaften hinreichenden Erkenntnisse im Kontext der Nachhaltigen Entwicklung – wie z.B. die Risiken des Klimawandels (vgl. Wissenschaftlicher Beirat der Deutschen Bundesregierung Globale Umweltveränderungen - WGBU 2007) – in den letzten 50 Jahren bei den unterschiedlichen Akteuren nicht oder nur unzureichend in der Immobilienwirtschaft umgesetzt wurden. Konkret bedeutet dies, dass die Ehrlich-Gleichung (Effizienz, Suffizienz, Bevölkerungsentwicklung) dahingehend erweitert werden muss, dass die Konsistenzperspektiven verstärkt sichtbar werden können.</p> <p>Weiterhin ist zu erforschen, ob theoretisch fundierte Konzepte des Nachhaltigen Ressourcenmanagements ausreichen, um wirtschaftende Systeme für ein nachhaltiges Verhalten zu motivieren oder inwieweit hier Umsetzungsbarrieren bestehen, die Lösungsansätze erfordern.</p> <p>Versucht man zwischen diesen eigenständigen Wissenschaftsdisziplinen verschiedene Schnittmengen zu identifizieren, so wird deutlich, dass die nachhaltige Immobilienwirtschaft eine Schnittmenge unterschiedlicher Bereiche ist. Gerade die nachhaltigkeitsorientierte Betriebswirtschaftslehre mit ihren innovativen Ansätzen der Lebenszykluskostenrechnung in Verbindung mit BIM-Technologien kann hier ein Umdenken in der nachhaltigen Immobilienwirtschaft verursachen. Zentrales Forschungsziel des vorliegenden Studienganges muss es deshalb sein, welche Ursachen es hat, warum Immobilienentwickler bzw. Immobilieneigentümer diese Erkenntnisse bislang relativ selten in ihre Planungsentscheidungen miteinbeziehen.</p> <p>Das Forschungskonzept der Charlotte Fresenius Privatuniversität schlägt daher eine Strategie zur Vermittlung von nachhaltigkeitsorientierten Botschaften vor, die den Nutzenerwartungen von Zielgruppen entspricht, die ein schwach ausgeprägtes bis ablehnendes Verhältnis zu soziökologischen Themen und eine hohe Affinität zu Kostenoptimierungen und Vertrauensbarrieren haben, damit diese Informations- und Vertrauensbarrieren überwinden können. Dafür ist es notwendig, den immobilienwirtschaftlichen Investoren einen individuellen Nutzen (z.B. Kostenoptimierung im Gebäudebetrieb) zu stiften. Ein Kunde wird ein Produkt mit (nachhaltigem) Zusatznutzen nur dann kaufen, wenn es ihm einen höheren Gesamtnutzen bietet als kon-</p>	
--	---	--

	<p>ventionelle Immobilienprojekte. Um die beiden herausgestellten Forschungsgebiete mehrwertstiftend miteinander zu verzahnen, soll innerhalb der Forschungsstrategie geprüft werden, ob und inwiefern der Lebenszykluskonstanzansatz Abhilfe schaffen kann, um die Barrieren abzubauen.</p> <p>Die verhaltensökonomischen Ansätze von Richard Thaler und Cass Sunstein erklären – im Gegensatz zum neoklassischen Modell des Homo oeconomicus – warum der Mensch nicht immer in der Lage ist, optimale Entscheidungen zu treffen. Zentrale Frage des Forschungscluster Barrieren- bzw. Diffusionsforschung der Nachhaltigkeitstransformation im Spannungsfeld von Immobilienentwickler und Immobiliennutzer ist daher die nachhaltigkeitsorientierte immobilienwirtschaftliche Analyse, ob, mit welchen Mitteln und inwieweit die oben genannten Handlungsbarrieren bei den Akteuren zu beseitigen sind.“</p>	
3.3 § 17 Abs. 3 Z 2: Forschung und Entwicklung, Einbindung Personal		
- Kriterium nicht erfüllt, S. 17		
a) Für diesen Studiengang sind bisher keine konkreten Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten in den Themengebieten , die dieser Studiengang vertritt, definiert , siehe Anmerkungen §17, Abs. 3, Z.1.	<p>a) Diese Aussage ist sachlich falsch. Für diesen Studiengang sind konkrete Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten in den Themengebieten (z.B. Behavioral Research in Real Estate), die dieser Studiengang vertritt, definiert, vgl. unsere Antwort weiter oben.</p>	A2, A5a und A5b, A6
b) Zwar ist festzustellen, dass grundsätzlich Forschungsstrategien an der Privatuniversität definiert sind, die auch ein klares Forschungsumfeld aufzeigen, welche insbesondere beim Vor-Ort-Besuch durch den Forschungsrektor erläutert und vorgestellt wurden. Jedoch konnten die Gutachter*innen auch auf Nachfragen keine für diesen Studiengang und die dort zu behandelnden Themenfelder definierten Forschungskonzepte erkennen.	<p>b) Es ist möglich, dass die Gutachter*innen auch auf Nachfragen keine für diesen Studiengang und die dort zu behandelnden Themenfelder definierten Forschungskonzepte erkennen konnten. Trotzdem sind diese explizit vorhanden und werden derzeit im Kontext einer nachhaltigen Stadtentwicklung in der Seestadt Aspern erforscht bzw. es ist bereits ein Forschungsantrag bei der DFG eingereicht bzw. ein Forschungsantrag bei der Stadt Wien in Planung (vgl. Statusbericht Mai 2023, Anhang A2).</p>	
c) Hauptberufliches Lehr- und Forschungspersonal ist also	<p>c) Diese Aussage ist sachlich falsch. Hauptberufliches Lehr- und Forschungspersonal ist in für diesen Studien-</p>	

<p>bisher nicht in für diesen Studiengang zu etablierende Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten gezielt eingebunden,</p> <p>d) zumal zwei den Kernbereichen des Studiengangs zugeordnete Professuren ("Nachhaltige Immobilienprojektentwicklung & Immobilienmanagement" und "Nachhaltiges Immobilienmarketing & Vertrieb") aktuell noch nicht besetzt sind und für diese Bereiche auch noch keine definierte Forschungsthemenstellungen vorliegen.</p> <p>e) Daraus ergibt sich, dass keine entsprechende Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten durch die Gutachter*innen erkannt werden konnten, die mit Beachtung des vorgesehenen Studienstarts im Wintersemester 2023/24 zumindest beginnen könnten.</p>	<p>gang zu etablierende Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten zielt ein ebenen [REDACTED] im Bereich ökologisches Bauen [REDACTED] im Bereich Behavioral Real Estate und [REDACTED] im Bereich nachhaltige Betriebswirtschaftslehre. Wir weisen zudem nochmals auf das bei der DFG erreichte Forschungsprojekt unter der Beteiligung von [REDACTED] hin.</p> <p>d) Diese Aussage ist mittlerweile veraltet und damit nicht mehr zutreffend. Eine der den Kernbereichen des Studienantrags zugeordnete Professuren ist mittlerweile mit [REDACTED] vorvertraglich besetzt (Stand August 2023, CV [REDACTED] im Anhang A5a, Publikationsverzeichnis A5b, Vorvertrag Anhang A6). Den Gutachtern wurde beim Vor-Ort-Besuch deziert berichtet, dass geeignetes Personal gesucht wird und zahlreiche Vorstellungsgespräche bereits geführt wurden.</p> <p>e) Die conclusio ist damit auch sachlich falsch. Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten können zum geplanten Studienstart im Wintersemester 2023/24 beginnen bzw. haben bereits begonnen.</p>	
<p>3.4 § 17 Abs. 4 Z 1: Personal - Kriterium nicht erfüllt, S. 19 f.</p> <p>In Hinblick auf den geplanten Studienstart im Wintersemester 2023/24 ist das Kriterium aus Sicht der Gutachter*innen als nicht erfüllt zu bewerten. Es ist daher festzustellen, dass die Anforderung des Kriteriums, ausreichend wissenschaftliches Lehr- und Forschungspersonal vorzusehen, in Hinblick auf den geplanten Studienstart im Wintersemester 2023/24 nicht erfüllt ist.</p>	<p>Die Feststellung das kein ausreichend wissenschaftliches Lehr- und Forschungspersonal vorzusehen ist veraltet und somit nicht mehr richtig. [REDACTED] als Professor für Nachhaltige Immobilienwirtschaft hat bereits einen Vorvertrag unterschrieben. [REDACTED] hat seine Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter im Fachbereich Nachhaltige Immobilienwirtschaft bereits begonnen. Siehe Anlage A6 Vorvertrag [REDACTED] und A7 Arbeitsvertrag [REDACTED].</p> <p>Zudem sind die Aussagen auf S. 19 f. z.T. schwer nachvollziehbar, da sehr hypothetisch. So gehen die Gutachter*innen offensichtlich pauschal davon aus, dass a) Lehre von externem Universitätspersonal zu schlechterer Lehrqualität führt (bzw. führen kann), was b) wiederum dazu führt, dass wir bspw. mehr online-Kurse einsetzen und c) diese zudem schlecht planen (weil es zu asymmetrischer Lehrbelastung führt). Sämtliche Annahmen, bzw. Schlussfolgerungen (a-c) entbehren empirischer Erkenntnisse und</p>	A6, A7

	sind damit zurückzuweisen. Ganz im Gegenteil: Wir sind eine Privatuniversität und leben von guter Lehre. Zu a) Natürlich achten wir daher bei der Auswahl des Lehrpersonals auf dessen Motivation, Fähigkeiten und Kapazitäten in der Lehre, alles andere wäre irrational. Zu b): Nein, das planen wir nicht. Zu c: Da a) und b) falsch sind, ist es c) auch.	
3.4 § 17 Abs. 4 Z 2: Personal - Kriterium nicht erfüllt, S.21 f.		
Seitens der Gutachter*innen wird es kritisch gesehen, dass die beiden Vollzeitprofessoren in Hinblick auf den geplanten Studienstart Wintersemester 2023/24 für das 3. und 4. Semester weder ausgeschrieben noch besetzt sind.	Diese Aussage ist mittlerweile überholt und somit nicht mehr richtig . Die Ausschreibungsverfahren waren im Vorfeld der Studiengangsentwicklung vorbereitet und Ende Juli abgeschlossen, wobei derzeit neben ██████████ noch eine weitere Bewerber*in für 2024/25 gesucht wird. Die Ausschreibung dazu ist bereits vorbereitet. Unsere Ausschreibungstexte liegen den Gutachter:innen bereits vor; wir haben diese nochmals im Anhang 8 angehängt.	A8
3.4 § 17 Abs. 4 Z 4: Personal, - Kriterium nicht erfüllt, S.22		
Anzumerken bleibt jedoch, dass dabei ca. 50 % des vorgesehenen und definierten Fachpersonals noch zu besetzen ist. Dies ist mit Berücksichtigung des Studienstarts im Wintersemester 23/24 als sehr kritisch zu bewerten. Es bleibt unklar, ob die Stellenbesetzungen entsprechend den Planungen besetzt werden können.	Diese Aussage ist mittlerweile überholt und somit nicht mehr richtig . Das 1. und 2. Semester sind zu 100% besetzt. In der Anlage 9 können sie erkennen, dass zum Studienstart das komplette Lehrpersonal (1+2 Semester) bereits voll besetzt ist. Zusätzlich konnten wir mittlerweile (Stand August 2023) ██████████ als professorales Lehrpersonal gewinnen.	A9
3.4 § 17 Abs. 4 Z 4: Personal, Z 6, S. 23		
Empfehlung: Um das gewünschte Alleinstellungsmerkmal durch den besonderen Anspruch an die Lehre noch weiter zu unterstützen kann angedacht werden (wie bereits im Ergebnisbericht zum Verfahren zur institutionellen Erstakkreditierung als Privatuniversität mit der Bezeichnung "Charlotte Fresenius Privatuniversität" der COGNOS Education GmbH von den Gutachter*innen empfohlen), in der Entwicklung des Studiengangs Qualifikations-	Das ist ein sehr guter Hinweis, den wir gerne aufnehmen.	

<p>stellen mit höheren Arbeitsanteilen in der Forschung und einer geringeren Lehrverpflichtung bereitzustellen.</p>		
3.5 § 17 Abs. 5, S. 25 f.: Finanzierung		
- Kriterium nicht erfüllt		
<p>a) Im Rahmen des Vor-Ort Besuches wurde erläutert, dass ein Studienbeginn ab einer Studierendenanzahl von 7 vorgesehen ist, bzw. sich daraus ein positiver Deckungsbeitrag, gemessen an den Personalaufwendungen ergibt. Zum Zeitpunkt des Vor-Ort Besuches gab es einen Interessenten für den Start mit Wintersemester 2023/24. Vor diesem Hintergrund ist ein Studienbeginn zum vorgesehenen Zeitpunkt Wirtschaftlich nicht vorteilhaft.</p> <p>b) Die Gutachter*innen zweifeln an der Realisierbarkeit der geplanten Entwicklung der Studierendenanzahl, jedoch versichert die COGNOS AG, dass sie in der Lage ist, ihre Zusagen gemäß der Patronatserklärung einzuhalten und den Studiengang wirtschaftlich tragfähig zu finanzieren.</p> <p>Insgesamt kann bei der Untersuchung der Finanzierung des Studienganges festgestellt werden, dass sich in der Berechnung der Erträge und Kosten einerseits erhebliche Abweichungen zum institutionellen Basisplan ergeben und andererseits die Prognosen zu den erwartenden Erträgen aus Sicht der Gutachter*innen nicht umsetzbar sind.</p> <p>Empfehlungen:</p> <p>Von den Gutachter*innen wird empfohlen, eine wirklichkeitsgetreue Finanzplanung zu erstellen, die sich auch mit dem Basisplan auf institutioneller</p>	<p>a) Die Aussage dass „vor diesem Hintergrund ein Studienbeginn zum vorgesehenen Zeitpunkt Wirtschaftlich nicht vorteilhaft ist“ ist veraltet und nicht richtig. Zwar gab es damals nur [REDACTED], derzeit (August 2023) liegen aber [REDACTED] (und weitere Verträge sind im Umlauf) und dies trotz der Unsicherheit des Starts, welche wir den Studierenden kommunizieren („in Akkreditierung“).</p> <p>b) Im Gegensatz zum Basisplan gehen wir tatsächlich von einer höheren Nachfrage nach diesem Studiengang aus. Natürlich basieren unsere Planungen auf Annahmen, die nicht eintreffen müssen (wir sind nun mal mit einer offenen Zukunft konfrontiert), aber wir haben gute Gründe, anzunehmen, dass unsere Zahlen realistisch sind. Zudem greift in der Tat die Patronatserklärung der Carl Remigius Fresenius Education AG (vormals Cognos AG), eines sehr erfolgreichen Unternehmens im Bildungsmarkt mit einer erheblichen Tradition und einer reichen Erfahrung von Standort- und Studiengangseinrichtungen. Die Carl Remigius Fresenius Education AG war bei der Studiengangsentwicklung aktiv eingebunden (so auch durch unser QM-System gefordert) und hat auch ein Interesse an „realistischen“ Zahlen.</p> <p>Aber wie dem auch sei: Es ist aus unserer Sicht sachlich falsch, zu behaupten, dass der Studiengang unterfinanziert ist. Richtig ist, dass im Vollaufwuchs Kosten von [REDACTED] pro Semester, also [REDACTED] Euro pro Studienjahr anfallen. Bei Studiengebühren von [REDACTED] pro Studienjahr liegt der Breakeven bei ca. [REDACTED] Studierenden über alle Semester hinweg (damit reichen ca. [REDACTED] Neuanfänger pro Semester aus). In der Anlage A3 finden Sie auf S. 33 ff. detaillierte Berechnungen. Aus diesen wird auch ersichtlich dass wir von einem Ergebnis von über [REDACTED] Euro pro Studienjahr ausgehen. Selbst wenn die Prognosen der Gutachter:innen besser sein sollten als unsere: von keiner wirtschaftlichen Tragfähigkeit auszugehen, scheint angesichts des eingebauten „Puffers“ frag-</p>	A3

<p>Ebene deckt, bzw. nachvollziehbare Erläuterungen für etwaige Abweichungen enthält. Die Annahmen zu den geplanten Erträgen, die auf der Anzahl von Studierenden basiert, sollte authentisch sein und auch die laufenden Kosten sollten mit üblichen Steigerungsraten versehen werden, um daraus eine realitätsnahe Kalkulation zu erhalten.</p> <p>c) Von den Gutachter*innen wird zudem empfohlen, die Stundensätze für externe Dozent*innen von deren Qualifikation (akademische und praktische Erfahrungen) abhängig zu machen.</p>	<p>würdig. Daran ändern auch geforderte Inflationsanpassungen nichts, die im Übrigen auch die Einnahmeseite betreffen.</p> <p>Gerne erstellen wir verschiedene Szenarien; diese wurden aber bisher an keiner Stelle von den Gutachter:innen gefordert. Zudem sei uns noch eine fachlich Anmerkung erlaubt: Bei Kosten- und Erlösplanungen eine stärkere Realitätsnähe zu fordern, setzt voraus, dass die Gutachter:innen die Zukunft besser kennen als wir. Uns sind keine Argumente bekannt geworden (auch nicht beim Vor-Ort Besuch), warum unsere Annahmen nicht eintreffen sollten. Es kann sein, dass eine verzögerte Akkreditierung dazu führt, dass wir in den ersten Semestern weniger Studienanfänger:innen begrüßen dürfen. Dies ändert jedoch nichts an der langfristigen Tragfähigkeit.</p> <p>c) Vielen Dank für den Hinweis, den wir intern diskutieren werden.</p>	
3.6 § 17 Abs. 6: Infrastruktur, S. 27		
<p>Empfehlung: Es ist wichtig, den Studierenden Zugang zu den Literaturempfehlungen zu gewährleisten, sei es durch eine analoge Bibliothek oder in elektronischer Form. Die Gutachter*innen empfehlen daher, die Fachliteratur vor Ort in der Bibliothek zur Verfügung zu stellen, um den Studierenden eine umfassende Quellenbasis zu bieten, die für den Studiengang relevant ist.</p>	<p>Danke für den Hinweis. Die Literatur liegt bereits in der Bibliothek vor (Stand August 2023).</p>	
3.6 § 17 Abs. 7: Kooperationen, S. 27 f.		
<p>Die Gutachter*innen empfehlen bei der Vernetzung und der positiven Auswirkung dieser für alle Beteiligten neben den wichtigen internationalen Partnern auch auf nationale Kooperationen zu setzen. Der Informationsfluss auf kurzem Weg,</p>	<p>Vielen Dank für diesen wichtigen Hinweis den wir bereits umsetzt haben. Die DGNB, [REDACTED] (Abteilungsleiter DGNB Zertifizierung), hat uns bereits ihre Partnerorganisation in Österreich empfohlen und einen Termin mit der dortigen Geschäftsführung vereinbart. Am [REDACTED] werden wir dazu eine große Stakeholderveranstaltung in der Seestadt in Zusammenarbeit mit Respect Austria und der Wien 3420 aspern Development AG zum Thema Nachhaltige Stadt- und Quartiersentwicklung</p>	

<p>die örtlich gut mögliche Einbindung von Studierenden in Praxisprojekte bzw. die Besonderheiten von Wirtschaftsräumen, Lehrumgebung etc. in nationalen Gegebenheiten ist nicht zu unterschätzen. Aus dem Verständnis der nationalen Erfahrungen können internationale Gegebenheiten differenziert betrachtet werden.</p>	<p>durchführen (vgl. https://www.csrtag.at/kopie-von-speaker-1). Bei der deutschen Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen ist die Charlotte Fresenius Privatuniversität bereits gelistet (vgl. https://www.dgnb.de/de/dgnb/netzwerk/hochschulen).</p>	
--	---	--

Erlauben Sie uns eine grundsätzliche Bemerkung. Die nachhaltige Immobilienwirtschaft ist ein inter- und transdisziplinäres Fach, das unterschiedliche Fachbereiche wie Informatik, Rechtswissenschaften, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Architektur- und Bauingenieurwesen, Stadt- und Raumplanung, Psychologie usw. miteinander verbindet. Unsere Universität hat einen Schwerpunkt in der nachhaltigen Transformationsforschung. Zentraler Forschungsbereich im Fachbereich Nachhaltige Immobilienwirtschaft ist die Nachhaltige Entwicklung der gebauten Umwelt.

Führende Zeitschriften im Bereich der Nachhaltigkeit publizieren gerade in dem Spannungsfeld Psychologie/Stadt-/Quartiersentwicklung. Das Forschungsthema BEHAVIORAL REAL ESTATE hat dabei eine zentrale Bedeutung. Zentral deshalb, da die seit Jahren evaluierten und praktikablen Lösungsansätze der nachhaltigkeitsorientierten Immobilienwirtschaftsforschung (z.B. Energieeffizienzoptimierungen, nachhaltige Baustoffe, etc.) zwar entwickelt wurden, diese aber nur unzureichend in der Immobilienpraxis insbesondere bei Bestandsimmobilien eingesetzt werden. Genau hier setzt unsere Forschung in der Immobilienwirtschaft an.

Für die zeitnahe Erstellung des Gutachtens nochmals herzlichen Dank im Namen des ganzen Studiengangentwicklungsteams der Charlotte Fresenius Privatuniversität.

Für weitere Rückfragen stehen wird jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit kollegialem Gruß,

Gutachterliche Einschätzung zur Stellungnahme vom 08.09.2023 zum Gutachten vom 24.08.2023 zum Antrag auf Akkreditierung des Bachelorstudiengangs Nachhaltige Immobilienwirtschaft der Charlotte Fresenius Privatuniversität, durchgeführt in Wien

gemäß § 7 der Privathochschul-Akkreditierungsverordnung 2021 (PrivH-AkkVO 2021)

Wien, 05.02.2024

Inhaltsverzeichnis

1 Kurzinformationen zum Akkreditierungsverfahren.....	3
2 Begutachtung und Beurteilung anhand der Beurteilungskriterien der PrivH-AkkVO 2021	5
2.1 § 17 Abs. 1 Z 1-2: Entwicklung und Qualitätssicherung des Studiengangs	5
2.2 § 17 Abs. 2 Z 3-4: Studiengang und Studiengangsmanagement.....	7
2.3 § 17 Abs. 3 Z 1-2: Forschung und Entwicklung und/oder Entwicklung und Erschließung der Künste	8
2.4 § 17 Abs. 4 Z 1-2, 4: Personal.....	11
2.5 § 17 Abs. 5: Finanzierung.....	14
3 Zusammenfassung und abschließende Bewertung	15
4 Eingesehene Dokumente	17

1 Kurzinformationen zum Akkreditierungsverfahren

Information zur antragstellenden Einrichtung	
Antragstellende Einrichtung	Charlotte Fresenius Privatuniversität
Standort/e	Wien
Rechtsform	GmbH
Institutionelle Erstakkreditierung	2022
Anzahl der Studierenden	7 (Stand Sommersemester 2023)
Akkreditierte Studiengänge	3

Information zum geänderten Antrag auf Akkreditierung	
Studiengangsbezeichnung	Nachhaltige Immobilienwirtschaft
Studiengangsart	Bachelorstudiengang
ECTS-Anrechnungspunkte	180
Regelstudiendauer	6 Semester
Geplante Anzahl der Studienplätze je Studienjahr	60 (30 pro Semester)
Akademischer Grad	Bachelor of Science, abgekürzt BSc
Organisationsform	Vollzeit
Verwendete Sprache/n	Deutsch, vereinzelt Englisch
Ort/e der Durchführung des Studiengangs	Wien
Studiengebühr	975 Euro pro Monat

Die antragstellende Einrichtung reichte am 26.01.2023 den Akkreditierungsantrag zum obengenannten Studiengang und am 08.09.2023 die Stellungnahme zum Gutachten vom 24.08.2023 samt Anhängen ein.

Im Rahmen der Stellungnahme beantragte die antragstellende Einrichtung, auf Basis der Bewertungen im Gutachten vom 24.08.2023, Änderungen des begutachteten Antrags vom 26.01.2023. Diese Stellungnahme wurde vom Board der AQ Austria mit Beschluss vom 20.09.2023 als Änderung des Antrags qualifiziert, da sie tatsächlich wesentliche Änderungen zum begutachteten Antrag, eingelangt am 26.01.2023, beinhaltete.

Für den im Rahmen der Stellungnahme abgeänderten Antrag vom 26.01.2023 gemäß § 3 Abs. 11 PrivH-AkkVO 2021 wurde am 20.09.2023 vom Board der AQ Austria die weitere Vorgangsweise beschlossen.

Im Rahmen der beschlossenen Vorgangsweise sollte eine erneute gutachterliche Einschätzung der im Rahmen der Stellungnahme geänderten Prüfbereiche (eingeschränkter Prüfauftrag) verfasst werden. Dafür bestellte das Board der AQ Austria mit Beschluss vom 19.04.2023 und 20.09.2023 erneut die gesamte Gutachter*innengruppe:

Name	Funktion und Institution	Kompetenzfeld
Prof. Dr.-Ing. Stefan Linsel	Hochschule Karlsruhe	Wissenschaftliche Qualifikation im Fachbereich erweiterte Betontechnologie, Baubetrieb und Baumanagement und Vorsitz
Asc. Prof. (FH) Mag. (FH) Emanuel Stocker	FH Kufstein	Wissenschaftliche Qualifikation im Bereich Immobilienwirtschaft & Facility Management
DI Sabine Huger MSc MBP	Österreichische Gesellschaft für Nachhaltige Immobilienwirtschaft	Facheinschlägige Berufstätigkeit im Bereich Nachhaltige Immobilienwirtschaft
Florens Förster	RWTH Aachen	studentische Erfahrung im Fachbereich Angewandte Geographie, Stadt- und Raumplanung

Mit dem Beschluss der Vorgangsweise und der Bestellung der Gutachter*innen am 20.09.2023 hat das Board der AQ Austria einen eingeschränkten Prüfauftrag festgelegt, der auf die folgenden Prüfkriterien der PrivH-AkkVO 2021 fokussiert:

- § 17 Abs. 1 Z 1
- § 17 Abs. 1 Z 2
- § 17 Abs. 2 Z 3
- § 17 Abs. 2 Z 4
- § 17 Abs. 3 Z 1
- § 17 Abs. 3 Z 2
- § 17 Abs. 4 Z 1
- § 17 Abs. 4 Z 2
- § 17 Abs. 4 Z 4
- § 17 Abs. 5

Die Gutachter*innen kommen zu folgenden Einschätzungen zur Stellungnahme der Antragstellerin vom 08.09.2023:

2 Begutachtung und Beurteilung anhand der Beurteilungskriterien der PrivH-AkkVO 2021

2.1 § 17 Abs. 1 Z 1-2: Entwicklung und Qualitätssicherung des Studiengangs

1. Der Studiengang wurde mit einem definierten Prozess zur systematischen Entwicklung und Einrichtung von Studiengängen unter Einbindung der relevanten Interessengruppen entwickelt.

In dem Gutachten vom 24.08.2023 bewerteten die Gutachter*innen das Qualitätsmanagementsystem als erfüllt, da es festzustellen war, dass hier Prozesse definiert sind, welche die systematische Entwicklung unter Beachtung der vorgegebenen Qualitätsstandards sehr gut ermöglichen. Damit haben die Gutachter*innen zusammenfassend festgestellt, dass der Studiengang mit einem definierten Prozess zur systematischen Entwicklung und Einrichtung unter Einbindung der relevanten Interessensgruppen entwickelt wurde. Die Stellungnahme der CFPU vom 08.09.2023 liefert bezüglich dieses Kriteriums keine neuen Informationen und die Bewertung bleibt daher unverändert. Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

2. Der Studiengang ist nach erfolgter Akkreditierung in das Qualitätsmanagementsystem der Privathochschule eingebunden. Die Privathochschule gewährleistet durch einen etablierten Prozess zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung unter Einbindung der relevanten Interessengruppen die fortlaufende Einhaltung der Kriterien für die Akkreditierung.

Die erneute Bewertung der Erfüllung des Kriteriums wird von den Gutachter*innen unterschiedlich aufgefasst. Die Mehrheit bewertet das Kriterium als erfüllt. Folgend werden daher zuerst die Feststellungen und Bewertung der drei Gutachter*innen dargestellt, anschließend erfolgt die Darstellung des negativen Sondervotums.

Die Replik der beantragenden Stelle zum Gutachten in der Stellungnahme der CFPU vom 08.09.2023 zeigt neue Erkenntnisse und gibt weitere detailliertere Aufschlüsse zu der Einbindung von relevanten Interessensgruppen zur systematischen Entwicklung und Einrichtung des neuen geplanten Studiengangs. Insbesondere die Darstellung der Vorgänge bei der Entwicklung des Studiengangs mit detaillierterer Beschreibung der Prozessbeteiligten (bspw. Beschreibung führender und insb. ausführenden Prozessrollen) mit Angabe der Stakeholder ist nachvollziehbar. Unter Berücksichtigung der Eindrücke und Erkenntnisse beim Vor-Ort-Besuch können die Gutachter*innen nun feststellen und festhalten, dass die relevanten Interessengruppen durchaus differenziert, aber doch bei der Entwicklung des geplanten Studiengangs vollumfänglich eingebunden sind.

Die erweitert dokumentierten elf Workflows zu u. a. Follow-Up-Workshops, anlassbezogenen Checks oder auch zur Qualitätssicherung, erlauben nun den Gutachter*innen zu bewerten, dass neben der Einbindung der relevanten Statusgruppen auch die Prozesse zur Weiterentwicklung und Qualitätssicherung mit Einbindung der Stakeholder erfolgt. Mit Einbezug der Erkenntnisse des Vor-Ort-Besuchs und hier den Gesprächen mit den Qualitätsmanagementverantwortlichen lässt sich festhalten, dass für den Start des neu zu etablierenden Studiengangs nun die Voraussetzungen für die Erfüllung des Kriteriums vorhanden sind.

Drei Gutachter*innen bewerten das Kriterium deshalb nunmehr als **erfüllt**.

Sondervotum:

Die Replik der CFPU in ihrer Stellungnahme vom 08.09.2023 hat aus Sicht einer begutachtenden Person zu keiner neuen Beurteilung des Kriteriums geführt. Das vorliegende QM-System bzw. QM-Handbuch ist sehr ausführlich, umfänglich ausgearbeitet und die „Workflows“ sind umfassend beschrieben. Jedoch hat sich der inhaltliche Sachstand nicht geändert, dass es für Externe (bzw. die Gutachter*innen) nicht erkennbar ist, wie die entsprechenden Interessens- bzw. Statusgruppen in die Prozesse zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des geplanten Studiengangs eingebunden sind. Das QM-Handbuch passt aus Sicht einer begutachtenden Person eher zu einem Unternehmen, weil es in den Prozessen weniger den universitären Charakter berücksichtigt – es fehlen eine direkte Einbindung aller betroffenen Statusgruppen (bzw. „Stakeholder“) in den relevanten Aspekten bzw. Prozessen und die Relevanz der Prozesse innerhalb der Privatuniversität selbst.

Die Studierenden werden zwar als Stakeholder (Punkt 1.6 des QM-Handbuchs „Studierendenservice / Schüler:innenservice / Servicelounge“) genannt, aber wie diese in den Prozess direkt eingebunden sind (abgesehen von Punkt Input: „Eingehende Anfragen von Studierenden“), ist aus Sicht der begutachtenden Person nicht erkennbar. Innerhalb des genannten Punktes hat die Verwaltungsleitung (bzw. an der CFPU das Hochschulsekretariat) die ausführende Rolle.

In Punkt 1.7 des QM-Handbuchs („Prüfungswesen der Hochschulen“) wird die Studierendenschaft einerseits als Stakeholder genannt („Zeitlich adäquate und fehlerfreie Bearbeitung ihrer Anträge“ und „Transparente, verbindliche und hilfreiche Informationen zu ihren Anfragen“) und es geht ein „Input“ von diesen in Form von „Anfragen und Anträge[n] von Studierenden und Dozierenden“ aus. Wie hier eine Beteiligung aller Statusgruppen stattfindet, ist für die*den Gutachter*in auch nicht erkennbar, da die führende Prozessrolle das Rektorat und die ausführende Rolle die „Mitarbeitende der Prüfungsämter“ haben. Die Zusammensetzung der Stakeholdergruppen bei den genannten Schritten ist in dem QM-Handbuch nicht genau ausgeführt, die Einbindung aller relevanten Gruppen ist daher nicht erkennbar. Auch ist es nicht erkennbar und es wird nicht beschrieben, welche Befangenheiten es geben kann und wie mit diesen, falls sie doch auftreten, umgegangen wird (z. B. wenn eine Befangenheit der Personen innerhalb des Prüfungsamtes besteht). Inhaltlich ist hier zusätzlich anzumerken, dass es für die*den Gutachter*in unklar (oder zumindest nicht erkennbar) ist, wie genau Qualitätsmanagement des Prüfungswesens an der Privatuniversität stattfindet. Die genannten Aspekte behandeln vornehmlich die Anerkennung von Studienleistungen (Nennung bei Punkt 1.7 des QM-Handbuchs). Wie ein Monitoring (oder ähnliches) hinsichtlich der Noten, der Prüfungsformen, etc. stattfindet, ist hier nicht erkennbar oder wird zumindest nicht beschrieben.

Im Antrag wird zwar beschrieben, dass die „Universitätsmitglieder“ den Qualitätsanspruch repräsentieren und „alle Mitarbeitenden [...] zur optimalen Qualität“ beitragen. Doch welche Statusgruppe wie an welcher Stelle (abseits der Hochschulverwaltung oder des Rektorats) bei den genannten Punkten (1.6 und 1.7) direkt eingebunden ist, ist für die begutachtende Person nicht erkennbar. Gerade die direkte Einbindung des akademischen Mittelbaus und der Studierendenschaft ist dabei von großer Bedeutung, damit die Einbindung alle relevanten Interessengruppen gegeben ist.

Auch widerspricht sich die CFPU in den mit der Stellungnahme vom 08.09.2023 eingereichten Unterlagen: Es wird explizit genannt, dass „Qualität [...] niemals abstrakt oder statisch.“ ist (Aussage Replik), jedoch wird in der Stellungnahme zu § 17 Abs. 1 Z 1-2 auch beschrieben, dass „Wir (CFPU) sind uns bewusst, dass die im QM-Handbuch (Anhang A1a) abgebildeten Prozesse recht abstrakt sind; aber hinter diesen befinden sich vielfältige Interaktionen zwischen verschiedenen Stakeholdergruppen“. Durch die undurchsichtige Konzeption und Darstellungen ist aus Sicht einer begutachtenden Person anzunehmen, dass die relevanten Interessengruppen entweder nicht eingebunden sind oder dies nicht von extern (für eine Erfüllung des Kriteriums) positiv bewertet werden kann. Die Aussage in der Stellungnahme der CFPU „Richtig ist, dass alle relevanten Statusgruppen systematisch in das QM-System miteinbezogen werden“ ist somit aus Sicht einer begutachtenden Person als nicht korrekt anzusehen, da nicht explizit nachvollzogen werden kann, wie alle Statusgruppen entsprechend eingebunden werden. In Anbetracht der oben genannten Punkte ist das Kriterium sowohl hinsichtlich der Einbindung aller relevanten Statusgruppen als auch hinsichtlich der Qualitätssicherung innerhalb des Qualitätsmanagementsystems aus Sicht ein*er Gutachter*in als **nicht erfüllt** anzusehen.

2.2 § 17 Abs. 2 Z 3-4: Studiengang und Studiengangsmanagement

3. Die Studiengangsbezeichnung und der akademische Grad entsprechen dem Profil und den intendierten Lernergebnissen des Studiengangs.

Wie die Gutachter*innen bereits im Gutachten vom 24.08.2023 formuliert haben, orientiert sich der geplante Studiengang an der strategischen Ausrichtung der CFPU, insbesondere im Bereich nachhaltigkeitsbezogener Themen. Der inhaltliche Fokus des geplanten Studiengangs liegt auf betriebs- und immobilienwirtschaftlichen Grundlagen. Die Bezeichnung des Studiengangs entspricht aus Sicht der Gutachter*innen dem Profil und den beabsichtigten Lernergebnissen.

Hinsichtlich des akademischen Grades (Bachelor of Science, kurz: B.Sc.) wurden im Gutachten spezifische Gründe genannt, warum aus Sicht der Gutachter*innen der akademische Grad Bachelor of Arts (kurz B.A.) angemessener wäre. In der Stellungnahme der CFPU vom 08.09.2023 wird auf diese Diskrepanz eingegangen, wobei Vergleiche mit anderen Studiengängen in Deutschland und Österreich dargestellt werden. Zudem weist die CFPU in ihrer Stellungnahme auf die quantitative Ausrichtung des interdisziplinären Studiengangs hin.

Aus den intendierten Lernergebnissen der Module konnten die Gutachter*innen keine außerordentliche Auseinandersetzung mit quantitativen Inhalten/Methoden feststellen. Die Gutachter*innen betrachten dieses Kriterium auch unter Berücksichtigung der Stellungnahme

vom 08.09.2023 weiterhin als **nicht erfüllt**, und die Empfehlung zur Vergabe des akademischen Grades Bachelor of Arts bleibt daher bestehen.

4. Der Studiengang

- a. entspricht den wissenschaftlichen und/oder wissenschaftlich-künstlerischen und didaktischen Anforderungen des jeweiligen Fachgebiets oder der jeweiligen Fachgebiete;
- b. umfasst definierte fachliche Kernbereiche, welche die wesentlichen Fächer des Studiengangs und damit die zentralen im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen abbilden;
- c. stellt durch Inhalt und Aufbau das Erreichen der intendierten Lernergebnisse sicher;
- d. umfasst Module und/oder Lehrveranstaltungen mit geeigneten Lern-/Lehrmethoden sowie Prüfungsmethoden zur Erreichung der intendierten Lernergebnisse, die an das Gesamtkonzept des Studiengangs anknüpfen;
- e. berücksichtigt die Verbindung von Forschung und Lehre und/oder Forschung und Erschließung der Künste und
- f. fördert die aktive Beteiligung der Studierenden am Lernprozess.

Siehe Feststellungen, Beurteilung und Anmerkungen vom Gutachten (24.08.2023). In der Stellungnahme vom 08.09.2023 seitens der CFPU wurde auf die jeweiligen Empfehlungen eingegangen. Von daher ist hiermit keine weitere Bewertung erforderlich und das Kriterium von Seiten der Gutachter*innen weiterhin **erfüllt**.

2.3 § 17 Abs. 3 Z 1-2: Forschung und Entwicklung und/oder Entwicklung und Erschließung der Künste

- 1. Für den Studiengang sind fachlich relevante Forschungs- bzw. Entwicklungstätigkeiten geplant, die den wissenschaftlichen Standards des jeweiligen Fachgebiets bzw. der jeweiligen Fachgebiete entsprechen.

Die erneute Bewertung der Erfüllung des Kriteriums wird von den Gutachter*innen unterschiedlich aufgefasst. Die Mehrheit bewertet das Kriterium als erfüllt. Folgend werden daher zuerst die Feststellungen und Bewertung der drei Gutachter*innen dargestellt, anschließend erfolgt die Darstellung des negativen Sondervotums.

Im Gutachten vom 24.08.2023 wurde seitens der Gutachter*innen festgestellt, dass bisher keine angemessene und konkrete Planung von fachlich relevanten Forschungstätigkeiten oder Forschungsthemen erfolgt ist, die sich mit dem Fachgebiet der nachhaltigen Immobilienwirtschaft befassen. Sowohl im Antrag als auch in der Stellungnahme vom

08.09.2023 wird wiederholt auf Forschungsvorhaben zu Diffusionsbarrieren Bezug genommen, und es werden bereits durchgeführte Projekte und Publikationen erwähnt, obwohl diese sich vermehrt auf die allgemeine Betriebswirtschaft konzentrieren.

In der vorliegenden Stellungnahme der CFPU vom 08.09.2023 werden nun jedoch zumindest Themenbereiche benannt, die dem Fachgebiet zugeordnet werden können. Dazu gehören verhaltensökonomische Ansätze (Behavioral Real Estate), Risiken im Zusammenhang mit den SDGs/ESG, Lebenszykluskosten und BIM (Building Information Modeling). Die Gutachter*innen empfehlen in diesem Zusammenhang, unmittelbar nach Start des neuen Studiengangs die bisher skizzierten Forschungsthemen deutlich zu konkretisieren, um sie in eine effektive und auch angewandte Forschung und Entwicklung weiter zu fördern. Es konnte in der Stellungnahme vom 08.09.2023 neu dargelegt werden, dass mit der nun vertraglichen Verpflichtung von zumindest eines hauptberuflichen Professors für den geplanten Studiengang (seit August 2023), welcher Forschungsthemen wesentlich formulierte, hier die Entwicklungsbedingungen zu substantiellen und auch angewandten Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten gegeben sind.

Die Darlegungen und erweiterten Informationen in der nun vorliegenden Replik im Rahmen der Stellungnahme vom 08.09.2023 erlauben den Gutachter*innen die Erkenntnis, dass der zuvor gewonnene Eindruck der nicht ausreichend entwickelten Forschungssubstanz nun durch personelle und substantielle Themenbesetzungen (so wurden neu weitere fünf Themenfelder skizziert dargestellt) entgegengewirkt wurde, die mit Start des neuen Studiengangs die Entwicklung der Forschungsarbeiten gut erlauben werden.

Vor diesem Hintergrund kann seitens der Gutachter*innen dieses Kriterium als **erfüllt** angesehen werden. Es wird anerkannt, dass zumindest in der Stellungnahme konkrete Themenbereiche im Kontext der nachhaltigen Immobilienwirtschaft benannt wurden.

Sondervotum

Aus Sicht einer begutachtenden Person sind Forschungsaktivitäten innerhalb des geplanten Studiengangs nicht erkennbar. Forschungsaktivitäten finden an der Privatuniversität bei zwei Professuren statt, die allerdings nur bedingt dem Studiengang zugeordnet werden können, da die Forschungsaktivitäten nicht nachvollziehbar dem Themenfeld der nachhaltigen Immobilienwirtschaft zugeordnet werden können. Die an der CFPU bestehenden Forschungsfelder sind entweder dem Themenfeld des Managements oder der Wirtschaftspsychologie zuzuordnen. Zwar entsprechen die Forschungsthemen von einer Professur dem breiten Themenfeld der Nachhaltigkeit, jedoch ist die direkte Ableitung in die Immobilienwirtschaft für eine begutachtende Person nicht erkennbar. Als Beispiel kann hier ein aktuelles laufendes Forschungsprojekt genannt werden, der sich mit der Frage „Sind Wohlbefinden und nachhaltiger Lebensstil im Abwasser messbar?“ beschäftigt. Dieses Forschungsprojekt kann aus Sicht der CFPU als ein Vorläufer für ein Forschungsprojekt in der Stadtplanung dienen, konkrete Pläne oder Umsetzungen sind für eine begutachtende Person aus der Stellungnahme vom 08.09.2023 allerdings nicht erkennbar.

Allgemein lässt sich abschließend seitens der einen begutachtenden Person feststellen, dass durch „Spannungsfeld Psychologie/Stadtentwicklung“ zwar thematisch versucht wird den geplanten Studiengang in die Forschung der Institution einzugliedern, dies sich aber bei dem vorhandenen Personal nicht wiederspiegelt. Für die eine begutachtende Person ist derzeit keine Planung für die Umsetzung der angesprochenen Schnittmengen („Gerade die

nachhaltigkeitsorientierte Betriebswirtschaftslehre [...] kann hier ein Umdenken in der nachhaltigen Immobilienwirtschaft verursachen.“) aus den vorgelegten Unterlagen ersichtlich.

Unter der Betrachtung des oben genannten Sachstandes ist das Kriterium seitens einer begutachtenden Person als **nicht erfüllt** zu bewerten.

2. Das dem Studiengang zugeordnete hauptberufliche Lehr- und Forschungspersonal ist in diese Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten eingebunden.

Die erneute Bewertung der Erfüllung des Kriteriums wird von den Gutachter*innen unterschiedlich aufgefasst. Die Mehrheit bewertet das Kriterium als erfüllt. Folgend werden daher zuerst die Feststellungen und Bewertung der drei Gutachter*innen dargestellt, anschließend erfolgt die Darstellung des negativen Sondervotums.

Es kann seitens der Gutachter*innen mit Einbezug der vorliegenden Replik in der Stellungnahme vom 08.09.2023 der CFPU festgestellt werden, dass zwei Themenfelder der Forschung und Entwicklung im Ansatz derart gegeben sind, dass diese durch das hauptberufliche Personal abgedeckt werden. Besonders mit der vertraglichen Verpflichtung eines hauptberuflichen Professors, der Forschungsthemen schwerpunkte vertritt (vgl. dazu § 17 Abs. 3 Z 1), aber auch mit der Neudarlegung der geplanten Forschungsaktivitäten unter Einbezug der Erkenntnisse aus dem Vor-Ort-Besuch, hier den Gesprächen mit dem Rektoratsseitig zuständigen Professors für Forschungsangelegenheiten, kann seitens der Gutachter*innen festgehalten werden, dass Kernbereiche künftig personell so besetzt werden sollen, dass die definierten und konkretisierten Forschungsthemen bearbeitet werden können.

Die Gutachter*innen können die Anstrengungen zur Entwicklung der Forschungstätigkeiten und somit die Einbindung des Forschungspersonals in diese Tätigkeiten mit Bezug zu dem geplanten Studiengang nun besser erkennen und bewerten das Kriterium als **erfüllt**.

Sondervotum

Wie schon in der Beurteilung zu § 17 Abs 3 Z 1 dargestellt, sind die von der CFPU genannten Aktivitäten für eine begutachtende Person kaum erkennbar, da es bisher keine Forschungsprojekte (innerhalb der Immobilienwirtschaft) gab. Zwar sind Konzepte und die Planung in der Stellungnahme vom 08.09.2023 umfänglich beschrieben, bei denen es eine Zusammenarbeit bzw. Überlappung mit den bisherigen/aktuellen Aktivitäten geben kann, doch es ist für die eine begutachtende Person unklar, wie genau diese Aktivitäten umgesetzt werden. Die bisher bestehenden Forschungsaktivitäten sind den Fachbereichen zuzuordnen, welche schon in die Studiengänge „Betriebswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftspsychologie“ eingebunden sind, aber keine Überscheidung mit dem geplanten Studiengang „Nachhaltige Immobilienwirtschaft“ haben.

Seitens einer begutachtenden Person gibt es, konträr zu der Bewertung der anderen Gutachter*innen, für den (neuen) hauptberuflichen Professor (der seit August 2023 sein soll), keine nachvollziehbare Einordnung in die Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten an der CFPU. Die neu angestellte Person wird, durch vorherige Forschungsaktivitäten, im Bereich der nachhaltigen Immobilienwirtschaft für passend bewertet und als Bereicherung für den Studiengang angesehen. Für eine begutachtende Person ist aber nicht nachzuvollziehen, wie die Forschungsaktivitäten der neuen Professur im Studiengang aussehen sollen oder welche Aktivitäten dort angedacht sind, da es in der Stellungnahme vom 08.09.2023 seitens der CFPU

keine Einordnung für diese Person gibt. In der Stellungnahme wird beschrieben, dass mit der Einstellung weiterer Personen definierte Forschungsthemenstellungen erfolgen sollen. Doch wie diesen Aktivitäten ausgesehen haben oder aussehen werden, wird mit dem Profil (in Form von Publikationen und CV) der neuen Person argumentiert und (das Kriterium soll) durch das Profil der Person erfüllt sein. Eine Einordnung, wie die Aktivitäten des (zu dem Zeitpunkt bereits verpflichteten Professors) aussehen oder ausgesehen haben, wird seitens der Hochschule nicht beschrieben. Durch diesen Sachstand ist von einer/dieser begutachtenden Person die Rolle der neuen Stelle in den Forschungsaktivitäten nicht beurteilbar und wird deswegen als **nicht erfüllt** angesehen/bewertet.

2.4 § 17 Abs. 4 Z 1-2, 4: Personal

1. Für den Studiengang ist entsprechend dem Entwicklungsplan an allen Orten der Durchführung
 - a. ausreichend wissenschaftliches bzw. wissenschaftlich-künstlerisches Lehr- und Forschungspersonal vorgesehen,
 - b. welches den Anforderungen der jeweiligen Stelle entsprechend fachlich und didaktisch qualifiziert ist.

Die Privathochschule stellt sicher, dass die Abdeckung des Lehrvolumens mindestens zu 50 Prozent durch hauptberufliches wissenschaftliches bzw. wissenschaftlich-künstlerisches Lehr- und Forschungspersonal erfolgt. Unter hauptberuflichem Lehr- und Forschungspersonal werden Personen verstanden, die in einem Ausmaß von mindestens 50 Prozent (in der Regel mindestens 20 Wochenstunden) an der Privathochschule beschäftigt sind.

Gemäß der Stellungnahme der CFPU zum Gutachten vom 24.08.2023 und den mit der Stellungnahme vom 08.09.2023 nachgereichten Dokumenten (Replik Gutachten 08_09_23) stellt die Antragstellerin fest, dass die Bewertung des Kriteriums veraltet und somit nicht mehr richtig ist. Es wird wie folgt argumentiert: Ein Professor für Nachhaltige Immobilienwirtschaft hat bereits einen Vorvertrag unterschrieben. Ein weiterer Mitarbeiter hat seine Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter im Fachbereich Nachhaltige Immobilienwirtschaft bereits begonnen. (Siehe Anlage A6 Vorvertrag [REDACTED] und A7 Arbeitsvertrag [REDACTED]).

Der genannte Professor mit dem unterzeichneten Vorvertrag ist für eine Lehrveranstaltung im 4. Semester im Ausmaß von 4 SWS, der genannte bereits angestellte wissenschaftliche Mitarbeiter ist für eine Lehrveranstaltung im 2. Semester im Ausmaß von 2 SWS vorgesehen (gemäß Dokument E „Lehraufstellung“). Anderweitige Besetzungen von offenen Stellen durch diese zwei Personen werden nicht erläutert. Gemäß dem Gutachten vom 24.08.2023 sind (Zitat):

„für die Kernfächer, welche ab dem 3. Semester gelehrt werden, sind Stellenausschreibungen in den Antragsunterlagen angeführt (Dokument 'Stellenausschreibung_NIW.pdf'). Dabei handelt es sich um eine Professur für nachhaltige Immobilienwirtschaft im Bereich "Nachhaltige Immobilienprojektentwicklung & Immobilienmanagement" mit einem Lehrdeputat von 9 Semesterwochenstunden (Vollzeit) ab dem Sommersemester 2024, und eine Professur ab Sommersemester 2025. Zu jeder ausgeschriebenen Professur ist zusätzlich jeweils eine Stelle

*für wissenschaftliches Personal ausgeschrieben. Laut Auskunft beim Vor-Ort-Besuch wurden hierzu bereits Vorgespräche geführt. Dabei wird darauf geachtet, nach Möglichkeit die Frauenquote unter den Lehrenden zu erhöhen. Außerdem wurde im Netzwerk der Privatuniversität nach möglichen Kandidat*innen gesucht. Die Ausschreibung für die Professur (inkl. zugeordnetem wissenschaftlichem Personal) für "Nachhaltige Immobilienprojektentwicklung & Immobilienmanagement" beginnend mit Sommersemester 2024 soll in Kürze starten. Die Ausschreibung für die Professur "Nachhaltiges Immobilienmarketing & Vertrieb" ab Sommersemester 2025 ist für Herbst 2024 geplant. Das zukünftige Personal soll von den an der CFPU bereits angestellten Professoren unterstützt werden."*

Auf diesen Stand wurde in der Stellungnahme der CFPU kein Bezug genommen.

Aus der Stellungnahme vom 08.09.2023 zu § 17 Abs. 4 Z 2: Personal wird seitens der Gutachter*innen gefolgt, dass der genannte Professor eine der beiden hauptberuflichen Professuren ausüben wird, auch wenn dies seitens der CFPU nicht explizit genannt wird. Für diese Besetzung liegt ein Vorvertrag vor, der einen endgültigen Dienstvertrag bis zum 31. Dezember 2021 in Aussicht stellt. Dieser Vorvertrag besitzt somit aus Sicht der Gutachter*innen keine Gültigkeit, da diese Frist verstrichen ist. Die Gutachter*innen gehen davon aus, dass sich der Status zur Besetzung der zweiten offenen hauptberuflichen Professur und den zugeordnetem wissenschaftlichen Personal zu beiden hauptberuflichen Professuren nicht geändert hat und diese Stellen weiterhin offen sind. Die Erfüllung des Kriteriums ist aus Sicht der Gutachter*innen somit weiterhin nicht gegeben.

Weiters wird in dem Nachgereichten Dokument der CFPU (Replik Gutachten 08_09_23) argumentiert: „*Zudem sind die Aussagen auf S. 19 f. z.T. schwer nachvollziehbar, da sehr hypothetisch. So gehen die Gutachter*innen offensichtlich pauschal davon aus, dass a) Lehre von externem Universitätspersonal zu schlechterer Lehrqualität führt (bzw. führen kann), was b) wiederum dazu führt, dass wir bspw. mehr online-Kurse einsetzen und c) diese zudem schlecht planen (weil es zu asymmetrischer Lehrbelastung führt). Sämtliche Annahmen, bzw. Schlussfolgerungen (a-c) entbehren empirischer Erkenntnisse und sind damit zurückzuweisen. Ganz im Gegenteil: Wir sind eine Privatuniversität und leben von guter Lehre. Zu a) Natürlich achten wir daher bei der Auswahl des Lehrpersonals auf dessen Motivation, Fähigkeiten und Kapazitäten in der Lehre, alles andere wäre irrational. Zu b): Nein, das planen wir nicht. Zu c: Da a) und b) falsch sind, ist es c) auch.*“

Die Aussage, dass das Zurückgreifen auf Lehrpersonal als Übergangslösung von anderen Hochschulen aus Sicht der Gutachter*innen als kritisch gesehen wird, bleibt weiterhin aufrecht. Diese Aussage wird nicht aufgrund empirischen Erkenntnissen getroffen, sondern stellt eine Einschätzung der Gutachter*innen dar und weist auf eventuell kritische Entwicklungen hin. Hier sehen die Gutachter*innen neben der erwähnten Doppelbelastung für das Personal und zeitlicher Konzentration von Übermittlung der Lehrinhalte vor allem den dadurch nötigen Wechsel an Lehrpersonal in weiterer Folge als kritisch. Wie bereits im Gutachten vom 24.08.2023 festgehalten, stellt das Lehrpersonal einen wesentlichen Faktor für den erfolgreichen Start und die kontinuierliche qualitätsvolle Fortsetzung des Studiengangs dar. Daher ist es notwendig, das vorgesehene Personal zeitnah, vor Studienstart vertraglich zu binden. Besonders in der Entwicklungsphase eines Studiengangs ist das persönliche und fachliche Engagement der Lehrenden wesentlich.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen weiterhin als **nicht erfüllt** zu bewerten.

2. Die fachlichen Kernbereiche, welche die wesentlichen Fächer des Studiengangs und damit die zentralen im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen abbilden, sind durch

- a. hauptberufliche Professorinnen oder Professoren im Umfang von mindestens einem Vollzeitäquivalent sowie
- b. weiteres hauptberufliches wissenschaftliches bzw. wissenschaftlich-künstlerisches Lehr- und Forschungspersonal im Umfang von mindestens einem Vollzeitäquivalent abgedeckt.

Die Privathochschule oder Privatuniversität legt dem Antrag auf Programmakkreditierung Lebensläufe für bereits vorhandenes hauptberuflich beschäftigtes Lehr- und Forschungspersonal bei. Für dieses Personal ist das jeweilige Beschäftigungsausmaß und das Lehrdeputat nachzuweisen.

Für hauptberufliches Lehr- und Forschungspersonal, welches noch zu rekrutieren ist, sind dem Antrag auf Programmakkreditierung Stellenbeschreibungen beizulegen, aus denen jedenfalls die jeweilige Stelle, das geplante Beschäftigungsausmaß, das Lehrdeputat und der Zeitpunkt der Besetzung hervorgehen.

Gemäß der Stellungnahme der CFPU vom 08.09.2023 zum Gutachten vom 24.09.2023 und den nachgereichten Dokumenten (Replik Gutachten 08_09_23) stellt die Antragstellerin fest, dass die Bewertung des Kriteriums veraltet und somit nicht mehr richtig ist. Es wird wie folgt argumentiert:

*Diese Aussage ist mittlerweile überholt und somit nicht mehr richtig. Die Ausschreibungsverfahren waren im Vorfeld der Studiengangsentwicklung vorbereitet und Ende Juli abgeschlossen, wobei derzeit neben ██████████ noch eine weitere Bewerber*in für 2024/25 gesucht wird. Die Ausschreibung dazu ist bereits vorbereitet. Unsere Ausschreibungstexte liegen den Gutachter*innen bereits vor; wir haben diese nochmals im Anhang 8 angehängt.*

Es wird seitens der Gutachter*innen gefolgert, dass der genannte Professor eine der beiden hauptberuflichen Professuren ausüben wird, auch wenn dies seitens der CFPU nicht explizit genannt wird. Für diese Besetzung liegt ein Vorvertrag vor, der einen endgültigen Dienstvertrag bis zum 31. Dezember 2021 in Aussicht stellt. Dieser Vorvertrag besitzt somit aus Sicht der Gutachter*innen keine Gültigkeit, da diese Frist verstrichen ist. Unter der Annahme, dass es sich hier um einen Formfehler handelt und nach Korrektur ein neuer Vorvertrag von beiden Seiten unterfertigt wird, kann eine hauptberufliche Professur als besetzt angesehen werden.

Es ist festzustellen, dass die Anforderung des Kriteriums, die fachlichen Kernbereiche durch hauptberufliche Professor*innen im Umfang von mindestens einem Vollzeitäquivalent und weiteres hauptberufliches wissenschaftliches Lehr- und Forschungspersonal im Umfang von mindestens einem Vollzeitäquivalent weiterhin in Vorbereitung, aber noch nicht vollumfänglich abgedeckt ist. Für das noch zu rekrutierende hauptberufliche Lehr- und Forschungspersonal liegen dem Antrag Stellenbeschreibungen, in Form von Ausschreibungstexten, bei.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen weiterhin als **nicht erfüllt** zu bewerten.

4. Die Zusammensetzung des haupt- und nebenberuflichen Lehr- und Forschungspersonals stellt eine dem Profil des Studiengangs angemessene Betreuung der Studierenden sicher.

Die vorliegende Replik der CFPU durch die Stellungnahme vom 08.09.2023 zeigt neue Vorgänge und Erkenntnisse hinsichtlich des Betreuungsverhältnisses in dem geplanten Studiengang auf. Im Antrag wird dargelegt, dass an der CFPU in dem geplanten Studiengang „*von einer Neuaufnahme von 30 Studierenden je Semester ab WS 2024/2025 ausgegangen*“ wird und, dass „*im sechsten Semester die Gesamtzahl von 169 Studierenden*“ erreichen wird. Die CFPU kalkuliert somit eine Betreuungsrelation von 19 Studierenden pro betreuende Person ab dem 6. Semester.

Ausgehend von den Feststellungen und Bewertungen der Kriterien § 17 Abs. 4 Z 1-2 kann von den Gutachter*innen damit festgestellt werden, dass die Angaben im Gutachten vom 24.08.2023 deswegen überholt sind, als dass tatsächlich zumindest für die ersten zwei Semester des neu zu etablierenden Studiengangs das Personal nachgewiesen vorhanden und handlungsfähig ist. Aufgrund der vorliegenden Unterlagen und des vorhandenen sowie geplanten Personals können die Gutachter*innen aber tatsächlich nur für die beiden ersten Semester von einer angemessenen Betreuung der Studierenden ausgehen.

Daher ist das Kriterium ist damit für das 1. und 2. Semester nun aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

2.5 § 17 Abs. 5: Finanzierung

Bezüglich der finanziellen Tragfähigkeit des Studiengangs, wie im Gutachten vom 24.08.2023 festgestellt, gibt es Unstimmigkeiten zwischen den Zahlen im Antrag und denen im Basisplan (COGNOS AG bzw. CRFEG). In Anbetracht der Abweichungen und nicht begründeter Annahmen wurden Zweifel an der Realisierbarkeit aufgrund der angenommenen Studierendenzahlen geäußert. Diese Zweifel bestehen auch weiterhin, da die Plausibilität der zu erwartenden Erträge und Aufwendungen zu bewerten sind und die reale Nachfrage nicht den Zielgrößen entspricht.

In der Stellungnahme der CFPU vom 08.09.2023 wird betont, dass es Abweichungen in der Annahme von Studierendenzahlen gibt und die im Antrag angegebenen Zahlen auf realistischen Annahmen beruhen. Es fehlen jedoch weiterhin plausible Erläuterungen dazu, die die Markt- bzw. Nachfragesituation (Entwicklungen am Arbeitsmarkt, Stellenanzeigen usw.) berücksichtigen. Die Feststellungen im Gutachten vom 24.08.2023 bleiben aus Sicht der Gutachter*innen unverändert.

Vor dem Hintergrund, dass der geplante Studiengang - wie durch die CFPU angegeben bereits - mit einer Anzahl von █ Studierenden pro Semester kostendeckend betrieben werden kann und eine Patronatserklärung der COGNOS AG vorliegt, die finanzielle Unterstützung und Studienabschlussmöglichkeiten zusichert, wird dieses Kriterium von Seiten der Gutachter*innen als **erfüllt** angesehen.

3 Zusammenfassung und abschließende Bewertung

Die in dem Gutachten vom 24.08.2023 dargestellten Problematiken bleiben zum Teil aus Sicht der Gutachter*innen weiterhin aufrecht, insbesondere

- die Vergabe des akademischen Grades „Bachelor of Science“ und
- das nicht ausreichende hauptberufliche Lehr- und Forschungspersonal

Zudem kam es unter den Gutachter*innen zu einer unterschiedlichen Bewertung (negatives Sondervotum) einiger Kriterien bezüglich

- der Entwicklung und Qualitätssicherung des Studiengangs und
- der Forschung und Entwicklung.

(1) Entwicklung und Qualitätssicherung des Studiengangs - §17 Abs 1 Z 1 und 2

Ad Z 1: Die Gutachter*innen haben bereits im Gutachten vom 24.08.2023 zusammenfassend festgestellt, dass der Studiengang mit einem definierten Prozess zur systematischen Entwicklung und Einrichtung unter Einbindung der relevanten Interessensgruppen entwickelt wurde. Die Stellungnahme der CFPU vom 08.09.2023 lieferte bezüglich dieses Kriteriums keine neuen Informationen und die Bewertung bleibt daher unverändert. Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Ad Z 2: Aufgrund der in der Stellungnahme erweitert dokumentierten elf Workflows zu u. a. Follow-Up-Workshops, anlassbezogenen Checks oder auch zur Qualitätssicherung bewertet die Mehrheit der Gutachter*innen nun auch die Prozesse zur Weiterentwicklung und Qualitätssicherung mit Einbindung der Stakeholder sowie die Einbindung des Studiengangs in das Qualitätsmanagementsystem der Privathochschule als gegeben. Drei Gutachter*innen bewerten das Kriterium deshalb nunmehr als **erfüllt**.

Das **negative Sondervotum** leitet sich zum einen aus der Kritik an der fehlenden oder nicht nachvollziehbaren Einbindung der relevanten Interessengruppen aufgrund der undurchsichtigen Konzeption und Darstellungen ab. Zum anderen können die im Rahmen der Stellungnahme vorgelegten Nachweise nicht zu einer neuen Beurteilung des Kriteriums führen, da der inhaltliche Mangel der fehlender Nachvollziehbarkeit der Einbindung der relevanten Interessensgruppen nicht aus dem vorliegenden QM-Handbuch ableitbar sind.

In Anbetracht der oben genannten Punkte ist das Kriterium sowohl hinsichtlich der Einbindung aller relevanten Statusgruppen als auch hinsichtlich der Qualitätssicherung innerhalb des Qualitätsmanagementsystems aus Sicht einer begutachtenden Person als **nicht erfüllt** anzusehen.

(2) Studiengang und Studiengangsmanagement - §17 Abs 2 Z 3 und 4

Ad Z 3: Die Gutachter*innen betrachten das Kriterium auch unter Berücksichtigung der Stellungnahme weiterhin als **nicht erfüllt**, und die Empfehlung zur Vergabe des akademischen Grades Bachelor of Arts aus dem Gutachten vom 24.08.2023 bleibt daher bestehen.

Ad Z 4: Die Feststellungen, Beurteilungen und Anmerkungen vom Gutachten (24.08.2023) bleiben aufrecht, auf die Empfehlungen wurde in der Stellungnahme vom 08.09.2023 seitens der CFPU eingegangen. Von daher ist hiermit keine weitere Bewertung erforderlich und das Kriterium ist von Seiten der Gutachter*innen weiterhin **erfüllt**.

(3) Forschung und Entwicklung und/oder Entwicklung und Erschließung der Künste - §17 Abs 3 Z 1 und 2

Ad Z 1: Die Mehrheit der Gutachter*innen bewertet das Kriterium aufgrund der Darlegungen und erweiterten Informationen zu den neu skizzierten Themenfeldern sowie den personellen Themenbesetzungen im Kontext der nachhaltigen Immobilienwirtschaft, die mit Start des geplanten Studiengangs die Entwicklung der Forschungsarbeiten gut erlauben werden, nun als **erfüllt**.

Das **negative Sondervotum** wird durch die fehlenden Forschungsaktivitäten, fehlende Pläne zur Umsetzung von Forschungsvorhaben sowie dem fehlenden Bezug zu dem Themenbereich des geplanten Studiengangs begründet. Das Kriterium wird in Folge als **nicht erfüllt** bewertet.

Ad Z 2: Die Mehrheit der Gutachter*innen bewertet die Einbindung des zugeordneten hauptberuflichen Lehr- und Forschungspersonals in die beschriebenen Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten als positiv. Aufgrund der Darstellungen in der Stellungnahme können die Gutachter*innen die Anstrengungen zur Entwicklung der Forschungstätigkeiten und somit die Einbindung des Forschungspersonals in diese Tätigkeiten mit Bezug zu dem geplanten Studiengang nun besser erkennen und bewerten das Kriterium als **erfüllt**.

Das negative Sondervotum begründet sich durch die fehlende Darstellung der geplanten Umsetzung der skizzierten Forschungsvorhaben und der fehlenden Überschneidung der bestehenden Forschungsaktivitäten mit den Fachbereichen des geplanten Studiengangs. Das Kriterium wird in Folge als **nicht erfüllt** bewertet.

(4) Personal - §17 Abs 4 Z 1, 2 und 4

Ad Z 1: Die Gutachter*innen sehen die Option des Zurückgreifens auf Lehrpersonal von anderen Hochschulen als Übergangslösung nachwievor als kritisch. Aufgrund der dadurch entstehenden Doppelbelastung für das Personal sehen die Gutachter*innen keine Sicherstellung von Übermittlung der Lehrinhalte ohne Qualitätsverluste. Wie bereits im Gutachten festgehalten, stellt das Lehrpersonal einen wesentlichen Faktor für den erfolgreichen Start und die kontinuierliche qualitätsvolle Fortsetzung des geplanten Studiengangs dar. Daher ist es aus Sicht der Gutachter*innen notwendig, das vorgesehene Personal zeitnah, vor Studienstart vertraglich zu binden. Da für den geplanten Studiengang nicht ausreichend wissenschaftliches Lehr- und Forschungspersonal vorgesehen wird, ist das Kriterium aus Sicht der Gutachter*innen weiterhin als **nicht erfüllt** zu bewerten.

Ad Z 2: Aus Sicht der Gutachter*innen ist die Abdeckung der fachlichen Kernbereiche durch den Nachweis des Beschäftigungsausmaßes für die Stelle der hauptberuflichen Professur aufgrund des abgelaufenen Vorvertrages nicht gegeben. Für das weitere hauptberufliche wissenschaftliche Personal liegen Stellenausschreibungen vor. Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen weiterhin als **nicht erfüllt** zu bewerten.

Ad Z 4: Ausgehend von den Feststellungen und Bewertungen der Kriterien § 17 Abs. 4 Z 1-2 kann von den Gutachter*innen festgestellt werden, dass die Angaben im Gutachten vom

24.08.2023 überholt sind, als dass tatsächlich zumindest für die ersten zwei Semester des neu zu etablierenden Studiengangs das Personal nachgewiesen vorhanden und handlungsfähig ist. Aufgrund der vorliegenden Unterlagen und des vorhandenen sowie geplanten Personals können die Gutachter*innen aber tatsächlich nur für die beiden ersten Semester von einer angemessenen Betreuung der Studierenden ausgehen.

Daher ist das Kriterium ist damit für das 1. und 2. Semester nun aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

(5) Finanzierung - §17 Abs 5

Bei den Gutachter*innen bestehen weiterhin Zweifel an der finanziellen Realisierbarkeit des geplanten Studiengangs auf Basis der erwartenden Studierendenzahlen. Dennoch wird das Kriterium - da ein kostendeckender Betrieb des Studiengangs mit einer Anzahl von  Studierenden pro Semester möglich ist und die Patronatserklärung der COGNOS AG bzw. CRFEG die finanzielle Unterstützung und Studienabschlussmöglichkeiten zusichert - seitens der Gutachter*innen als **erfüllt** betrachtet.

Die Gutachter*innen **empfehlen dem Board der AQ Austria keine Akkreditierung** des Bachelorstudiengangs Nachhaltige Immobilienwirtschaft der Charlotte Fresenius Privatuniversität, durchgeführt in Wien.

4 Eingeschene Dokumente

- Antrag auf Akkreditierung des Bachelorstudiengangs Nachhaltige Immobilienwirtschaft, der Charlotte Fresenius Privatuniversität, durchgeführt in Wien, vom 26.01.2023 in der Version vom 28.04.2023
- Nachreichungen vor dem Vor-Ort-Besuch vom 04.07.2023
- Nachreichungen nach dem Vor-Ort-Besuch vom 12.07.2023
- Gutachten vom 24.08.2023
- Stellungnahme der Antragstellerin vom 08.09.2023
- Stellungnahme vom 08.09.2023 inklusive folgender Beilagen:
 - Replik Gutachten 08_09_2023.pdf
 - A1a_Qualitätsmanagementhandbuch.pdf
 - A1b BSP. CFPU-Workflows.zip
 - A2STAT~1.PDF
 - A3_Antrag NIW_inkl. Forschungskonzept.pdf
 - A4_CHA~1.PDF
 - A5a  draft.pdf
 - A5b Publikationsverzeichni.pdf
 - A6 .pdf

- A7_ArbeitsvertragXXXXXX.pdf
- A8_Stellenausschreibung.pdf
- A9_Lehrende NIW.pdf
- A1a_Qualitätsmanagementhandbuch.pdf

CHARLOTTE FRESENIUS PRIVATUNIVERSITÄT

Herrn
Univ.-Prof. Dr. Thomas Bieger
Präsident der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria
Franz-Klein-Gasse 5
1190 Wien

per e-mail

UNIV.-PROF. DR. MARTIN KREEB,
GRÜNDUNGSREKTOR

Mobil: 0043 676 3696682
martin.kreeb@charlotte-fresenius-uni.at

CHARLOTTE FRESENIUS
PRIVATUNIVERSITÄT

COGNOS Education GmbH
Zelinkagasse 10/15
1010 Wien
Österreich
www.charlotte-fresenius-uni.at

Wien, am 1.03.2024

GZ: I/PU-94/2023

**Replik auf die gutachterliche Einschätzung zur Stellungnahme vom
08.09.2023 zum Gutachten vom 24.08.2023 zum Antrag auf Akkreditierung des Bachelorstudiengangs Nachhaltige Immobilienwirtschaft der Charlotte Fresenius Privatuniversität durchgeführt in Wien vom
05.02.2024**

Sehr geehrter Herr Präsident,

sehr geehrtes Board der AQ Austria, sehr geehrte Damen und Herren,
wie Sie an der untenstehenden Übersicht (Anlage A3) nachvollziehen können, haben wir nun alle Kritikpunkte der Gutachter*innen erfüllt.
Diese betreffen im Kern zwei Aspekte: Eine Änderung des zu verleihenden akademischen Grads (von B.Sc. zu B.A.) (Anlage A1) und eine Aktualisierung des Vorvertrags mit Herrn Prof. Dr. Glatte (Anlage A2).

Überrascht sind wir von dem Sondervotum. Nach dem Vor-Ort-Besuch in der Seestadt hatten wir schon die Vermutung, dass bei einer Person eine sehr eigene und präzise Vorstellung vorliegt, wie (s)ein Studiengang Immobilienwirtschaft auszusehen hat, da uns sein recht offensives, wenig auf Diskurs ausgelegtes Verhalten auffiel. Wir haben davon abgesehen, ihn als Gutachter abzulehnen, da wir grundsätzlich davon

ausgehen, dass man kollegial und an der Sache orientiert begutachtet, so wie in der Wissenschaft üblich. Das nun vorgelegte Sondervotum zeichnet da ein anderes Bild. Dennoch sind wir froh, dass die Person keine Mehrheit in der Kommission gefunden hat.

Eins möchten wir aber jedenfalls klarstellen: Die Kritikpunkte beziehen sich u.E. z.T. auf ein mangelndes Verständnis wie eine Universität funktioniert. Als Beispiel möchten wir aus dem Sondervotum zitieren:

„Seitens einer begutachtenden Person gibt es, konträr zu der Bewertung der anderen Gutachter*innen, für den (neuen) hauptberuflichen Professor (der seit August 2023 sein soll), keine nachvollziehbare Einordnung in die Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten an der CFPU. Die neu angestellte Person wird, durch vorherige Forschungsaktivitäten, im Bereich der nachhaltigen Immobilienwirtschaft für passend bewertet und als Bereicherung für den Studiengang angesehen. Für eine begutachtende Person ist aber nicht nachzuvollziehen, wie die Forschungsaktivitäten der neuen Professur im Studiengang aussehen sollen oder welche Aktivitäten dort angedacht sind, (...).“

Das vorgeschlagene Forschungskonzept der Charlotte Fresenius Privatuniversität schlägt eine Strategie zur Vermittlung von nachhaltigkeitsorientierten Botschaften vor, die den Nutzenerwartungen von Zielgruppen entspricht, die ein schwach ausgeprägtes bis ablehnendes Verhältnis zu sozioökologischen Themen und eine hohe Affinität zu Kostenoptimierungen haben, damit diese vorhandene Informations- und Vertrauensbarrieren überwinden können. Dafür ist es notwendig, den immobilienwirtschaftlichen Investoren einen individuellen Nutzen (z.B. lebenszyklusorientierte Kostenoptimierung im Gebäudebetrieb) zu stiften. Versucht man zwischen eigenständigen Wissenschaftsdisziplinen im Studiengang (Immobilienmanagement, Corporate Real Estate Management, Immobilienrecht, Bauphysik, Digitalisierung & BIM, Lebenszykluskostenrechnung, etc.) verschiedene Schnittmengen zu identifizieren, so wird deutlich, dass die nachhaltige Immobilienwirtschaft eine Schnittmenge unterschiedlicher Bereiche ist. Gerade die nachhaltigkeitsorientierte Betriebswirtschaftslehre mit ihren innovativen Ansätzen der Lebenszykluskostenrechnung in Verbindung mit BIM-Technologien kann hier ein Umdenken in der nachhaltigen Immobilienwirtschaft verursachen. Zentrales Forschungsziel des vorliegenden Studienganges muss es deshalb sein, welche Ursachen es hat, warum Immobilienentwickler bzw. Immobilieneigentümer diese Erkenntnisse bislang noch zu selten in ihre Planungsentscheidungen miteinbeziehen.

[REDACTED] mit seinem Forschungsprofil passt zu dem dargestellten inter- und transdisziplinierten Forschungsansatz sehr gut und wir gehen davon aus, dass diese Forschungsaktivitäten von [REDACTED] im Studiengang Nachhaltige Immobilienwirtschaft sich weiter entwickeln werden. Wichtig ist, dass die Person zu den Themen des Studiengangs forscht und dies ist nicht strittig. Welche Themen genau mit welchen Methodiken in Zukunft erforscht werden und wie dies sich in den Lehrveranstaltungen niederschlägt, kann und wird [REDACTED] in den nächsten Jahren unter Beweis stellen.

Im Folgenden sehen Sie in der Tabelle die Kritikpunkte, die keinem Sondervotum entspringen, sondern denen alle Gutachter*innen zugesimmt haben. Diese haben wir volumnfänglich adressiert.

Selbstverständlich stehen wir für ergänzende Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

A3 Übersicht über die Begutachtung und Beurteilung und unsere Stellungnahme dazu

§ 17 Abs. 1	
§ 17 Abs. 1 Z 1	Erfüllt
§ 17 Abs. 1 Z 2	Erfüllt
§ 17 Abs. 2 Z 3 <i>Die Studiengangsbezeichnung und der akademische Grad entsprechen dem Profil und den intendierten Lernergebnissen des Studiengangs.</i>	 <u>Beurteilung:</u> „Aus den intendierten Lernergebnissen der Module konnten die Gutachter*innen keine außerordentliche Auseinandersetzung mit quantitativen Inhalten/Methoden feststellen. Die Gutachter*innen betrachten dieses Kriterium auch unter Berücksichtigung der Stellungnahme vom 08.09.2023 weiterhin als nicht erfüllt , und die Empfehlung zur Vergabe des akademischen Grades Bachelor of Arts bleibt daher bestehen.“
<u>Replik</u>	We folgen nun der Auflage der Gutachter und ändern dementsprechend den zu verleihenden akademischen Grad von B.Sc. zu dem von den Gutachtern geforderten Bachelor of Arts.
§ 17 Abs. 1 Z 4	Erfüllt
§ 17, Abs 3	
§ 17, Abs. 3 Z 1	Erfüllt
§ 17, Abs. 3 Z 2	Erfüllt
§ 17, Abs 4	
§ 17, Abs. 4 Z 1 <u>Beurteilung:</u> Aus der Stellungnahme vom 08.09.2023 zu § 17 Abs. 4 Z 2: Personal wird seitens der Gutachter*innen gefolgt, dass der genannte Professor eine der beiden hauptberuflichen Professuren ausüben wird, auch wenn dies seitens der CFPU nicht explizit genannt wird.	<u>Replik:</u> Es wurde so nicht explizit genannt, weil die Professur zwischenzeitlich ausgeschrieben wurde. Damit konnten wir nicht mit 100% Sicherheit davon ausgehen, dass die vorvertraglich ins Auge gefasste Person, [REDACTED], auch die beste Wahl für diese Professur darstellt. Mittlerweile stellt sich das Bild anders dar: Leider haben sich auf die

	<p>Professur nur [REDACTED] Personen beworben, deren wissenschaftliche Qualifikation mit der von Herrn [REDACTED] nicht vergleichbar ist. Die eine Bewerberin promoviert gerade in [REDACTED] der andere ist ein [REDACTED], der zwar Führungserfahrung aufweist, aber sicher nicht das Profil eines Universitätsprofessors ausfüllen kann (z.B. keine peer-reviewed Publikationen).</p> <p>Für diese Besetzung liegt ein Vorvertrag vor, der einen endgültigen Dienstvertrag bis zum 31. Dezember 2021 in Aussicht stellt. Dieser Vorvertrag besitzt somit aus Sicht der Gutachter*innen keine Gültigkeit, da diese Frist verstrichen ist.</p> <p>Die Gutachter*innen gehen davon aus, dass sich der Status zur Besetzung der zweiten offenen hauptberuflichen Professur und den zugeordnetem wissenschaftlichen Personal zu beiden hauptberuflichen Professuren nicht geändert hat und diese Stellen weiterhin offen sind. Die Erfüllung des Kriteriums ist aus Sicht der Gutachter*innen somit weiterhin nicht gegeben.</p>
§ 17, Abs. 4 Z 2	

<u>Beurteilung:</u>	<u>Replik:</u>
<p>Es wird seitens der Gutachter*innen gefolgert, dass der genannte Professor eine der beiden hauptberuflichen Professuren ausüben wird, auch wenn dies seitens der CFPU nicht explizit genannt wird. Für diese Besetzung liegt ein Vorvertrag vor, der einen endgültigen Dienstvertrag bis zum 31. Dezember 2021 in Aussicht stellt. Dieser Vorvertrag besitzt somit aus Sicht der Gutachter*innen keine Gültigkeit, da diese Frist verstrichen ist. Unter der Annahme, dass es sich hier um einen Formfehler handelt und nach Korrektur ein neuer Vorvertrag von beiden Seiten unterfertigt wird, kann eine hauptberufliche Professur als besetzt angesehen werden.</p>	<p>Vgl. da inhaltlich identische Punkte, die Replik zum § 17, Abs. 4 Z 1</p> <p>.</p>
§ 17, Abs. 4 Z 4	Erfüllt
§ 17, Abs. 5	Erfüllt

Gutachterliche Einschätzung zur Replik vom 01.03.2024 zur gutachterlichen Einschätzung vom 05.02.2024 zum Antrag auf Akkreditierung des Bachelorstudiengangs „Nachhaltige Immobilienwirtschaft“ der Charlotte Fresenius Privatuniversität, durchgeführt in Wien

gemäß § 7 der Privathochschul-Akkreditierungsverordnung 2021 (PrivH-AkkVO 2021)

Wien, 11.06.2024

Inhaltsverzeichnis

1 Kurzinformationen zum Akkreditierungsverfahren	3
2 Begutachtung und Beurteilung anhand der Beurteilungskriterien der PrivH-AkkVO 2021	5
2.1 § 17 Abs. 1 Z 2: Entwicklung und Qualitätssicherung des Studiengangs	5
2.2 § 17 Abs. 2 Z 3: Studiengang und Studiengangsmanagement	6
2.3 § 17 Abs. 3 Z 1-2: Forschung und Entwicklung und/oder Entwicklung und Erschließung der Künste 6	
2.4 § 17 Abs. 4 Z 1-2: Personal	7
3 Zusammenfassung und abschließende Bewertung	9
4 Eingesehene Dokumente	10

1 Kurzinformationen zum Akkreditierungsverfahren

Information zur antragstellenden Einrichtung	
Antragstellende Einrichtung	Charlotte Fresenius Privatuniversität
Standort/e	Wien
Rechtsform	GmbH
Institutionelle Erstakkreditierung	2022
Anzahl der Studierenden	7 (Stand Sommersemester 2023)
Akkreditierte Studiengänge	3

Information zum geänderten Antrag auf Akkreditierung	
Studiengangsbezeichnung	Nachhaltige Immobilienwirtschaft
Studiengangsart	Bachelorstudiengang
ECTS-Anrechnungspunkte	180
Regelstudiendauer	6 Semester
Geplante Anzahl der Studienplätze je Studienjahr	60 (30 pro Semester)
Akademischer Grad	Bachelor of Arts, abgekürzt B.A.
Organisationsform	Vollzeit
Verwendete Sprache/n	Deutsch, vereinzelt Englisch
Ort/e der Durchführung des Studiengangs	Wien
Studiengebühr	975 Euro pro Monat

Die antragstellende Einrichtung reichte am 26.01.2023 den Akkreditierungsantrag zum obengenannten Studiengang und am 08.09.2023 die Stellungnahme zum Gutachten vom 24.08.2023 samt Anhängen ein.

Im Rahmen der Stellungnahme beantragte die antragstellende Einrichtung, auf Basis der Bewertungen im Gutachten vom 24.08.2023, Änderungen des begutachteten Antrags vom 26.01.2023. Diese Stellungnahme wurde vom Board der AQ Austria mit Beschluss vom 20.09.2023 als Änderung des Antrags qualifiziert, da sie tatsächlich wesentliche Änderungen zum begutachteten Antrag, eingelangt am 26.01.2023, beinhaltete.

Für den im Rahmen der Stellungnahme abgeänderten Antrag vom 26.01.2023 gemäß § 3 Abs. 11 PrivH-AkkVO 2021 wurde am 20.09.2023 vom Board der AQ Austria die weitere Vorgangsweise beschlossen.

Im Rahmen der beschlossenen Vorgangsweise ist am 05.02.2024 eine erneute gutachterliche Einschätzung der im Rahmen der Stellungnahme geänderten Prüfbereiche (eingeschränkter Prüfauftrag) verfasst worden. Dafür bestellte das Board der AQ Austria mit Beschluss vom 19.04.2023 und 20.09.2023 erneut die gesamte Gutachter*innengruppe. Mit dem Beschluss der Vorgangsweise und der Bestellung der Gutachter*innen am 20.09.2023 hat das Board der AQ Austria einen eingeschränkten Prüfauftrag festgelegt, der auf die folgenden Prüfkriterien der PrivH-AkkVO 2021 fokussiert:

- § 17 Abs. 1 Z 1
- § 17 Abs. 1 Z 2
- § 17 Abs. 2 Z 3
- § 17 Abs. 2 Z 4
- § 17 Abs. 3 Z 1
- § 17 Abs. 3 Z 2
- § 17 Abs. 4 Z 1
- § 17 Abs. 4 Z 2
- § 17 Abs. 4 Z 4
- § 17 Abs. 5

In der gutachterlichen Einschätzung vom 05.02.2024 kamen die Gutachter*innen zur Einschätzung, dass nicht alle Prüfkriterien als erfüllt bewertet werden können. Die gutachterliche Einschätzung wurde der Privatuniversität am 06.02.2024 zur Kenntnis übermittelt. Daraufhin hat die antragstellende Einrichtung am 01.03.2024 eine Replik zur gutachterlichen Einschätzung vom 05.02.2024 vorgelegt. Die Replik beinhaltete Änderungen des begutachteten Antrags vom 26.01.2023. Diese Replik wurde vom Board der AQ Austria mit Beschluss vom 17.04.2024 als Änderung des Antrags qualifiziert, da sie erneut wesentliche Änderungen zum begutachteten Antrag, eingelangt am 26.01.2023, beinhaltet.

Für den im Rahmen der Replik vom 01.03.2024 abgeänderten Antrag vom 26.01.2023 gemäß § 3 Abs. 11 PrivH-AkkVO 2021 wurde am 17.04.2023 vom Board der AQ Austria die weitere Vorgangsweise beschlossen. Im Rahmen der beschlossenen Vorgangsweise ist am 11.06.2024 eine erneute gutachterliche Einschätzung der im Rahmen der Replik geänderten Prüfbereiche (eingeschränkter Prüfauftrag) verfasst worden. Dafür bestellte das Board der AQ Austria mit Beschluss vom 17.04.2024 den Vorsitzenden der Gutachter*innengruppe:

Name	Funktion und Institution	Kompetenzfeld
Prof. Dr.-Ing. Stefan Linsel	Hochschule Karlsruhe	Wissenschaftliche Qualifikation im Fachbereich erweiterte Betontechnologie, Baubetrieb und Baumanagement und Vorsitz

Mit dem Beschluss der Vorgangsweise und der Bestellung des Gutachters am 17.04.2024 hat das Board der AQ Austria einen eingeschränkten Prüfauftrag festgelegt, der auf die folgenden Prüfkriterien der PrivH-AkkVO 2021 fokussiert:

- § 17 Abs. 1 Z 2
- § 17 Abs. 2 Z 3
- § 17 Abs. 2 Z 4
- § 17 Abs. 3 Z 1
- § 17 Abs. 3 Z 2
- § 17 Abs. 4 Z 1
- § 17 Abs. 4 Z 2

In der gutachterlichen Einschätzung vom 11.06.2024 kam der Gutachter zur folgenden Einschätzung:

2 Begutachtung und Beurteilung anhand der Beurteilungskriterien der PrivH-AkkVO 2021

2.1 § 17 Abs. 1 Z 2: Entwicklung und Qualitätssicherung des Studiengangs

2. Der Studiengang ist nach erfolgter Akkreditierung in das Qualitätsmanagementsystem der Privathochschule eingebunden. Die Privathochschule gewährleistet durch einen etablierten Prozess zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung unter Einbindung der relevanten Interessengruppen die fortlaufende Einhaltung der Kriterien für die Akkreditierung.

Der Gutachter hat sich nunmehr erneut intensiv die Unterlagen zum Qualitätsmanagementsystem angesehen, ergänzt mit der Replik der Charlotte Fresenius Privatuniversität, datiert mit 01.03.2024 sowie den Erkenntnissen des Vor-Ort-Besuchs.

Wie bereits in der gutachterlichen Einschätzung zur Stellungnahme vom 08.09.2023 (zum Gutachten vom 24.08.2023), datiert mit 05.02.2024, angegeben, wird der hier zu betrachtende Studiengang in das Qualitätsmanagementsystem der Privatuniversität eingebunden. Dieses an der Privatuniversität etablierte und gelebt-umgesetzte Qualitätsmanagementsystem sieht vor, die relevanten Interessensgruppen einzubinden. Da diese im vorliegenden Betrachtungsfall, bedingt durch die Inhalte einer *Nachhaltigen Immobilienwirtschaft*, vielfältig sind und aus durchaus diversen Fachgebieten zusammenzuführen sind, wird eine intensive und zielführende Einbindung dadurch sichergestellt, dass ein Austausch insbesondere in den beschriebenen Prozessen zur Weiterentwicklung mit Einbindung der Stakeholder erfolgt. Die Vorgänge sind aus Sicht des Gutachters durchaus komplex, aber nachvollziehbar beschrieben. Insbesondere auch durch die Erkenntnisse aus dem Vor-Ort-Besuch ist der Rückschluss aus gutachterlicher Sicht zugelassen, dass die Vorgänge sicher ausreichend sind, um das hier zu betrachtende Kriterium positiv zu bewerten.

Die Kritikpunkte des Sondervotums in der Gutachterlichen Einschätzung zur Stellungnahme vom 08.09.2023 (zum Gutachten vom 24.08.2023), datiert mit 05.02.2024, können insofern aus gutachterlicher Sicht entkräftet werden, wenn mit detaillierter Betrachtung des Qualitätsmanagementsystems der Privatuniversität, in welches der neue Studiengang eingebunden ist respektive sein wird, und die dabei laufenden universitären Prozesse bewertet

wird. Dabei kann aus gutachterlicher Sicht festgehalten werden, dass Studierende effektiv und aktiv eingebunden werden und deren Rückmeldungen in die Prozesse ausreichend einfließen. Dass gegebenenfalls einzelne führende Prozessrollen beispielsweise des Rektorats genannt werden, steht den Vorgängen nicht entgegen. Beim Vor-Ort-Besuch konnten die Gutachter*innen feststellen, dass die beschriebenen führenden Prozessrollen sogar deswegen positiv auf die Abläufe wirken, da diese damit zielführend nicht nur gestartet, sondern auch deren Durchführung stets gesichert ist.

Das Kriterium ist aus Sicht des Gutachters **erfüllt**.

2.2 § 17 Abs. 2 Z 3: Studiengang und Studiengangsmanagement

3. Die Studiengangsbezeichnung und der akademische Grad entsprechen dem Profil und den intendierten Lernergebnissen des Studiengangs.

Es ist seitens des Gutachters festzustellen, dass mit der Replik der Charlotte Fresenius Privatuniversität, datiert mit 01.03.2024, nunmehr mit Änderung des zu verleihenden akademischen Grades von Bachelor of Science (B. Sc.) in Bachelor of Arts (B.A.) das bisherige negative Votum der Gutachter*innen aufgehoben ist. Mit der Abänderung des akademischen Grades auf Bachelor of Arts wird seitens der Privatuniversität der Empfehlung der Gutachter*innen aus dem Gutachten vom 24.08.2024 gefolgt. Die Änderung des akademischen Grades wird durch eine entsprechende Kennzeichnung im Curriculum belegt.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

2.3 § 17 Abs. 3 Z 1-2: Forschung und Entwicklung und/oder Entwicklung und Erschließung der Künste

1. Für den Studiengang sind fachlich relevante Forschungs- bzw. Entwicklungstätigkeiten geplant, die den wissenschaftlichen Standards des jeweiligen Fachgebiets bzw. der jeweiligen Fachgebiete entsprechen.

Wie bereits in der Gutachterlichen Einschätzung zur Stellungnahme vom 08.09.2023 (zum Gutachten vom 24.08.2023), datiert mit 05.02.2024, angegeben, kann seitens der Gutachter*innen das Kriterium als erfüllt betrachtet werden. Jedoch gab es hier ein Sondervotum, welches maßgeblich für eine negative Bewertung des hier zu betrachtenden Kriteriums sah, dass zu wenig konkrete Forschungsansätze mit nicht definiertem Personal erkennbar sind. Diesem Umstand hat die Charlotte Fresenius Privatuniversität mit ihrer Replik, datiert mit 01.03.2024, entgegengewirkt.

Es werden hier aus Sicht des Gutachters eindeutige und klare Forschungsansätze genannt, die direkt die Themenschwerpunkte des hier zu betrachtenden Studienganges betreffen. Auch kann mit der Vorlage eines unterzeichneten und erneuerten Vorvertrages mit [REDACTED] belegt werden, dass begonnen wurde, forschungsaufwändiges Personal an den geplanten Studiengang zu

binden, vgl. Bewertung des Kriteriums § 17 Abs. 3 Z 2. Die Voraussetzungen für eine Entwicklung spezifischer Forschungsfelder sind damit aus Sicht des Gutachters gegeben.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

2. Das dem Studiengang zugeordnete hauptberufliche Lehr- und Forschungspersonal ist in diese Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten eingebunden.

Wie bereits in der Gutachterlichen Einschätzung zur Stellungnahme vom 08.09.2023 (zum Gutachten vom 24.08.2023), datiert mit 05.02.2024, angegeben, kann seitens der Gutachter*innen das Kriterium als erfüllt betrachtet werden. Jedoch gab es hier ein Sondervotum, welches maßgeblich für eine negative Bewertung des hier zu betrachtenden Kriteriums sah, dass kein hauptberufliches Personal in die Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten eingebunden sei.

Vergleichbar zu der Behandlung des § 17 Abs. 3 Z 1 kann hier seitens des Gutachters angegeben werden, dass die Charlotte Fresenius Privatuniversität mit ihrer Replik, datiert mit 01.03.2024, deutlich und nachvollziehbar nicht nur die geplanten Forschungsansätze und -umsätze darlegt, sondern mit Vorlage eines erneuerten Vorvertrages mit ██████████ damit begonnen hat, entsprechendes Personal zu binden. In dem vorliegenden Vorvertrag wird ein endgültiger Dienstvertrag mit ██████████ anvisiert.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

2.4 § 17 Abs. 4 Z 1-2: Personal

1. Für den Studiengang ist entsprechend dem Entwicklungsplan an allen Orten der Durchführung
 - a. ausreichend wissenschaftliches bzw. wissenschaftlich-künstlerisches Lehr- und Forschungspersonal vorgesehen,
 - b. welches den Anforderungen der jeweiligen Stelle entsprechend fachlich und didaktisch qualifiziert ist.

Die Privathochschule stellt sicher, dass die Abdeckung des Lehrvolumens mindestens zu 50 Prozent durch hauptberufliches wissenschaftliches bzw. wissenschaftlich-künstlerisches Lehr- und Forschungspersonal erfolgt. Unter hauptberuflichem Lehr- und Forschungspersonal werden Personen verstanden, die in einem Ausmaß von mindestens 50 Prozent (in der Regel mindestens 20 Wochenstunden) an der Privathochschule beschäftigt sind.

Mit der Replik der Charlotte Fresenius Privatuniversität, datiert mit 01.03.2024, geht diese auf das negative Votum der Gutachterlichen Einschätzung zur Stellungnahme vom 08.09.2023 (zum Gutachten vom 24.08.2023), datiert mit 05.02.2024, umfassend ein.

Zwar konnte eine ausgeschriebene Professur mangels geeigneten Bewerber*innen bisher noch nicht besetzt werden, jedoch wurde mit der Erneuerung des [REDACTED] dieser an den hier zu betrachtenden Studiengang weiter gebunden. Der Vorvertrag soll dann, wenn der Studiengang die Akkreditierung erfolgreich absolviert hat, durch einen endgültigen Dienstvertrag, beginnend ab [REDACTED] abgelöst werden. Neben dieser ersten zu besetzenden und besetzten Professur wurde ein im Themengebiet ein erfahrener wissenschaftlicher Mitarbeiter an den Studiengang gebunden.

Eine zweite zu besetzende Professur soll im Zuge des weiteren Aufbaus nach Start des Studiengangs belegt werden. Dies ist aus Sicht des Gutachters mit Betrachtung des Aufbaus und der Entwicklung und Etablierung des neuen Studiengangs folgerichtig. Es ist damit zu Beginn des Studiengangs sichergestellt, dass ausreichend Lehr- und Forschungspersonal vorgehalten wird. Somit ist für den geplanten Studiengang ausreichend wissenschaftliches Lehr- und Forschungspersonal vorhanden, dass auch der Stelle entsprechend qualifiziert ist.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

2. Die fachlichen Kernbereiche, welche die wesentlichen Fächer des Studiengangs und damit die zentralen im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen abbilden, sind durch

- a. hauptberufliche Professorinnen oder Professoren im Umfang von mindestens einem Vollzeitäquivalent sowie
- b. weiteres hauptberufliches wissenschaftliches bzw. wissenschaftlich-künstlerisches Lehr- und Forschungspersonal im Umfang von mindestens einem Vollzeitäquivalent abgedeckt.

Die Privathochschule oder Privatuniversität legt dem Antrag auf Programmakkreditierung Lebensläufe für bereits vorhandenes hauptberuflich beschäftigtes Lehr- und Forschungspersonal bei. Für dieses Personal ist das jeweilige Beschäftigungsausmaß und das Lehrdeputat nachzuweisen.

Für hauptberufliches Lehr- und Forschungspersonal, welches noch zu rekrutieren ist, sind dem Antrag auf Programmakkreditierung Stellenbeschreibungen beizulegen, aus denen jedenfalls die jeweilige Stelle, das geplante Beschäftigungsausmaß, das Lehrdeputat und der Zeitpunkt der Besetzung hervorgehen.

Mit der Replik der Charlotte Fresenius Privatuniversität, datiert mit 01.03.2024, geht diese auf das negative Votum der Gutachterlichen Einschätzung zur Stellungnahme vom 08.09.2023 (zum Gutachten vom 24.08.2023), datiert mit 05.02.2024, umfassend ein.

Mit der Erneuerung des [REDACTED] wird dieser an den hier zu betrachtenden Studiengang weiter gebunden. Der Vorvertrag soll dann, wenn der Studiengang die Akkreditierung erfolgreich absolviert hat, durch einen endgültigen Dienstvertrag, beginnend ab [REDACTED] abgelöst werden, vgl. ebenda Angaben zu § 17 Abs. 4 Z 1.

Das Kriterium ist **erfüllt**.

3 Zusammenfassung und abschließende Bewertung

Durch die Replik der Antragstellerin vom 01.03.2024 auf die gutachterliche Einschätzung vom 05.02.2024, sind die Kritikpunkte aus dem Gutachten vom 24.08.2023 aus Sicht des Gutachters ausgeräumt.

(1) Entwicklung und Qualitätssicherung des Studiengangs - §17 Abs 1 Z 2

Ad Z 2: Der Gutachter stellt fest, dass wie bereits in der Gutachterlichen Einschätzung zur Stellungnahme vom 08.09.2023 (zum Gutachten vom 24.08.2023), datiert mit 05.02.2024, angegeben, wird der hier zu betrachtende Studiengang in das Qualitätsmanagementsystem der Privatuniversität eingebunden. Die Einbindung des Studiengangs ist aus gutachterlicher Sicht dadurch sichergestellt, dass ein Austausch insbesondere in den beschriebenen Prozessen zur Weiterentwicklung mit Einbindung der Stakeholder erfolgt. Die Vorgänge sind durchaus komplex, aber nachvollziehbar beschrieben. Das Kriterium ist **erfüllt**.

(2) Studiengang und Studiengangsmanagement - §17 Abs 2 Z 3

Ad Z 3: Der Gutachter stellt aufgrund der Replik der Antragstellerin vom 01.03.2024 fest, dass der akademische Grad des geplanten Bachelorstudiengangs nun Bachelor of Arts (B.A.) ist und somit ist die Empfehlung zur Vergabe des akademischen Grades Bachelor of Arts aus dem Gutachten vom 24.08.2023 umgesetzt. Das Kriterium ist **erfüllt**.

(3) Forschung und Entwicklung und/oder Entwicklung und Erschließung der Künste - §17 Abs 3 Z 1 und 2

Ad Z 1: Der Gutachter stellt aufgrund der Nennung eindeutiger und klarer Forschungsansätze in der Replik der Antragstellerin vom 01.03.2024 fest, dass dadurch nicht nur fachlich relevante Forschungs- bzw. Entwicklungstätigkeiten geplant sind, sondern diese auch dem Fachgebiet entsprechen. Das Kriterium ist **erfüllt**.

Ad Z 2: Mit der Replik vom 01.03.2024 wird auch ein aktualisierter Vorvertrag mit ██████████ ██████████ vorgelegt, der aus Sicht des Gutachters die Einbindung des hauptberuflichen Personals in die Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten belegt. Das Kriterium ist **erfüllt**.

(4) Personal - §17 Abs 4 Z 1 und 2

Ad Z 1: Mit der Replik vom 01.03.2024 wird ein aktualisierter ██████████ vorgelegt. Aus Sicht des Gutachters ist somit die erste zu besetzende Professur durch eine im Themengebiet erfahrene wissenschaftlich qualifizierte Person an den Studiengang gebunden. Die Replik stellt die Besetzung einer zweiten Professur im Zuge des weiteren Aufbaus nach Start des Studiengangs in Aussicht. Das Kriterium ist **erfüllt**.

Ad Z 2: Mit der Replik vom 01.03.2024 wird ein aktualisierter ██████████ vorgelegt. Somit ist aus Sicht des Gutachters die Abdeckung der fachlichen Krenbereiche durch den Nachweis des Beschäftigungsausmaßes für die Stelle der hauptberuflichen Professur aufgrund gegeben. Das Kriterium ist **erfüllt**.

Der Gutachter **empfiehlt dem Board der AQ Austria die Akkreditierung** des Bachelorstudiengangs „Nachhaltige Immobilienwirtschaft“ der Charlotte Fresenius Privatuniversität, durchgeführt in Wien.

4 Eingeschene Dokumente

- Antrag auf Akkreditierung des Bachelorstudiengangs Nachhaltige Immobilienwirtschaft der Charlotte Fresenius Privatuniversität, durchgeführt in Wien, vom 26.01.2023 in der Version vom 26.05.2023
- Nachreichungen vor dem Vor-Ort-Besuch vom 27.06.2023
- Nachreichungen nach dem Vor-Ort-Besuch vom 12.07.2023
- Gutachten vom 24.08.2023
- Stellungnahme (vom 08.09.2023) der Antragstellerin zum Gutachten inklusive der Beilagen:
 - Replik Gutachten 08_09_2023.pdf
 - A1a_Qualitätsmanagementhandbuch.pdf
 - A1b BSP. CFPU-Workflows.zip
 - A2STAT~1.PDF
 - A3_Antrag NIW_inkl. Forschungskonzept.pdf
 - A4_CHA~1.PDF
 - A5a [REDACTED]CFPU Wien_draft.pdf
 - A5b Publikationsverzeichnis [REDACTED].pdf
 - A6 [REDACTED].pdf
 - A7_Arbeitsvertrag_[REDACTED].pdf
 - A8_Stellenausschreibung.pdf
 - A9_Lehrende NIW.pdf
 - A1a_Qualitätsmanagementhandbuch.pdf
- Gutachterliche Einschätzung der Prüfbereiche der Stellungnahme der CFPU (vom 14.09.2023) vom 05.02.2024
- Replik und zusätzliche Unterlagen der CFPU vom 01.03.2024:
 - Schreiben [REDACTED] 01_03_24 NIW
 - A01_Curriculum NIW 1.03.2024
 - A02 [REDACTED]